

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 9

Kiel, 10. Juni 2021

25.5.2021	<b>Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und des Kommunalabgabengesetzes</b> . . . . .	566
	Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	
	Artikel 3 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1	
27.5.2021	<b>Gesetz zur Umsetzung der Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.</b> . . . . .	567
	Artikel 1 <b>Gesetz über die Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein</b> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-11	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5	
	Artikel 3 ändert Ges. vom 5. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3	
	Artikel 4 ändert Ges. vom 27. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-1	
	Artikel 5 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-2	
	Artikel 6 ändert Ges. vom 10. Dezember 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-23	
	Artikel 7 ändert LVO vom 8. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2122-10-2	
	Artikel 8 ändert Haushaltsgesetz 2021 vom 25. Februar 2021	
23.4.2021	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung. . . . .	570
	Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
27.4.2021	Landesverordnung gemäß § 54 Satz 1 IfSG zur Bestimmung der zuständigen Behörde für den Vollzug der Homeoffice-Verpflichtungen aus § 28 b Absatz 7 IfSG für das Land Schleswig-Holstein - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . .	570
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-59	
30.4.2021	Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulcoronaVO) - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . .	571
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-60	
30.4.2021	Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . .	575
	Ändert LVO vom 16. April 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-57	

564	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2021; Ausgabe 10. Juni 2021	Nr. 9
3.5.2021	Landesverordnung zur Änderung der Sportboothafenverordnung . . . . . Ändert LVO vom 21. April 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-131	578
5.5.2021	Landesverordnung zur Änderung der Bäderverordnung - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . . Ändert LVO vom 15. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-4	580
7.5.2021	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Corona-Quarantäneverordnung - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . . Artikel 1 ändert LVO vom 16. April 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-58 Artikel 2 ändert LVO vom 26. März 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-54	581
11.5.2021	Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-61	582
11.5.2021	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . . Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	599
11.5.2021	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> – . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-63	599
11.5.2021	Landesverordnung zum Neuerlass der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen und zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . . Artikel 1 Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen – Pflanzenabfallverordnung – (PflAbfVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-0-5 Artikel 2 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	637
12.5.2021	Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO) - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-62	641
12.5.2021	Landesverordnung zur Aufhebung der Corona-Quarantäneverordnung - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> – . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-64	645
15.5.2021	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> – . . . . . Ändert LVO vom 11. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-63	645
18.5.2021	Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung – FreiStVO) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 864-8-16	646
21.5.2021	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . . Ändert LVO vom 11. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-63	648
21.5.2021	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Innenstadtprogramm . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-18	649
21.5.2021	Landesverordnung zur Entfristung von Verordnungen im Justizbereich . . . . . Artikel 1 ändert LVO vom 22. Oktober 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-36 Artikel 2 ändert LVO vom 24. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-40 Artikel 3 ändert LVO vom 7. Dezember 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-10 Artikel 4 ändert LVO vom 8. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-2-1 Artikel 5 ändert LVO vom 20. Mai 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5-5 Artikel 6 ändert LVO vom 4. Oktober 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-12-1	649
25.5.2021	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	651
25.5.2021	Landesverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsverordnung – BadeSichVO). . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-3-2	653

Nr. 9	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2021; Ausgabe 10. Juni 2021	565
25.5.2021	Landesverordnung zur Neuregelung von Meldepflichten und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngerechts sowie zur Anpassung weiterer Verordnungen . . . . .	656
	Artikel 1 Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7820-7-4	
	Artikel 2 Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes (DüngeG-DVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-47	
	Artikel 3 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
	Artikel 4 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
	Artikel 5 Aufhebung der Landesverordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 7820-7-5	
	Artikel 6 Aufhebung der Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 200-0-48	
25.5.2021	Landesverordnung über die zuständige Stelle im Rohmilchgüterecht und zur Änderung weiterer Landesverordnungen . . . . .	659
	Artikel 1 Landesverordnung zur Bestimmung der Landesstelle nach der Rohmilchgüterverordnung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-46	
	Artikel 2 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
	Artikel 3 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
27.5.2021	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord . . . . .	660
	Ändert LVO vom 19. Dezember 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-5	
31.5.2021	Landesverordnung zur Anerkennung von Agenturen zur Durchführung, Unterhaltung und dauerhaften Sicherung von Kompensationsmaßnahmen (Agenturanerkennungsverordnung - AgentAnerkVO) . . . . .	660
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-32	
31.5.2021	Landesverordnung zum Neuerlass der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen und der Prüfverordnung . . . . .	662
	Artikel 1 Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-31	
	Artikel 2 Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung - PrüfVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-32	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	688

1882/2021

**Gesetz**  
**zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und des Kommunalabgabengesetzes**  
**Vom 25. Mai 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Gemeindeordnung<sup>1)</sup>**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 35 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Kreisordnung<sup>2)</sup>**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 30 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Kommunalabgabengesetzes<sup>3)</sup>**

§ 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntma-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Mai 2021

D a n i e l G ü n t h e r  
 Ministerpräsident

chung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festsetzungsverjährung; zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Abgaben zur Abgeltung von Vorteilen“.

b) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Festsetzung von Abgabenansprüchen zur Abgeltung von Vorteilen ist ungeachtet ihrer Entstehung oder Verjährung spätestens nach 20 Jahren seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eingetreten ist, ausgeschlossen.“

**Artikel 4**  
**Schlussbestimmung**

Soweit Kommunen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Hauptsatzung eine Regelung zu § 35 a Absatz 3 der Gemeindeordnung oder § 30 a Absatz 3 der Kreisordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen haben, ist die Hauptsatzung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Neuregelung anzupassen.

**Artikel 5**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die  
 Ministerin  
 für Inneres, ländliche Räume, Integration  
 und Gleichstellung  
 K a r i n P r i e n  
 Ministerin  
 für Bildung, Wissenschaft und Kultur

<sup>1)</sup> Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

<sup>2)</sup> Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

<sup>3)</sup> Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1

1881/2021

**Gesetz**  
**zur Umsetzung der Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein**  
**Vom 27. Mai 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz**

**über die Auflösung der Pflegeberufekammer  
Schleswig-Holstein**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-11

§ 1

Auflösung

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wird mit Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

§ 2

Abwicklung

(1) Alleinige Aufgabe der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein ist ihre Abwicklung. Die anfallenden Aufgaben der Abwicklung werden vollständig von der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wahrgenommen.

(2) Zu den Aufgaben der Abwicklung gehören insbesondere,

1. die Veräußerung von Gegenständen sowie die sachgemäße Entsorgung derjenigen Gegenstände, die nicht veräußerbar sind,
2. die Erfüllung von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen,
3. die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen und anderen Verträgen, die rechtliche Verbindlichkeiten für einen Zeitpunkt nach der Auflösung begründen,
4. die Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen, Interessenverbänden und ähnlichen Organisationen sowie
5. die Anonymisierung und Übermittlung der in § 5 Absatz 2 genannten Daten in elektronischer Form an das Land Schleswig-Holstein.

(3) Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein darf keine neuen Verbindlichkeiten eingehen, es sei denn, diese sind zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung erforderlich. Ab einem Gegenstandswert in Höhe von 5.000 EUR netto im Einzelfall ist vor Abschluss des entsprechenden Vertrags die Einwilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Für Dauerschuldverhältnisse gilt der Einwilligungsvorbehalt mit der Maßgabe, dass für den Gegenstandswert in Höhe von 5.000 EUR netto die hochzurechnende jährliche Verpflichtung zu Grunde gelegt wird.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung ist der Aufsichtsbehörde der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein Einsicht in die Geschäftsführung zu gewäh-

ren, insbesondere in Unterlagen über bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie in Listen über Vermögensgegenstände und Vermögenswerte.

(5) Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein ist von ihren Aufgaben nach den §§ 3 bis 6 des Gesetzes über die Kammer und die Berufungsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege entbunden.

(6) Das Land Schleswig-Holstein sichert die von der Pflegeberufekammer erarbeiteten Stellungnahmen, Positionspapiere, Ergebnisse von Befragungen und sonstigen Grundlagenpapiere in geeigneter Weise und macht diese in anonymisierter Form öffentlich zugänglich.

§ 3

Personal

Um den Beschäftigten der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein neue Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen, werden sie bei der Entscheidung über die Besetzung von in der Landesverwaltung landesweit ausgeschriebenen Dienstposten oder Arbeitsplätzen Bewerberinnen und Bewerbern aus der Landesverwaltung gleichgestellt.

§ 4

Vermögen

Das Land Schleswig-Holstein übernimmt mit der Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein nach § 1 ihre Darlehensverbindlichkeiten bei Kreditinstituten. Weitere Verbindlichkeiten werden vom Land nicht übernommen.

§ 5

Datenschutzrechtliche Regelungen

(1) Persönliche Daten, insbesondere persönliche Daten von Personen, die vom 21. April 2018 bis zum 11. Dezember 2021 Kammermitglieder waren, darf die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein auch zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung nach § 2 Absatz 1 und 2 verarbeiten. Das Land darf zum Zweck der Abwicklung die nach Satz 1 genannten Daten ebenfalls erheben und verarbeiten. Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein und das Land Schleswig-Holstein löschen die Daten nach Satz 1 spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein nach § 1 erfolgt, soweit sie nicht in anonymisierter Form für statistische Zwecke nach Absatz 2 genutzt werden.

(2) Das Land Schleswig-Holstein darf auch nach Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein folgende gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 übermittelte Daten der ehemaligen Mitglieder, Dienstleistungser-

bringerinnen und Dienstleistungserbringer für statistische Zwecke verarbeiten: Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsbezeichnung, Weiterbildungsbezeichnungen, Art und Ort der Berufsausübung, Herkunft unterteilt nach den Kategorien inländisches Mitglied, Mitglied aus einem EU-/EWR- oder Vertragsstaat oder Mitglied aus einem Drittstaat, Land des Abschlusses der Berufsausbildung oder der Berufsanerkennung.

#### § 6

##### Kosten der Abwicklung

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz finanzielle Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein ergeben, trägt das Land Schleswig-Holstein diese Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von fünf Millionen Euro.

(2) Neben den Darlehensverbindlichkeiten nach § 4 bezuschusst das Land Schleswig-Holstein aus den Mitteln gemäß Absatz 1 die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zur Deckung eines möglichen Fehlbedarfs, den die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann, insbesondere nachrangig zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen für das Jahr 2020 gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege.

(3) Die Auszahlung der bereitzustellenden Mittel nach Absatz 1 erfolgt in monatlichen Raten aufgrund des von der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zehn Tage vor Beginn des jeweiligen Monats gemeldeten Finanzbedarfs.

#### Artikel 2

##### Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen<sup>1)</sup>

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 799), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen<sup>2)</sup>

Das Gesetz über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:  
„Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Nach Artikel 22 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG besteht für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, eine Fortbildungspflicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dieser Fortbildungspflicht zu regeln.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Ausführungsgesetzes zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz<sup>3)</sup>

Das Ausführungsgesetz zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz (AG-GKV-VStG) vom 27. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 206, 220), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe h) Satz 3 wird das Satzzeichen „„“ durch das Satzzeichen „““ ersetzt.
2. Buchstabe i) wird gestrichen.

#### Artikel 5

##### Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes<sup>4)</sup>

Das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „„ der Pflegeberufe sowie den Berufsverbänden“ durch die Worte „sowie den Berufsverbänden des Pflege- und“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „„ die Apothekerkammer und die Pflegeberufekammer sowie die Berufsverbände“ durch die Worte „und die Apothekerkammer sowie die Berufsverbände des Pflege- und“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Landeskrankenhausgesetzes<sup>5)</sup>

Das Landeskrankenhausgesetz (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 1004) wird wie folgt geändert:

<sup>3)</sup> Ändert Ges. vom 27. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-1

<sup>4)</sup> Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-2

<sup>5)</sup> Ändert Ges. vom 10. Dezember 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-23

<sup>1)</sup> Ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 5. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird gestrichen.
2. Nummer 8 wird zu Nummer 7.
3. Nummer 9 wird zu Nummer 8.

**Artikel 7**  
**Änderung der**  
**Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung<sup>6)</sup>**

Die Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung (PfiBADVO) vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, 135) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Bestellung der Ombudsperson erfolgt durch das für Gesundheit zuständige Ministerium im Benehmen mit der Leitung der zuständigen Stelle.“
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie im Benehmen mit der Pflegeberufekammer“ gestrichen.

**Artikel 8**  
**Änderung des Haushaltsgesetzes 2021<sup>7)</sup>**

Das Haushaltsgesetz 2021 vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 172) wird wie folgt geändert:

In dem dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Mai 2021

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

Für die  
Finanzministerin

J a n P h i l i p p A l b r e c h t  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

1. wird im Kapitel 1002 folgender neuer Titel eingebracht:

Titel 682 06 (ARV: 3, FKT: 235) mit der Zweckbestimmung „Kosten der Abwicklung der Pflegeberufekammer“, dem Haushaltsvermerk „§ 10 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2021 findet keine Anwendung“ und einem Ansatz von 5.000.000 Euro und

2. vermindert sich der Ansatz im Kapitel 1116 bei Titel 575 01 Maßnahmegruppe 01 „Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)“ von 446.247.100 Euro um 5.000.000 Euro auf 446.242.100 Euro.

**Artikel 9**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 bis 7 sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege vom 16. Juli 2015 (GVOBl. 2015, 206)<sup>8)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVOBl. 2020, 358), tritt mit Ablauf des 11. Dezember 2021 außer Kraft.

D r . H e i n e r G a r g  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren

Für die  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung

K a r i n P r i e n  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

<sup>6)</sup> Ändert LVO vom 8. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2122-10-2

<sup>7)</sup> Ändert Haushaltsgesetz 2021 vom 25. Februar 2021

<sup>8)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-9

**Landesverordnung  
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung\*)**

**Vom 23. April 2021**

Aufgrund § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. April 2021

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n  
Minister  
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

\*) Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3  
Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 27. April 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210427\\_VO\\_bestimmung\\_zustaendige\\_behoerde.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210427_VO_bestimmung_zustaendige_behoerde.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
gemäß § 54 Satz 1 IfSG zur Bestimmung der zuständigen Behörde für den Vollzug  
der Homeoffice-Verpflichtungen aus § 28 b Absatz 7 IfSG für das Land Schleswig-Holstein**

**Vom 27. April 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-59

Aufgrund von § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 b Absatz 7 Satz 3 IfSG verordnet die Landesregierung:

Die zuständige Behörde für den Vollzug des § 28 b Absatz 7 Satz 1 und 2 IfSG ist die Staatliche Arbeits-schutzbehörde bei der Unfallkasse Nord - StAUK.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. April 2021 in Kraft.

Kiel, 27. April 2021

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

D r . H e i n e r G a r g  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren



Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60  
Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 30. April 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430\\_Hochschulen-CoronoVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430_Hochschulen-CoronoVO.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an  
Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulcoronaVO)  
Vom 30. April 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-60

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Corona-Bekampfungsvorordnung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekampfungsvorordnung.html)), in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 a Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 8, 10, 13, 16 und 17, Absatz 3 und Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVBl. Schl.-H. 2021 S. 2), und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 2).

§ 2

Grundsätze für den Lehrbetrieb

(1) Der Lehrbetrieb an Hochschulen findet, soweit nicht diese Verordnung Ausnahmen zulässt, in digitaler Form statt.

(2) Prüfungen in Präsenz sind zu verschieben, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn sich durch eine Verschiebung der Studienabschluss unzumutbar verzögern würde. Findet eine Prüfung in Präsenz statt, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(3) Praktische Studienformate gelten nicht als Unterricht und sind in Präsenz zulässig. Dazu zählen insbesondere praktische Studienformate in Sport, Musik, Kunst und den Gesundheitsberufen sowie

Laborpraktika und künstlerisches Arbeiten. Für diese Veranstaltungen gilt:

1. Es ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist.
2. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist. Aus besonderen räumlichen Gründen, insbesondere in Laboren oder Räumen für künstlerisches Arbeiten, kann vom Mindestabstand nach Satz 1 abgewichen werden.

Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 sind ab dem übernächsten Tag praktische Studienformate nur zulässig, wenn sie anderenfalls im Sommersemester 2021 nicht mehr nachgeholt werden können und der Studienabschluss sich dadurch unvermeidbar verzögern würde. In diesen Fällen setzt die Teilnahme an dem Studienformat ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) voraus. Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder die Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test. Das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests dürfen einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Hochschule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen. Bei Personen, die seit mindestens 14 Tagen eine zweite Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 7 von drei auf sieben Tage.

(3a) In der Human- und Zahnmedizin, in der Pharmazie und in den Studiengängen zu den Gesundheitsfachberufen ist es zulässig, die Möglichkeiten der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BANz AT 31.03.2020 V1), geändert durch Arti-

kel 3 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1) und die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) zu nutzen.

(4) Für sportpraktische Studienformate gilt:

1. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht.
2. Zuschauer haben keinen Zutritt.
3. Vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(5) Für musikpraktische Studienformate gilt:

1. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht.
2. Zuschauer haben keinen Zutritt.
3. Aktivitäten in geschlossenen Räumen mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten sind nur zulässig, wenn
  - a) es sich um Solodarbietungen oder um Musikproben handelt,
  - b) zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
  - c) sich das Hygienekonzept neben den in § 5 Absatz 1 Satz 3 genannten Punkten auch zu dem in Buchstabe b genannten Mindestabstand, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.
4. In allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(6) Lehrende sind in einem sport- oder musikpraktischen Studienformat von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, in allen anderen Studienformaten ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(7) Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

### § 3

#### Bibliotheken und studentische Arbeitsplätze

(1) Die Besucherzahl in Bibliotheken ist auf eine Person je zehn Quadratmeter Besuchsfläche begrenzt, hinsichtlich der 800 Quadratmeter übersteigenden Besuchsfläche auf eine Person je 20 Quadratmeter.

(2) Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 werden ab dem übernächsten Tag die Bibliotheken geschlossen. Ausnahmen gelten für:

1. die Ausleihe und Rückgabe,
2. die Anfertigung von studentischen Abschlussarbeiten,
3. die Anfertigung von Forschungsarbeiten einschließlich Dissertationen und Habilitationen durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule,
4. die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen durch Lehrende.

Der Zugang zu studentischen Arbeitsplätzen in Bibliotheken kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ermöglicht werden.

(3) Die Hochschule kann nach vorheriger Anmeldung Studierenden in besonderen Härtefällen, insbesondere um die Nutzung für das Studium notwendiger digitaler Infrastruktur zu ermöglichen, den Zugang zu studentischen Arbeitsplätzen außerhalb von Bibliotheken ermöglichen.

### § 4

#### Kontaktverbot und Abstandsgebot

(1) Für Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken auf dem Gelände der Hochschule gelten die in § 2 Absatz 4 Corona-BekämpfVO geregelten Kontaktbeschränkungen entsprechend.

(2) Auf dem Gelände der Hochschule ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

## § 5

Besondere Anforderungen an die Hygiene,  
Hygienekonzepte der Hochschulen

(1) An jeder Hochschule existiert ein Hygienekonzept. Die Hochschule hat dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen und den Hygieneleitfaden des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beachten. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 4 Absatz 2;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft;
7. die Information über Hygienestandards.

Die Hochschule hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde hat die Hochschule das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz und arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Bei nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen, Prüfungen und der Nutzung von Bibliotheken sowie studentischen Arbeitsplätzen außerhalb von Bibliotheken der Hochschule sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben. Die Daten sind so zu erheben und aufzubewahren, dass Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen nachverfolgt werden können. Danach sind die Daten zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die Hochschule hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der Hochschule Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

(3) Personen, die dieser Verordnung oder dem Hygienekonzept der Hochschule zuwiderhandeln, kann die Hochschule ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen.

## § 6

## Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Absatz 4 zu tragen. Dies gilt nicht,

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
4. bei der Nahrungsaufnahme;
5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist.

(2) Bei Veranstaltungen und Prüfungen der Hochschule in Gebäuden außerhalb des Geländes der Hochschule gelten Absatz 1 und § 2 entsprechend.

(3) Auf dem Gelände der Hochschulen ist in den Eingangsbereichen vor den Gebäuden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Hochschulen können darüber hinaus in von ihnen zu kennzeichnenden Bereichen, in denen Personen länger und dichter zusammenkommen, das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorschreiben.

(4) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt für ihre Beschaffenheit § 2a Absatz 1a Corona-BekämpfVO entsprechend. Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

## § 7

## Mensen

Die Mensen an Hochschulen werden geschlossen.

## § 8

## Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 7 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen

nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulen-Coronaverordnung

vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Hochschulen-Coronaverordnung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Hochschulen-Coronaverordnung.html)\*) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. April 2021

Karin Prien  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-56

**Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - Hochschulen-coronaVO) vom 30. April 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

Der Anstieg der Inzidenz seit dem Neuerlass der vorherigen HochschulcoronaVO vom 16. April 2021 (landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) mit Stand vom 12. April 2021 bei 70,8) hat sich nicht weiter fortgesetzt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) liegt nunmehr (Stand vom 29. April 2021) bei 67,2. In vier Kreisen und zwei kreisfreien Städten liegt die 7-Tage-Inzidenz bei unter 50, in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten zwischen 50 und 100. Die Situation in den Regionen des Landes bleibt dabei sehr heterogen. Der bundesweite Inzidenzwert ist gegenüber dem Stand vom 13. April 2021 (140,9) weiter angestiegen auf 155 (Stand 29. April 2021). Gleichzeitig sorgen Virusvarianten weiterhin für eine Dynamik des Infektionsgeschehens.

Der Bundesgesetzgeber hat auf die bundesweit steigenden Inzidenzwerte reagiert und in einem neuen § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen ab den Inzidenzwerten von 100 und 165 getroffen. In die für die Schulen ab einem Inzidenzwert von 100 geltende Regelung, nach der Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht zulässig ist, sind auch die Hochschulen einbezogen worden. Ab einer Inzidenz von 165 ist die Durchführung von Präsenzunterricht an Hochschulen wie an Schulen untersagt.

Vor dem Hintergrund der Inzidenzlage in Schleswig-Holstein und der Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes wird die HochschulcoronaVO angepasst.

Bis zu einer Inzidenz von 165 gelten die bislang getroffenen Regelungen inhaltlich fort. Klarstellend wird geregelt, dass praktische Studienformate nicht dem Unterrichtsbegriff unterfallen. Die aufgenommene Beispielaufzählung praktischer Studienformate dient der Verdeutlichung und ist nicht abschließend. Eine Verschärfung der Regelungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bis zu einem Schwellenwert von 165 ist nicht erforderlich. Bereits jetzt wird auch bei einer Inzidenzlage von unter 100 das Semester in Form von „Wechselunterricht“ durchgeführt. Der Lehrbetrieb findet in Hybridform, also weitgehend digital und ausschließlich im Fall praktischer Studienformate in Präsenz, statt. Grundsätzlich gilt in den Veranstaltungen ein Abstandsgebot von mindesten 1,5m, sodass der Sinn und Zweck des aus dem Schulkontext stammenden Wechselbetriebs, Mindestabstände zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu wahren, bereits erfüllt ist.

Ab einer 7-Tages-Inzidenz, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschreitet, ist Präsenzunterricht nach dem Infektionsschutzgesetz untersagt. Die Verordnung lässt daher dann nur noch praktische Studienformate zu, die nicht als Unterricht gelten. Weitere Voraussetzungen sind, dass sie anderenfalls im Sommersemester 2021 nicht mehr nachgeholt werden können und dass sich der Studienabschluss dadurch unvermeidbar verzögern würde. Zusätzlich ist in diesen Fällen ein negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Hierfür ist ein Antigen-Schnelltest ausreichend.

Gleichzeitig werden ab einer Inzidenz von 165 die Bibliotheken grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen gelten insbesondere für Forschungs- und studentische Abschlussarbeiten und die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen.

Ergänzend zu dieser Verordnung können die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergehende Maßnahmen treffen.

Die Hochschulcoronaverordnung gilt bis zum Ablauf des 30. Mai 2021, sofern nicht eine weitere Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung oder bundesrechtliche Regelungen vor diesem Termin eine frühere Anpassung erforderlich machen.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 30. April 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430\\_Aenderung\\_Schulen-CoronoVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430_Aenderung_Schulen-CoronoVO.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung\*)  
Vom 30. April 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Corona-Bekaempfungsverordnung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsverordnung.html)), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

**Änderung der Schulen-Coronaverordnung**

Die Schulen-Coronaverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Schulen-Coronaverordnung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Schulen-Coronaverordnung.html)) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
- b) Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 1 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1) Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 50, so gelten dort ab dem übernächsten Tag für den Schulbetrieb die Regelungen der Absätze 2 bis 6. Wird der Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unterschritten, entfällt die Anwendbarkeit der Regelungen der Absätze 2 bis 6 ab dem übernächsten Tag; Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit dem Schulamt im Kreis oder in der kreisfreien Stadt entscheiden, dass die Regelungen der Absätze 2 bis 6 abweichend von Satz 1 und 2 nicht am übernächsten Tag, sondern erst zum Montag der Folgeweche anzuwenden sind oder nicht mehr anzuwenden sind.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe sowie in den Abschlussjahrgängen Präsenzunterricht stattfinden.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) § 28b Absatz 3 Satz 2 bis 9 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

3. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zur Ergänzung des Lernens in Distanz“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 28b Absatz 3 Satz 2 bis 9 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

\*) Ändert LVO vom 16. April 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-57

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, soweit die Schule zu dem gemäß Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Zeitpunkt der Nachweisführung zwar über keine Testmöglichkeit verfügt, jedoch durch eine Nachholung des Tests die Voraussetzungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes erfüllt werden können.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, denen auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auch die Durchführung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Tests im häuslichen Bereich nicht möglich ist und für die eine aus diesem Grund nicht erfolgende Betreuung in der Schule eine unzumutbare Härte bedeutet.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 7 bis 8 können angeordnet werden, soweit die Neuinfektionen aufgrund einer besonderen geographischen Lage kontrollierbar sind und schulbezogene Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichungen von den Regelungen der §§ 7 und 7a mit einer Geltung für den gesamten Kreis oder die gesamte kreisfreie Stadt sind

nur zulässig, soweit bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen Wechselunterricht angeordnet wird oder soweit eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird oder zeitnah zuvor noch überschritten worden ist.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständigen Behörden können Regelungen zu den gemäß § 28b Absatz 3 Satz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes zulässigen Ausnahmen zum Schulbetrieb treffen, wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz von 165 überschritten wird.“

6. Folgender neuer § 11a wird eingefügt:

„§ 11a

Stichtagsregelung zur Anwendung des § 7

(1) Ab dem 3. Mai 2021 finden die Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 6 in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung, die am 28. April 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 überschritten haben und in denen keine abweichende Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde gemäß § 9 Absatz 3 gilt.

(2) Ausgehend von den gemäß Absatz 1 am 3. Mai 2021 geltenden Regelungen zum Schulbetrieb in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gilt der 3. Mai 2021 als der erste gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 berücksichtigungsfähige Tag.“

7. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. April 2021

Karin Prien  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### **Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 30. April 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

Mit dieser Änderung der Schulen-Coronaverordnung werden insbesondere die aktuelle infektionshygienische Lage zur Coronavirus-Pandemie sowie die aktuelle Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22. April 2021 berücksichtigt.

Die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein hat sich mit Stand vom 28. April 2021 im Verhältnis zum 14. April 2021 seitwärts mit einer - landesweit betrachtet - leicht sinkenden Tendenz bewegt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) liegt bei 70,3 (14. April 2021: 77,7). Die 7-Tage-Inzidenz liegt in drei Kreisen und einer kreisfreien Stadt unter 50. Im Übrigen liegt die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in 11 Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100. Der Schwellenwert von 165 wird in keinem Kreis und keiner kreisfreien Stadt erreicht.

Am 23. April 2021 ist eine Änderung des IfSG in Kraft getreten, die in § 28b Absatz 3 auch spezifische Regelungen für die Durchführung von Präsenzunterricht an Schulen enthält.

*Das weiterhin dynamische Infektionsgeschehen mitsamt der besorgniserregenden Virusvarianten macht es erforderlich, die Regelungen der Schulen-Coronaverordnung zunächst bis zum 16. Mai 2021 fortzuschreiben. Insofern gelten auch die Ausführungen zur Begründung der Schulen-Coronaverordnung vom 16. April 2021 fort.*

*Die in § 8 der Verordnung geregelte Teststrategie ist in den Schulen erfolgreich angelaufen. Nunmehr besteht auch durch bundesgesetzliche Regelung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte eine Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zum Präsenzunterricht. Die Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein ist im Anwendungsbereich weiter als im IfSG gefasst, da einerseits nicht nur der Präsenzunterricht und andererseits nicht nur Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte umfasst sind. Es ist sachgerecht, bei dieser Teststrategie zu bleiben, um zum Beispiel auch Personen im Präsenzunterricht berücksichtigen zu können, die keine Lehrkräfte sind (zum Beispiel Kräfte der Schulbegleitung, der Schulassistenz oder auch der Sozialarbeit). Gleiches gilt für eine Anwendbarkeit auf eine generelle Präsenz in der Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung, ohne dass es immer um den Zugang zu Präsenzunterricht geht. Es soll eine gegenseitige Schutzwirkung erzielt werden für alle Personen, die sich im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung tatsächlich in der Schule befinden. Die bestehende und fortzusetzende Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein erzielt mithin eine breitere Schutzwirkung als in § 28b Absatz 3 zweiter Halbsatz IfSG vorgesehen. Intensivere Maßnahmen des Infektionsschutzes sind aber auch im Bereich der Schulen gemäß § 28b Absatz 5 IfSG zulässig. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Schulbetrieb erst wieder seit dem 26. April 2021, also seit einer Woche nach den Osterferien, begonnen hat. Freizeit- und Reiseaktivitäten aus den Osterferien wirken also noch weiter in die schulischen Präsenzveranstaltungen im Anschluss an die Ferien hinein.*

*Die Änderungen in § 8 Absatz 1 und 5 erfolgen aus klarstellenden Gründen zur Anpassung an die Vorgaben des § 28b Absatz 3 IfSG. In Absatz 1 wird klargestellt, dass ein Zugangsverbot nicht gilt für Schülerinnen und Schüler, wenn diese mangels vorhandener Testmöglichkeiten an der Schule keinen Nachweis über ein negatives Corona-Testergebnis erbringen können, aber eine zweimalige Testung in der betreffenden Woche noch erfolgen kann. In Absatz 5 wird einerseits klargestellt, dass die Testobliegenheit nicht für Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung gilt. Die Prüfung selbst ist kein Präsenzunterricht im Sinne des § 28b Absatz 3 2. Halbsatz IfSG. Die weitere Ausnahme unter den Umständen des Einzelfalls bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf soll unzumutbare Härten durch Entfallen einer erforderlichen schulischen Betreuung verhindern.*

*Mit den Änderungen in §§ 7, 7a und § 9 Absatz 3 sowie zu § 11a wird die Systematik für die für den Schulbetrieb jeweils geltenden Regelungen angepasst. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die Regelungen für die berufsbildenden Schulen in der Sache keine wesentliche Änderung erfahren. Vorrangig geht es mithin um Änderungen bei den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren. Es verbleibt bei der grundlegenden Systematik, dass die Schulen-Coronaverordnung infektionsschutzspezifische Regelungen zum Schulbetrieb vorgibt, von denen wiederum gemäß § 9 Absatz 3 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt (Allgemeinverfügung) durch weitergehende Maßnahmen des Infektionsschutzes abgewichen werden kann. Neu ist, dass bei den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren bei einem Infektionsgeschehen mit Sieben-Tage-Inzidenzen (RKI) im Kreis oder in der kreisfreien Stadt von über oder unter 50 in den Regelungen zum Schulbetrieb unterschieden wird.*

*Liegt der Inzidenzwert in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt über 50, greifen die Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 6. Diese Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen zum Schulbetrieb an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren mit der Ausnahme, dass die Soll-Vorgabe für einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen bei der Durchführung von Präsenzunterricht in Abschlussklassen entfällt. Hintergrund hierfür ist, dass für die Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen nunmehr auch eine Testobliegenheit als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht besteht. Zuvor gab es für diese Schülerinnen und Schüler nur ein Testangebot.*

*Um landesweit zu mehr Einheitlichkeit im Vorgehen zu kommen, können die zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten durch Allgemeinverfügung fortan nur dann gebietsweit geltende, weitergehende Maßnahmen zum Schulbetrieb (Wechselunterricht, Distanzlernen, Notbetreuung) treffen, indem bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 und während des damit verbundenen Verbleibs in den Regelungen von § 7 Absatz 2 bis 6 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen anstelle von durchgängigem Präsenzunterricht Wechselunterricht angeordnet wird oder generell wenn eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird oder zeitnah zuvor noch überschritten worden ist. Bei der Regelung „zeitnah zuvor noch überschritten“ ist regelmäßig auf die Tage der „Unterschreitensregelung“ entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 abzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Allgemeinverfügung im Sinne einer „Notbremse“ bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nicht bereits ab dem Zeitpunkt in einen Konflikt mit § 9 Absatz 3 gerät, an dem dieser Schwellenwert wieder unterschritten wird. Das Unterschreiten des Schwellenwertes setzt eine bestimmte Konsolidierung voraus, damit die Regelungen der betreffenden Allgemeinverfügung wieder entfallen können.*

*Liegt der Inzidenzwert in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt unter 50, greifen die Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 6 nicht beziehungsweise nicht mehr. Die Vorgaben zum Schulbetrieb an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren gemäß der Schulen-Coronaverordnung entfallen also, so dass in einem solchen Fall in allen Jahrgangsstufen üblicher Präsenzunterricht unter Einhaltung der übrigen verordnungsrechtlichen Vorgaben und der Coronavirus bedingten Hygieneregeln stattfindet.*

*Um zu bestimmen, welche Regelungen zum Schulbetrieb ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung am 3. Mai 2021 in den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren gelten, ist in § 11a eine Übergangsbestimmung vorgesehen. Danach ist unmittelbar für den Schulbetrieb diejenige Sieben-Tage-Inzidenz maßgeblich, die gemäß RKI am 28. April 2021 bestanden hat. Lag die Inzidenz an diesem Tag über 50, finden ab dem 3. Mai 2021 die Regelungen von § 7 Absatz 2 bis 6 Anwendung; es sei denn, es gilt eine abweichende, weitergehende Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt („Notbremse“). Dann gelten die Regelungen zum Schulbetrieb gemäß der Allgemeinverfügung. Lag die Inzidenz unter 50, findet an den allgemeinen bildenden Schulen Förderzentren*

*Präsenzunterricht statt, da keine Einschränkungen durch die Schulen-Coronaverordnung oder eine Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde greifen.*

*Ausgehend von den insoweit am 3. Mai 2021 geltenden Regelungen zum Schulbetrieb an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gilt sodann der neue § 7 Absatz 1, der das Verfahren mit den Voraussetzungen bestimmt, ab welchem Zeitpunkt abhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz von über oder unter 50 die Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 6 Anwendung finden oder nicht. Dabei gilt der 3. Mai 2021 als der erste gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 berücksichtigungsfähige Tag. Gelten also in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem 3. Mai 2021 die Regelungen zum Schulbetrieb gemäß § 7 Absatz 2 bis 6 (>50/100.000), muss dort ab dem 3. Mai 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten werden, damit am übernächsten Tag die Einschränkungen im Schulbetrieb hinsichtlich eines durchgängigen Präsenzunterrichts in allen Jahrgangsstufen entfallen können. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der maßgeblichen Tage dabei nicht. Wird diese Anforderung an eine Unterschreitung nicht erreicht, verbleibt es unverändert bei der Anwendbarkeit der Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 6 seit dem 3. Mai 2021. Kommt es sodann gegebenenfalls zu einem übersteigerten Infektionsgeschehen (>100/100.000), wird hierauf mit einer entsprechenden Allgemeinverfügung des Kreises oder der kreisfreien Stadt gemäß § 9 Absatz 3 reagiert („Notbremse“).*

*Kommt ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt anders herum von einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50, führt ein Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen (nicht Werktagen) dazu, dass ab dem übernächsten Tag die Einschränkungen von § 7 Absatz 2 bis 6 gelten.*

*In beiden Fällen (Über- und Unterschreiten) kann die zuständige Behörde, das heißt der Kreis oder die kreisfreie Stadt durch sein oder ihr Gesundheitsamt, in Abstimmung mit dem Schulamt in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gegebenenfalls entscheiden, dass die praktische Umsetzung des Stufenwechsels nicht schon am übernächsten Tag, sondern erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.*

*Diese Änderung in der Systematik bei den Regelungen zum Schulbetrieb führt einerseits zu einer Lockerung hin zu mehr Präsenzunterricht an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren. Andererseits wird mehr Verlässlichkeit im Sinne der Erkennbarkeit von Abfolgen im Schulbetrieb erzeugt, die sich anhand einer bestimmt belastbaren Sieben-Tage-Inzidenz grundsätzlich unmittelbar aus der Verordnung ergeben.*

*Die Lockerung im Schulbetrieb betrifft einen durchgängigen Präsenzunterricht an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50. Wo bislang trotz eines solchen Inzidenzwertes insbesondere ab der Jahrgangsstufe 7 Wechselunterricht vorgesehen war, erfolgt nunmehr ein durchgängiger Präsenzunterricht. Auch erhalten in dieser Stufe wieder mehr Schülerinnen und Schüler an Förderzentren Präsenzunterricht. Diese Lockerungen im Schulbetrieb sind aufgrund der eingangs dargestellten Entwicklung der infektionshygienischen Lage in Schleswig-Holstein vertretbar; gerade auch in der Abwägung der Interessen dieser Schülerinnen und Schüler, im Rahmen des Präsenzbetriebes der Schule größere Anteile an Präsenzunterricht zu erhalten. So stehen insbesondere die Jahrgangsstufen 7, 8, (9) zwischen denjenigen Jahrgangsstufen (1 bis 6 und Abschlussklassen), die aus sachgerechten Gründen bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs bis dato vorrangig Präsenzunterricht erhalten haben. Das Infektionsgeschehen lässt es allerdings auch in Berücksichtigung der Teststrategie an den Schulen noch nicht zu, den Präsenzunterricht weiter als vorgesehen auszuweiten.*

## **Landesverordnung zur Änderung der Sportboothafenverordnung\*) Vom 3. Mai 2021**

Aufgrund des § 97 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 352), und § 175 des Landesverwaltungsgesetzes, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

### **Artikel 1**

Die Sportboothafenverordnung vom 21. April 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 442) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe Sportboothafenverordnung“ wird die Angabe „-SpoBoHafVO“ eingefügt.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81), zuletzt geändert durch die Verordnung des Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EG Nr. L 311 S. 1)“ wird durch die Angabe „(EU) 2019/8831“ ersetzt.

b) Die Fußnote 1 enthält folgende Fassung:

„1 Richtlinie (EU) 2019/882 vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 S. 116)“

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ wird durch die Angabe „ in der Fassung der Bekannt-

\*) Ändert LVO vom 21. April 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-131



machung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356)“ wird durch die Angabe „Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 398)“ ersetzt.

b) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sportboothäfen müssen über die notwendigen Einrichtungen für die Erste Hilfe und sollen über einen Fernsprechanschluss verfügen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schiffsabfälle“ wird durch die Worte „Abfälle von Schiffen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. „Abfälle von Schiffen“ alle Abfälle, einschließlich Abwasser und Rückständen aus der Abgasreinigung, passiv gefischte Abfälle sowie Ladungsrückstände, die während des Schiffsbetriebs oder bei Laden, Löschen oder Reinigen anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) vom 2. November 1973 (BGBl. 1982 II S., S.4), zuletzt geändert durch Entschließung MEPC.95(46) vom 27. April 2001 (BGBl. II S.2942), fallen,“

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 12. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)“ wird durch die Angabe „§3 Absatz 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533),“ ersetzt.

dd) Folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. „Sportboot“ ein Schiff jeder Art unabhängig von der Antriebsart, das für Sport- oder Freizeitzwecke bestimmt ist und nicht für den Handel eingesetzt wird.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die getrennte Sammlung von Abfällen von Schiffen einschließlich nicht mehr genutzter Fanggeräte ist notwendig, um ihre Rückgewinnung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling in der nachgelagerten Abfallbewirtschaftungskette zu gewährleisten und zu verhindern, dass sie der maritimen Fauna und Flora und der Meeresumwelt schaden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „ISO 8099:2001 (Deutsche Fassung DIN EN ISO 8099)“ durch die Angabe „ISO 8099-1:2018 (Deutsche Fassung EN ISO 8099-1:2018)“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

aa) „(6) Kleine nichtgewerbliche Häfen gemäß § 97 Absatz 2 Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVObI. S. 425), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 352), die selten oder wenig und ausschließlich von Sportbooten angelaufen werden, können von den Absätzen 1 bis 4 des Artikel 5 Richtlinie (EU) 2019/8832 ausgenommen werden, sofern ihre Hafenauffangeinrichtungen in das von oder im Auftrag der jeweiligen Kommune verwaltete Abfallbewirtschaftungssystem integriert sind und die Mitgliedstaaten, in denen sich diese Häfen befinden, dafür sorgen, dass den Nutzern dieser Häfen Informationen zum Abfallbewirtschaftungssystem zur Verfügung gestellt werden. Um die Behörden vor Ort nicht zu überlasten und die Abfallbewirtschaftung in diesen kleinen Häfen zu vereinfachen sind sie in den örtlichen Abfallbewirtschaftungsplan aufzunehmen.

In Schleswig-Holstein werden diese Sportboothäfen, die von See aus angelaufen werden, durch die gemäß § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden über die für Verkehrsfragen zuständige oberste Landesbehörde gemeldet.“

bb) Die Fußnote 2 enthält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2019/883 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen vom 17. April 2019 (ABl. L 151 S.116)“

6. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „drei Jahre“ wird durch die Wörter „fünf Jahre“ ersetzt.

7. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „drei Jahre“ wird durch die Wörter „fünf“ Jahre ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 144 Abs. 2 Nr. 2“ wird durch die Angabe „§ 111 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, e und in Nummer 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 139 Abs. 2 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 95 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Mai 2021

D r . B e r n d B u c h h o l z  
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 4, 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§§ 4, 5, 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 8 Absatz 2“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 892)“ wird durch die Angabe „25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 298)“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2021 in Kraft.

Hinweis der Schriftleitung:

### Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 5. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210505\\_aenderung\\_baederVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210505_aenderung_baederVO.html) erfolgt.

### Landesverordnung zur Änderung der Bäderverordnung\*) Vom 5. Mai 2021

Aufgrund des § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 4 des Ladenöffnungszeitengesetzes vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

#### Artikel 1

Die Bäderverordnung vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2021 (ersatzverkündet am 21. April 2021 auf der Internetseite <https://www.schleswig-holstein.de/>

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Mai 2021

D r . B e r n d B u c h h o l z  
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210421\_aenderung\_baederVO.html) wird wie folgt geändert:

§ 8a erhält folgende Fassung:

„§ 8a  
Ausnahmeregelung

Abweichend von § 9 Absatz 2 tritt diese Verordnung für den Zeitraum vom 8. Mai 2021 bis zum Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 2021 in Kraft.

\*) Ändert LVO vom 15. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-4

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 7. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507\\_aenderung\\_coronavo\\_quarantaenevo.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507_aenderung_coronavo_quarantaenevo.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Corona-Quarantäneverordnung  
Vom 7. Mai 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und des § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Corona- Bekämpfungsverordnung<sup>1)</sup>**

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Corona-Bekaempfungsverordnung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsverordnung.html)) wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „9. Mai“ durch die Angabe „16. Mai“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Mai 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

**Artikel 2**

**Änderung der Corona-Quarantäneverordnung<sup>2)</sup>**

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. März 2021 (ersatzverkündet am 26. März 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 366), geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 (ersatzverkündet am 10. April 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210410\\_Aenderung\\_Corona-Quarantaene\\_VO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210410_Aenderung_Corona-Quarantaene_VO.html)), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 2 wird die Angabe „9. Mai“ durch die Angabe „6. Juni“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2021 in Kraft.

<sup>1)</sup> Ändert LVO vom 16. April 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-58

<sup>2)</sup> Ändert LVO vom 26. März 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-54

**Begründung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der der Corona-Quarantäneverordnung vom 7. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

*Die tiefgreifenden und langanhaltenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in den vergangenen Wochen zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. Damit ist es gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen landesweit auf einen Wert von aktuell nahe 50 zu reduzieren. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Kontakte reduziert und die Einschränkungen des Lebens über einen langen Zeitraum diszipliniert und besonnen mitgetragen haben.*

*Derzeit bewegen sich die Zahlen mit leicht sinkender Tendenz. Aktuell (Stand 6. Mai 2021) haben in Schleswig-Holstein acht Kreise und kreisfreie Städte die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten (Stand 27. November 2020: 5 Kreise und kreisfreie Städte). Der höchste Inzidenzwert liegt aktuell bei 104,7 in Neumünster; Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Landesschnitt aktuell bei 54,7(jeweils Stand 6. Mai 2021).*

*Gleichzeitig mit dem positiven Trend in Schleswig-Holstein sind auf Bundesebene mit der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die sich aktuell im parlamentarischen Verfahren befindet und deren Inkrafttreten zum Ende der 18. Kalenderwoche 2021 erwartet wird, wesentliche Rechtsänderungen und Anpassungen verbunden, die im Rahmen der geplanten Änderungen in der Landesverordnung bei stabiler oder sinkender Infektionslage zum 17. Mai 2021 zu berücksichtigen sind.*

*Die Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. April 2021 werden entsprechend um eine Woche verlängert. Im Übrigen wird auf die Begründung der Landesverordnung vom 16. April 2021 Bezug genommen.*

*Die Regelungen der Corona-Quarantäneverordnung vom 26. März 2021, zuletzt verlängert mit Verordnung vom 10. April 2021, werden um vier Woche verlängert. Im Übrigen wird auf die Begründung der Landesverordnung vom 26. März 2021 Bezug genommen.*

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 11. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210511\\_Schulen-CoronaVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210511_Schulen-CoronaVO.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen  
(Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)**

**Vom 11. Mai 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-61

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Corona-Bekaempfungsverordnung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsverordnung.html)) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Corona-Quarantäneverordnung vom 7. Mai 2021 (ersatzverkündet am 7. Mai 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507\\_aenderung\\_coronavo\\_quarantaenevo.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507_aenderung_coronavo_quarantaenevo.html)), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich; Begriff  
der Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Diese Verordnung gilt für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808).

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines das ganze Gesicht abdeckenden Visiers durch Gebärdendolmetscherinnen, Gebärdendolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer ausreichend, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind. Satz 1 gilt nicht für

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies glaubhaft machen können; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf  
dem Gelände von Schulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen  
Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler, soweit sie Sport ausüben;

2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten.

#### § 4

##### Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

(1) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen; Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Schülerinnen und Schüler, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

#### § 5

##### Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021

(1) In der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 gilt eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt:

1. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
2. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof und in der Mensa gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
3. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule gemäß § 4 Absatz 2; sie sind von der Pflicht zum

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten wird.

(2) In der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 finden für an Schulen tätige Personen die Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 3 Absatz 2 Nummer 2 keine Anwendung. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 1 sind an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.

(3) Eine gemäß dieser Verordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 durch das Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu erfüllen.

#### § 6

##### Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird oder
2. mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler, welche oder welcher aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit ist, soll einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

#### § 7

##### Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren

(1) Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 50, so gelten dort ab dem übernächsten Tag für den Schulbetrieb die Regelungen der Absätze 2 bis 6. Wird der Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unterschritten, entfällt die Anwendbarkeit der Regelungen der Absätze 2 bis 6 ab dem übernächsten Tag; Sonn-

und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit dem Schulamt im Kreis oder in der kreisfreien Stadt entscheiden, dass die Regelungen der Absätze 2 bis 6 abweichend von Satz 1 und 2 nicht am übernächsten Tag, sondern erst zum Montag der Folgeweche anzuwenden sind oder nicht mehr anzuwenden sind.

(2) In den allgemein bildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 Präsenzunterricht und schulische Veranstaltungen des Ganztags und der Betreuung statt; für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 findet mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe sowie in Abschlussjahrgängen Unterricht in der Gestalt von Wechselunterricht statt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe sowie in den Abschlussjahrgängen Präsenzunterricht stattfinden.

(4) Abweichend von Absatz 2 können für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen an den Tagen, an denen für diese kein Unterricht in der Schule vorgesehen ist, erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Satz 1 und 2 finden für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung.

(5) An Förderzentren werden Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, die die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(6) Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

#### § 7a

Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen

(1) Bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes findet in den allgemein bildenden Schulen Unterricht in der Gestalt von Wechselunterricht statt.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird an den Tagen, an denen für

diese kein Unterricht in der Schule vorgesehen ist, eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten:

1. Schülerinnen und Schülern, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
2. Schülerinnen und Schülern als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
3. Schülerinnen und Schülern, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an allgemein bildenden Schulen an den Tagen, an denen für diese kein Unterricht in der Schule vorgesehen ist, erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 finden für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge einschließlich der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen Präsenzunterricht stattfinden. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.

(4) In den Jahrgangsstufen 9 bis 13 können in der Schule schriftliche Leistungsnachweise durchgeführt werden, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

(5) An Förderzentren werden Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, die die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(6) Bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wobei bei der Durchführung von Präsenzunterricht gemäß Absatz 3 ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Per-

sonen eingehalten werden soll. Für Schülerinnen und Schüler an Förderzentren können abweichend von Satz 1 erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden.

#### § 7b

Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 an den berufsbildenden Schulen

(1) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die berufsbildenden Schulen in allen Schularten Präsenzunterricht durchführen. Es sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen oder sich in einem Abschlussjahrgang befinden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz beschult werden.

(3) Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

#### § 7c

Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021 an den berufsbildenden Schulen bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen

(1) Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag für den Schulbetrieb die Regelungen der Absätze 2 bis 4. Wird der Schwellenwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unterschritten, entfällt die Anwendbarkeit der Regelungen der Absätze 2 bis 4 ab dem übernächsten Tag; Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung entscheiden, dass die Regelungen der Absätze 2 bis 4 abweichend von Satz 1 und 2 nicht am übernächsten Tag, sondern erst zum Montag der Folgeweche anzuwenden sind oder nicht mehr anzuwenden sind.

(2) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(3) Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abwei-

chend von Absatz 2 für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Auch kann im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht stattfinden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Es dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden.

(4) Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

(5) Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, ergibt sich die Untersagung von Präsenzunterricht aus § 28b Absatz 3 Satz 3 und 7, Absatz 2 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes. In diesem Fall gelten Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 4 entsprechend.

#### § 8

##### Zugang zur Schule

(1) Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen sind allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) nach Absatz 2 vorlegen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, soweit die Schule zu dem gemäß Absatz 3 erforderlichen Zeitpunkt der Nachweisführung zwar über keine Testmöglichkeit verfügt, jedoch durch eine Nachholung des Tests die Voraussetzungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes erfüllt werden können.

(2) Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch

1. die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder
2. die Teilnahme an einem Test in der Schule oder
3. die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des

Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft); für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden.

(3) Das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests dürfen einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Schule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler ohne negatives Testergebnis ist ein Lernen in Distanz vorzusehen; ein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre, besteht nicht.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, denen auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auch die Durchführung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Tests im häuslichen Bereich nicht möglich ist und für die eine aus diesem Grund nicht erfolgende Betreuung in der Schule eine unzumutbare Härte bedeutet.

(6) Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis gemäß Absatz 1 bis 3 nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig.

(7) Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maße kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

#### § 9

##### Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Ausnah-

men von den Geboten und Verboten aus §§ 7 bis 8 können angeordnet werden, soweit die Neuinfektionen aufgrund einer besonderen geographischen Lage kontrollierbar sind und schulbezogene Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Weitergehende als die in den §§ 7 bis 7c getroffenen Regelungen mit einer Geltung für den gesamten Kreis oder die gesamte kreisfreie Stadt sind zulässig, soweit eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird. Abweichend von § 7 Abs. 2 Hauptsatz 1 kann die zuständige Behörde zudem anordnen, dass bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen statt Präsenzunterricht lediglich Wechselunterricht stattfindet.

#### § 10

##### Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 in einer Selbstauskunft falsche Angaben macht.

#### § 12

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulen-Coronaverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Schulen-Coronaverordnung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Schulen-Coronaverordnung.html))\*, geändert durch Verordnung vom 30. April 2021 (ersatzverkündet am 30. April 2021 auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430\\_Aenderung\\_Schulen-CoronaVO.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430_Aenderung_Schulen-CoronaVO.html)), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. Juni 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Mai 2021

Karin Prien  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-58



**Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - Schulcorona-VO) vom 11. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

**Ausgangslage**

Der Anfang Herbst 2020 europaweit zu verzeichnende Anstieg von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 machte es erforderlich, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Datum vom 6. Oktober 2020 die Schulen-Coronaverordnung erließ, in welcher der Umfang der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I für die ersten beiden Wochen nach den Herbstferien, also in der Zeit vom 19. bis zum 31. Oktober 2020, ausgeweitet und mit welcher die seit dem 24. August 2020 in § 12a der Corona-Bekämpfungsverordnung geregelte, allgemeine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen in die neue Ministeriumsverordnung überführt worden ist.

Aufgrund des sogenannten „Lockdown light“, welcher entsprechend der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 am 1. November 2020 begann, wurde die Schulen-Coronaverordnung mit Datum vom 30. Oktober 2020 dahingehend geändert, dass neben der Beibehaltung der erweiterten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I diese auch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gilt, wenn die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner im Kreis beziehungsweise in der kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten wird.

Mit Datum vom 30. November 2020 wurde die Schulen-Coronaverordnung als Neufassung verkündet und in dieser insbesondere die bislang für an Schulen tätige Personen geltenden Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht eingeschränkt.

Am 12. und 14. Dezember 2020 wurden durch zwei Änderungsverordnungen mit einem neuen § 6a Vorschriften eingefügt, welche den Schulbetrieb in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 regelten. Dieser Fassung der Schulen-Coronaverordnung lag der Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 zu Grunde. Infolgedessen fand an den Schulen bis einschließlich zum 9. Januar 2021 kein Präsenzunterricht mehr statt. Dabei war ein Lernen in Distanz für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 7 fakultativ und für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 verbindlich vorzusehen. Neben der Vorhaltung von Betreuungsangeboten für bestimmte Schülergruppen konnten bereits vorgesehene und unaufschiebbare Prüfungen an Schulen weiterhin durchgeführt werden.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hatte mit Datum vom 5. Januar 2021 einen Stand von 14.277 Neuinfektionen (Bund) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (ohne Nachmeldungen) binnen eines Tages gemeldet (Stand am 30. November 2020: 13.335 Fälle; Stand am 16. Dezember 2020: 31.265 Fälle). In Schleswig-Holstein wurden binnen eines Tages 550 neue Fälle gemeldet (Stand am 30. November 2020: 109; Stand am 16. Dezember 2020: 517).

Der bundesweite 7-Tages-Inzidenzwert lag am 5. Januar 2021 bei 127,3 (Stand am 26. November 2020: 137,8). In Schleswig-Holstein hat die 7-Tages-Inzidenz am 5. Januar 2021 bei 76,3 gelegen (Stand am 26. November 2020: 47,9).

Zwar war die Zahl an Neuinfektionen/Tag seit Mitte Dezember 2020 nach Beginn des sogenannten zweiten Lockdowns - zumindest statistisch gesehen - in Deutschland wieder gesunken. Allerdings konnten jedoch der Verlauf des Infektionsgeschehens und der Erfolg des Lockdowns noch nicht abschließend bewertet werden. Über den Jahreswechsel gab es weniger Testungen und weniger Arztbesuche und die Meldungen an das RKI erfolgten nicht gleichermaßen verlässlich und vollständig wie zu üblichen Zeiten. Überdies sollten sich die Auswirkungen des Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage voraussichtlich erst später im Infektionsgeschehen zeigen. Ferner ließ sich noch nicht absehen, wie sich die neuen Virusmutationen in England, Südafrika und auch in Dänemark auswirken werden. Für Schleswig-Holstein musste im Übrigen festgehalten werden, dass sowohl die Fallzahlen als auch der 7-Tages-Inzidenzwert (deutlich) höher gewesen sind als sie Ende November und Mitte Dezember 2020 waren.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben daher am 5. Januar 2021 vereinbart, dass die von den Ländern ab Mitte Dezember 2020 ergriffenen Maßnahmen bis Ende Januar 2021 verlängert werden. Dies beinhaltete auch, dass ein Präsenzunterricht in Schulen aufgrund der bestehenden, sehr ernststen Infektionslage weiterhin nicht stattfinden sollte. Für Schülerinnen und Schüler in Abschlussjahrgängen konnte es Ausnahmen geben. Diese Maßnahmen sind sodann mit der Schulen-Coronaverordnung vom 8. Januar 2021 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Januar 2021 umgesetzt worden (kein Präsenzunterricht in den Schulen, Möglichkeiten der Notbetreuung in den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, Zulässigkeit von Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schülern in Abschlussjahrgängen).

Mit der Neufassung der Schulen-Coronaverordnung vom 29. Januar 2021 sind diese Maßnahmen wiederum bis zum 14. Februar 2021 verlängert worden. Zugleich sind noch bestehende Ausnahmen von einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für an Schulen tätige Personen gestrichen worden. Zugrunde lag der Beschluss der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021.

Besorgniserregend waren und sind die Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV-2-Virus. Die Gesundheitsbehörden und die überwiegende Zahl der Forscher sind weiter in Sorge, weil epidemiologische Erkenntnisse darauf hindeuten, dass zum Beispiel die aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, als das uns bisher bekannte Virus. Ähnlich wie damals zu Beginn der Pandemie hinsichtlich des Virus gab und gibt es hinsichtlich der neuen Mutation noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Deutschland und in Schleswig-Holstein nachgewiesen wurde, waren Bund und Länder gemeinsam der Auffassung, dass der vorliegende Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln erfordert. Denn die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial würden eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten.

Trotz der bis dahin angestregten Maßnahmen lag die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in nahezu allen Regionen Deutschlands und Schleswig-Holsteins Ende Januar 2021 auf nach wie vor sehr hohem Niveau. Dies hat dazu geführt, dass bereits in Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden konnte. Eine solche Situation trägt wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus bei. In Schleswig-Holstein haben sich die Zahlen an Neuinfektionen seitwärts mit leicht sinkender Tendenz bewegt. Mit Stand 27. Januar 2021 hatten in Schleswig-Holstein neun Kreise und kreisfreie Städte die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten (Stand 27. November 2020: 5 Kreise und kreisfreie Städte). Zwei Kreise und zwei kreisfreie Städte hatten die Zahl von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund dieser Lage war es erforderlich, die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion auch im Schulbereich fortzusetzen.

Es bleibt unverändert das grundsätzliche Ziel, die Schulen innerhalb der Coronavirus-Pandemie in Berücksichtigung des Infektions- und Gesundheitsschutzes weitgehend geöffnet zu halten. Dies ist im bisherigen Pandemiegeschehen in Schleswig-Holstein bis Mitte Dezember 2020 sehr gut gelungen. Der Präsenzbetrieb von Schulen hat größte Bedeutung für die Bildung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Die zugespitzte Lage des Pandemiegeschehens hat es aber weiterhin erforderlich gemacht, auch in den Schulen vorübergehend zu weitgehenden Kontaktbeschränkungen zu kommen. Alle an Schulen Beteiligten leisten damit einen notwendigen Beitrag einerseits zum Infektions- und Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung und andererseits zu der Perspektive, möglichst kurzfristig zu einer Wiederaufnahme von Präsenzunterricht in den Schulen zu kommen.

Aufgrund allgemeiner tiefgreifender Maßnahmen zur Kontaktreduzierung war es seit Ende Oktober 2020 gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 80 zu reduzieren. In Schleswig-Holstein hat mit Stand (RKI) vom 10. Februar 2021 ein Wert von 60,4 (Stand am 26. November 2020: 47,9) bestanden.

Gleichzeitig haben sich aber verschiedene Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften ausgebreitet. Insbesondere solche Mutanten, die ansteckender sind als der Wildtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Daher waren kurzfristig noch weiter Kontaktbeschränkungen auch in Schulen erforderlich. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 sind daher die bislang in den Schulen geltenden Regelungen in der Sache unverändert bis zum 21. Februar 2021 fortgesetzt worden.

Die infektionshygienische Lage hat sich in Schleswig-Holstein sodann im weiteren Verlauf verbessert. Aufgrund dessen war mit der Schulen-Coronaverordnung vom 20. Februar 2021 (in Kraft seit dem 22. Februar 2021) eine schrittweise Wiederaufnahme von Präsenzunterricht in den Schulen möglich. Dabei sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 berücksichtigt worden. Zugleich ist jedoch angesichts der neuen Virusmutationen festgelegt worden, dass die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 fortan auch unabhängig von einer 7-Tage-Inzidenz in der Unterrichts- beziehungsweise Betreuungssituation eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Überdies ist bestimmt worden, dass eine aufgrund der Schulen-Coronaverordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht durch das Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (insbesondere medizinische Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu erfüllen ist. Folgende qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen sind gem. § 5 Absatz 3 zulässig:

- medizinische Masken nach der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC: 2019,
- mit medizinischen Masken vergleichbare Masken, d.h. industriell hergestellte Masken aus mehrlagigem Vlies, die eine ähnliche Schutzwirkung bieten, auch wenn sie nicht über eine Zulassung als Medizinprodukt verfügen,
- partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil folgender Klassen:
  - FFP 2 und FFP3 nach der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009,
  - N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84,
  - KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006.
  - P2 nach dem australisch-neuseeländischen Standard AS/NZ 1716:2012,
  - DS2 nach dem japanischen Standard JMHLW-Notification 214,2018,
  - KF94 nach dem koreanischen Standard 1st Class KMOEL-2017-64.

Nach den Beratungen der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 sind in Anbetracht einer weiteren Verbesserung der infektionshygienischen Lage in Schleswig-Holstein durch Landesverordnung vom 6. März 2021 die Geltungsdauer der bestehenden Schulen-Coronaverordnung bis zum 14. März 2021 verlängert und zudem in Berücksichtigung der besonderen, vorrangigen Interessen bestimmter weiterer Schülergruppen der Präsenzunterricht auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 an den allgemein bildenden Schulen wiederaufgenommen sowie eine erweiterte Präsenzbeschulung an berufsbildenden Schulen ermöglicht worden.

Die infektionshygienische Lage hatte sich in Schleswig-Holstein seit dem 4. März 2021 etwas verbessert: Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag mit Stand vom 11. März 2021 bei 46,5 und damit seit dem 1. März 2021 weiter unter 50. Die 7-Tage-Inzidenz lag in drei Kreisen bei unter 25. Im Übrigen lag die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in sechs Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 25 und 50 und ebenso in sechs Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100. Eine 7-Tage-Inzidenz von über 100 bestand weder in einem Kreis noch in einer kreisfreien Stadt.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hielt es im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) unter Beachtung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für verantwortlich, dass in einem weiteren Schritt an den allgemein bildenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an einer Präsenzbeschulung teilnehmen. Der Unterricht ab der Jahrgangsstufe 7 in den allgemein bildenden Schulen ist dabei in Gestalt von Wechselunterricht erfolgt. Dafür sind die Klassen beziehungsweise Lerngruppen in feste Kohorten aufgeteilt worden, für die im Wechsel

Präsenzunterricht und Lernen in Distanz vorzusehen ist. Für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 blieb die Rechtslage unverändert. Auch in den Abschlussjahrgängen an den allgemein bildenden Schulen blieb der Präsenzunterricht zulässig. Insgesamt ist also ab dem 15. März 2021 bis zu Beginn der Osterferien am 1. April 2021 in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler eine Beschulung in Präsenz.

Ebenso ist ermöglicht worden, dass an den berufsbildenden Schulen mehr Schülerinnen und Schüler an einem Präsenzunterricht teilnehmen, indem dort Präsenzunterrichtstage fortan in allen Schularten und allen Jahrgangsstufen zulässig gewesen sind.

Diese Rechtslage zum Schulbetrieb ist innerhalb der Osterferien um eine Woche bis zum 18. April 2021 fortgeschrieben worden.

Im Rahmen der sogenannten „dritten Welle“ der Coronavirus-Pandemie hatte sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein im Verhältnis zu Anfang März 2021 verschlechtert, obgleich sich die Lage im Verhältnis zu den übrigen Bundesländern noch günstig darstellte. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag mit Stand vom 14. April 2021 bei 77,7. Die 7-Tage-Inzidenz lag in fünf Kreisen und einer kreisfreien Stadt zwischen 25 und 50. Im Übrigen lag die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in 7 Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100 sowie in zwei Kreisen über 100. Gleichwohl sollte an dem Präsenzbetrieb in Schulen, wie er bis zu den Osterferien schrittweise wiederaufgenommen worden ist, festgehalten werden. Hinzu kam, dass auch die Schülerinnen und Schüler in der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe - wie bislang die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen - in schulische Präsenz gelangen und nicht mehr in einem Wechselunterricht verbleiben sollten.

In der Abwägung insbesondere von Gesundheits- und Infektionsschutz und dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und sonstige schulische Teilhabe ist ein solcher Präsenzbetrieb bei dem bestehenden Infektionsgeschehen allerdings mit einer Ausweitung der Teststrategie in Schule verbunden. Haben die Schülerinnen und Schüler vor den Osterferien freiwillige Angebote zu sogenannten Corona-Selbsttest erhalten, ist ab dem 19. April 2021 für Schülerinnen und Schüler, an Schulen tätige Personen und für sonstige Personen ein relevanter Nachweis über ein negatives Corona-Testergebnis für den Zugang zum Schulgelände im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung vorausgesetzt worden. Eine solche schulbezogene Teststrategie trägt zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bei, weil die vorherige Testung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Frage nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Tests zumindest einen Teil infizierter und damit in der Regel auch infektiöser Schülerinnen und Schüler aufdeckt und durch die an den positiven Test geknüpfte Verweigerung des Zutritts zur Schule einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Schulbetriebs entgegenwirkt. Bei der Pflicht zur Beibringung eines negativen Testergebnisses handelt es sich um eine gegenüber dem Ausschluss von einem schulischen Präsenzbetrieb (ganz oder teilweise Schulschließungen) mildere Maßnahme.

Mit Wirkung vom 3. Mai 2021 ist die geltende Schulen-Coronaverordnung geändert worden. Es sind hierzu insbesondere die infektionshygienische Lage zur Coronavirus-Pandemie sowie die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22. April 2021 berücksichtigt worden. Insofern sind Anpassungen bei der Teststrategie sowie in der Systematik für die für den Schulbetrieb jeweils geltenden Regelungen erfolgt. Die grundlegende Systematik, dass die Schulen-Coronaverordnung infektionsschutzspezifische Regelungen zum Schulbetrieb vorgibt, von denen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt (Allgemeinverfügung) durch weitergehende Maßnahmen des Infektionsschutzes abgewichen werden kann, ist dabei als solche unverändert geblieben. Neu ist aufgenommen worden, dass bei den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren bei einem Infektionsgeschehen mit Sieben-Tage-Inzidenzen (RKI) im Kreis oder in der kreisfreien Stadt von über oder unter 50 in den Regelungen zum Schulbetrieb unterschieden wird. Diese Änderung in der Systematik hat eine Lockerung in Gestalt eines durchgängigen Präsenzunterrichts an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 bewirkt. Wo bis dahin trotz eines solchen Inzidenzwertes insbesondere ab der Jahrgangsstufe 7 Wechselunterricht vorgesehen war, ist wieder durchgängiger Präsenzunterricht erfolgt. Auch erhalten in dieser Stufe (<50) des Schulbetriebs wieder mehr Schülerinnen und Schüler an Förderzentren Präsenzunterricht. Die Interessen dieser Schülerinnen und Schüler, im Rahmen des Präsenzbetriebes der Schule größere Anteile an Präsenzunterricht zu erhalten, sind entsprechend gewichtet worden. So haben insbesondere die Jahrgangsstufen 7, 8, (9) zwischen denjenigen Jahrgangsstufen (1 bis 6 und Abschlussklassen) gestanden, die aus sachgerechten Gründen bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs bis dato vorrangig Präsenzunterricht erhalten haben.

Mit der jetzigen Neufassung der Schulen-Coronaverordnung wird diese Systematik zum Schulbetrieb in einer Stufenzuordnung fortgesetzt. Es werden vier Stufen des Schulbetriebs (§§ 7 bis 7c) in Anknüpfung an die Sieben-Tage-Inzidenz (RKI) in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in die Regelungen integriert, so dass sich fortan direkt aus der Verordnung beziehungsweise dem Infektionsschutzgesetz bestimmen lässt, nach welcher der vier Stufen sich der Schulbetrieb in dem betreffenden Kreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt richtet. Die vier Stufen sind wie folgt: Stufe I (<50), Stufe II (>50 bis 100), Stufe III (>100 bis 165), Stufe 4 (>165).

An den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren findet in der Stufe I durchgängig Präsenzunterricht unter den vorgegebenen sonstigen Regelungen der Verordnung (insbesondere MNB-Pflicht, Testobliegenheit) und den sonst geltenden Hygieneregeln statt. In der Stufe II erhalten an den allgemein bildenden Schulen die Jahrgangsstufen 1 bis 6 Präsenzunterricht, ab der Jahrgangsstufe 7 wird grundsätzlich Präsenzunterricht in der Gestalt von Wechselunterricht erteilt. In der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe und in den Abschlussjahrgängen kann Präsenzunterricht stattfinden. Für die Beschulung und Betreuung in Präsenz an Förderzentren wird für diese Stufe die bislang geltende Regelung zum Schulbetrieb fortgeschrieben. Gleiches gilt für die Möglichkeiten der Betreuung in Präsenz in der Distanzphase eines Wechselunterrichts an den allgemein bildenden Schulen. In der Stufe III (§ 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG) findet grundsätzlich Wechselunterricht ab der Jahrgangsstufe 1 statt, wobei zugleich für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung in der Distanzlernphase vorzuhalten ist. In der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe und in den sonstigen Abschlussjahrgängen einschließlich der Jahrgangsstufen 4 an Grundschulen kann Präsenzunterricht stattfinden. Für die Beschulung und Betreuung in Präsenz an Förderzentren

wird auch für diese Stufe die bislang geltende Regelung zum Schulbetrieb grundsätzlich fortgeschrieben. Gleiches gilt für die weiteren Möglichkeiten der Betreuung in Präsenz in der Distanzphase an den allgemein bildenden Schulen im Sinne einer Notbetreuung. In der Stufe IV (§ 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG) werden an allgemein bildenden Schulen und an Förderzentren schulische Veranstaltungen in Präsenz für Schülerinnen und Schüler ausgesetzt. Es greifen Regelungen der Notbetreuung und ein möglicher Präsenzunterricht für Abschlussjahrgänge einschließlich der Q1-Jahrgänge und der Jahrgangsstufen 4 an Grundschulen.

An den berufsbildenden Schulen sind die Stufe I und II zusammengefasst. In der Ausgangslage finden für Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Jedoch können die berufsbildenden Schulen in allen Schularten Präsenzunterricht durchführen. Dabei sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen oder sich in einem Abschlussjahrgang befinden. In ihren verschiedenen Bildungsgängen verfügen die berufsbildenden Schulen über deutlich mehr Abschlussjahrgänge als die allgemein bildenden Schulen. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz beschult werden. In der Stufe III reduziert sich die Zulässigkeit von Präsenzangeboten: Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Ferner kann im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht stattfinden. Es dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden. Die Stufe IV richtet sich nach den Vorgaben von § 28 Absatz 3, 2 IfSG, inhaltlich entspricht sie der Stufe III mit der Ausnahme, dass ein Präsenzunterricht für den Q1-Jahrgang an Beruflichen Gymnasien nicht mehr zulässig ist.

Um das einheitliche Vorgehen über die Stufenzuordnung des Schulbetriebs durch die Regelungen der Schulen-Coronaverordnung beziehungsweise des Infektionsschutzgesetzes zu vervollständigen, können die zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten durch Allgemeinverfügung fortan nur dann gebietsweit geltende, weitergehende Maßnahmen zum Schulbetrieb treffen, soweit bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 und während des damit verbundenen Verbleibs in den Regelungen von § 7 Absatz 2 bis 6 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen anstelle von durchgängigem Präsenzunterricht Wechselunterricht angeordnet wird oder soweit eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird oder zeitnah zuvor nach überschritten worden ist.

Diese Änderungen in der Systematik bei den Regelungen zum Schulbetrieb führt einerseits zu einer Lockerung hin zu mehr Präsenzunterricht insbesondere an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren. Andererseits wird mehr Verlässlichkeit im Sinne der Erkennbarkeit von Abfolgen im Schulbetrieb erzeugt, die sich anhand einer bestimmt belastbaren Sieben-Tage-Inzidenz grundsätzlich unmittelbar aus der Verordnung beziehungsweise dem Infektionsschutzgesetz ergeben.

Die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein hat sich mit Stand vom 7. Mai 2021 im Verhältnis zum 14. April 2021 seitwärts mit einer sinkenden Tendenz bewegt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) liegt bei 53,8 (14. April 2021: 77,7). Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 6 Kreisen und einer kreisfreien Stadt unter 50. Im Übrigen liegt die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in 7 Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100. Der Schwellenwert von 100 wird in einer kreisfreien Stadt überschritten. Der Schwellenwert von 165 wird in keinem Kreis und keiner kreisfreien Stadt erreicht.

Die Stufensystematik greift diese Entwicklung des Infektionsgeschehens auf und ermöglicht einerseits mehr Präsenzunterricht an den Schulen und setzt andererseits Grenzen für schulische Veranstaltungen in Präsenz, soweit sich in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt das Infektionsgeschehen relevant nachteilig verändert.

Sollte sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein kurzfristig deutlich verschlechtern oder eine deutliche Verschlechterung drohen, kann entsprechend kurzfristig zu einer veränderten Rechtslage - insbesondere im Sinne der Einschränkung schulischer Präsenzveranstaltungen zurückgekehrt - werden. Die in den Kreisen und kreisfreien Städten zuständigen Gesundheitsämter können - ungeachtet der gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 zulässigen, gebietsweiten Abweichungen - auch für einzelne oder mehrere Schulen von der Schulen-Coronaverordnung abweichende Regelungen treffen, die - begründet durch ein jeweils regionales Infektionsgeschehen - die Wiederaufnahme und Fortführung des schulischen Präsenzbetriebes dort gegebenenfalls wieder einschränken.

### **Mund-Nasen-Bedeckungspflicht**

Da die mit der Verbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 verbundene Gefährdungslage insbesondere für die Gesundheit von Menschen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gerade auch angesichts der neuen Virusmutationen fortbesteht, ist weiterhin an der bestehenden Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen festzuhalten. Mit der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist zugleich festgelegt worden, dass diese Schülerinnen und Schüler - ebenso wie bislang schon die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 und an den berufsbildenden Schulen - fortan auch unabhängig von einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz in der Unterrichts- beziehungsweise Betreuungssituation eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Ferner besteht für alle Personen in Schule die Verpflichtung zum Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (insbesondere medizinische Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94). Auch der Anwendungsbereich der Verordnung und der geregelten Mund-Nasen-Bedeckungspflichten bleibt insgesamt unverändert, so dass weiterhin auch schulische Veranstaltungen des Ganztags und der Betreuung erfasst sind.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dem legitimen Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mitsamt neu auftretender Virusvarianten einzudämmen, und ist laut den Empfehlungen des RKI eine geeignete Maßnahme, um dieses Ziel durch die Reduzierung des Infektionsrisikos in bestimmten sozialen Situationen zu erreichen. Dazu gehöre insbesondere die Situation, dass Gruppen von Menschen über einen längeren Zeitraum in Innenräumen zusammen sind und dabei zusätzlich der Abstand untereinander von mindestens 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann. Nach der Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina komme dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Räumen für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung

der Coronavirus-Pandemie eine Schlüsselrolle zu. So sei es wahrscheinlich, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - zusammen mit regelmäßigem Stoßlüften - das Infektionsrisiko für eine bestimmte Mitschülerin oder einen bestimmten Mitschüler im Klassenraum sehr erheblich senke.

Das vorhandene und anfällige Infektionsgeschehen sowie insbesondere die aufgetretenen Virusmutationen machen es weiterhin erforderlich, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Mit der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes zum 22. Februar 2021 in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nach der längeren Phase eines durchgängigen Lernens in Distanz auch in diesen Jahrgangsstufen war und ist es zudem erforderlich, die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für diese Schülerinnen und Schüler auch in der Unterrichts- und Betreuungssituation von einer Überschreitung einer kreisbezogenen 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner zu entkoppeln. Aus Gründen der Prävention müssen mithin auch die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 fortan landesweit im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auch entfällt damit weiterhin die Ausnahme von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht innerhalb der eigenen Schüler-Kohorte auf Schulwegen zwischen Bus- und Bahnhofstetellen und Schule. Ferner besteht unverändert für alle Personen in Schule die Verpflichtung zum Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (insbesondere medizinische Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP, FFP3, N95, KN95, P2, DS oder KF94).

Die Auswirkungen der neu auftretenden Mutanten auf die Krankheitsverläufe befinden sich noch weiter in der Untersuchung und können derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Es wird derzeit intensiv beforscht, ob beziehungsweise in welcher Form sich bestimmte Mutationen auf die Eigenschaften des Virus wie zum Beispiel Übertragbarkeit, Virulenz oder Immunogenität auswirken. Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht auszuschließen, dass auch junge Bevölkerungsgruppen ein höheres Infektionsrisiko aufweisen.

So erklärt das RKI insbesondere zur Virus-Variante B.1.1.7:

„Im Dezember 2020 berichteten britische Behörden von dieser neuen SARS-CoV-2-Virusvariante, die sich seit September 2020 in Großbritannien ausbreitet. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierenden Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. ... Es gibt Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit in allen Altersgruppen einhergeht. ...

... Experimentelle Studien zur Aufklärung des der erhöhten Übertragbarkeit dieser Variante zugrundeliegenden Mechanismus sind im Gange, aber von Natur aus zeitintensiv. Infektionen mit dieser Variante gehen ersten Studien zufolge mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einher... .

... Die Variante B.1.1.7 hat sich in den ersten Monaten 2021 in Europa stark ausgebreitet und ist in vielen Ländern die dominierende Variante. Seitdem diese Variante in Deutschland nachgewiesen wird, hat sich der Anteil der Proben, in denen die Variante gefunden wird, jede Woche deutlich erhöht. Mittlerweile ist die Variante B.1.1.7 die dominierende SARS-CoV-2 Variante in Deutschland. Dies sieht das RKI deshalb als besorgniserregend an, weil diese Variante nach bisherigen Erkenntnissen ansteckender ist, als andere Varianten. ...

... Die Variante B.1.1.7 erschwert die Pandemiebekämpfung aufgrund ihrer erhöhten Ansteckungsfähigkeit. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen jedoch sehr gut vor einer Erkrankung durch B.1.1.7 und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Der Großteil der Bevölkerung ist jedoch noch nicht geimpft. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln - Kontaktreduktion, mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften - konsequent einzuhalten, um generell Übertragungen zu verhindern, die Ausbreitung der VOC (besorgniserregende Virusvarianten) zu verlangsamen ... .“

In Anbetracht dessen ist auch bei jüngeren Schülerinnen und Schülern nicht auszuschließen, dass diese sich mit dem Virus infizieren und die Virusinfektion an andere weitergeben.

Bei der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht geht es gerade auch um den allgemeinen Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Nach jetzigem Kenntnisstand zu den neuen Virusvarianten kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Mutanten gegebenenfalls auch mit einer höheren Morbidität und Mortalität einhergehen. Die Gesundheitsämter müssen in der Lage bleiben beziehungsweise wieder in die Lage kommen, Kontakte nachverfolgen und Infektionsketten unterbrechen zu können. Auch diesbezüglich bringt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht eine Erleichterung, da sich die Nachverfolgung hinsichtlich schulischer Kontakte auf weniger Personen beziehen kann.

Auch die aktuelle S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“<sup>1)</sup> empfiehlt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätige Personen.

Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestehen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht. Die Situation war in Deutschland noch nicht so herausfordernd wie Anfang des Jahres 2021 und der sich entwickelnden sogenannten „dritten Welle“ des Pandemiegeschehens.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist ebenfalls angemessen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 28. August 2020 - Az.: 3 MR 37/20 - ausgeführt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn überhaupt, nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sei. Laut dem oben genannten Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts sei eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, zudem nicht unverhältnismäßig. An dieser Bewertung hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 13. November 2020 - Az.: 3 MR 61/20 - und 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21 - weiterhin festgehalten, mit welchen die Gültigkeit der jeweiligen Mund-Nasen-Bedeckungsgebote in der Verordnung bestätigt worden sind. Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21

<sup>1)</sup> Die Erstellung dieser Leitlinie wurde im COVID-19 Evidenzökosystem (CEOsys) Projekt initiiert, das im Rahmen des Nationalen Forschungsnetzwerks der Universitätsmedizin zu COVID-19 (NUM) vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefordert wird.

- festgestellt, dass auch die Pflicht zum Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung, wie sie in § 5 Absatz 3 vorgeschrieben wird (medizinische oder vergleichbare Maske oder Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94), ein verhältnismäßiger und somit zu rechtfertigender Eingriff sowohl in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) als auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) sei. Mit Beschluss vom 30. April 2021 - Az. 3 MR 24/21 - hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht erneut die gemäß der Schulen-Coronaverordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestätigt.

Neben dem RKI hat auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina ebenfalls die Wichtigkeit der Mund-Nasen-Bedeckung als Präventionsmaßnahme hervorgehoben. Diese Empfehlungen gelten unmittelbar im schulischen Präsenzbetrieb und analog, wenn es in einem eingeschränkten schulischen Präsenzbetrieb regelmäßig zu Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern und anderen Personen kommt.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist auch nicht unangemessen, soweit sich gegenwärtig gegebenenfalls noch weniger Schülerinnen und Schüler als im Normalbetrieb in Schulen aufhalten. Diesen Schülerinnen und Schülern muss es zumutbar sein, sich weiterhin an die Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zu halten, welche im Übrigen bereits zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, als das Infektionsgeschehen noch weniger herausfordernd war. Das teilweise Absehen von Präsenzunterricht in Schulen - auch in Gestalt von Wechselunterricht - soll im Kontext von Kontaktbeschränkungen in sonstigen Lebensbereichen dazu beitragen, dass das Risiko des Anstiegs von Neuinfektionen im schulischen Umfeld reduziert wird, damit möglichst kurzfristig wieder Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler - auch unter Beachtung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 GG und Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH - stattfinden kann. Der infektionsschutzrechtlich zulässige Aufenthalt in Schulen, mit welchem ein potentiell hohes Risiko auch für andere Schülerinnen und Schüler verbunden ist, erfordert die fortdauernde Einhaltung von bestehenden Schutzmaßnahmen, wie der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, um dieses Risiko so gering wie möglich zu halten. Ferner ist die gesamtgesellschaftliche Relevanz des Infektionsschutzes in den Schulen zu berücksichtigen, so dass insgesamt auch ein Vorrang des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit besteht. Insgesamt ist es daher erforderlich und angemessen, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Verordnung auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn in den Schulen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen organisatorisch hergestellt werden kann. Erst recht gilt dies in einem nicht mehr eingeschränkten schulischen Präsenzbetrieb.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Maßnahmen bis zum 6. Juni 2021 befristet sind.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wird überdies nicht ausnahmslos angeordnet. Unter anderem gilt:

- Eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler generell nicht,
  - wenn sie auf dem Schulhof und in der Mensa einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;
  - wenn sie Sportunterricht haben;
  - wenn sie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;
  - wenn sie auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts einhalten.
- Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind.
- Personen, die glaubhaft gemacht haben oder machen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann, sind (weiterhin) von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Überdies besteht generell eine Fürsorgeverantwortung der Schule, aufgrund derer in Einzelsituationen bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vorübergehende „Maskenpause“ zugelassen werden kann.
- Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Es besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre konkrete Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.
- Für die Durchführung eines Corona-Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maß kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Lehrkräfte und andere an Schulen tätige Personen werden weiterhin und auch wieder vermehrt innerhalb der Schule zahlreiche Kontakte zu anderen Personen, vor allem Schülerinnen und Schülern sowie Kolleginnen und Kollegen, haben. Es besteht mithin für diese Personen in Schule unverändert die Pflicht, konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

#### **Schulbetrieb in der Zeit vom 17. Mai bis zum 6. Juni 2021**

Die seit dem 16. Dezember 2020 erfolgte und nun für die Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt (Stufenverhältnis des Schulbetriebs gemäß §§ 7

bis 7c) (gegebenenfalls) erfolgende Aussetzung des Präsenzunterrichts ist verhältnismäßig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH.

Eine Aussetzung des Präsenzunterrichts an allgemein bildenden Schulen und an den berufsbildenden Schulen dient dem legitimen, verfassungsrechtlich bereits aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG abzuleitenden Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung einzudämmen. Zweifel an der Eignung dieses Mittels zur Zielerreichung bestehen nicht. Eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt in den allermeisten Fällen infolge der Zusammenkunft von infizierten mit nichtinfizierten Personen, gleichwohl im Einzelfall auch eine Infektion über eine kontaminierte Sache möglich sein mag. Unterbleibt die Zusammenkunft von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg, reduzieren sich folglich auch deren Infektionsrisiken. Die Befürchtung, dass die Eignung des Mittels bereits deshalb entfallen könnte, weil Schülerinnen und Schüler sich vermehrt untereinander privat treffen könnten, statt in der Schule anwesend zu sein, wo Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen gelten, ist nicht begründet. Die Ansammlungen und Zusammenkünfte im privaten Raum zu privaten Zwecken sind weiterhin ebenso nicht uneingeschränkt zulässig.

Die (teilweise) Aussetzung des Präsenzunterrichts in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt ist erforderlich, um im Rahmen einer von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarten Gesamtstrategie deutschlandweit, aber gerade auch in Schleswig-Holstein, eine Reduzierung der Zahlen der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen beziehungsweise ein reduziertes Infektionsgeschehen stabil zu halten. Ausdruck dessen ist auch der neue § 28b Absatz 3 IfSG, der im Sinne einer „Notbremse“ auch schulspezifische Regelungen enthält. Aktuell ist weiterhin nicht auszuschließen, dass Virusmutationen zu einer erheblichen Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen werden. Daher ist eine Reduzierung der Zahl der Neuinfektionen und des 7-Tages-Inzidenzwertes beziehungsweise deren Stabilisierung auf einem reduzierten Niveau auch durch bestimmte Kontaktbeschränkungen an Schulen weiter geboten.

Bedenken gegen die Angemessenheit einer (teilweisen) Aussetzung des Präsenzunterrichts, auch unter Berücksichtigung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH, bestehen nicht.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) in Übereinstimmung mit der Vereinbarung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und insbesondere auch im Sinne der Regelungen des § 28b Absatz 3 IfSG davon aus, dass die Maßnahmen der Kontaktbeschränkung sowohl für die Verlangsamung des Infektionsgeschehens als auch für die Wiedereröffnung des Schulbetriebs für alle Schülerinnen und Schüler erforderlich sind. Sollten die Infektionszahlen - insbesondere auch durch Eintrag und Verbreitung von Virusmutationen - wieder deutlich ansteigen, wird leider auch mit einer Zunahme von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen zu rechnen sein. Der Schutz von Leben und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind deshalb in der aktuellen Situation vorrangig gegenüber dem Recht auf Bildung in Gestalt des üblichen Präsenzunterrichts. Die Maßnahmen sind bis zum 6. Juni 2021 befristet.

Bei einer schrittweisen Wiederaufnahme von uneingeschränktem Präsenzunterricht in den Schulen seit dem 22. Februar 2021 waren zunächst vorrangig die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu berücksichtigen. Diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern ist in besonderem Maße aus verschiedensten Gesichtspunkten auf die Erteilung von schulischem Unterricht in Präsenz angewiesen. Die Schülerinnen und Schüler haben schon allein aufgrund ihres Alters einen besonderen Bedarf an Betreuung und Begleitung durch eine Schule in Präsenz. Überdies stehen diese Schülerinnen und Schüler am Anfang; für sie geht es um die Aufnahme beziehungsweise den gerade erst begonnenen Einstieg in die eigene Schullaufbahn. Es geht um den Erwerb und die erste Sicherung von Basis- und Kernkompetenzen, die die Grundlage für den weiteren schulischen Lebensweg und die eigene, möglichst erfolgreiche Bildungsbiografie bilden. Dies betrifft nicht nur fachliche, sondern gerade auch überfachliche und soziale Kompetenzen. Ferner geht es für die Schülerinnen und Schüler um das regelmäßige positive Erleben eines Miteinanders innerhalb der Schulgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler werden durch den tatsächlichen Schulbesuch in ihren kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten gestärkt. Es geht über die Bildungsteilhabe im schulischen Präsenzbetrieb mithin gerade auch um die Stärkung des allgemeinen Wohlbefindens jedes einzelnen Kindes.

In einem zweiten Schritt ist der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie für bestimmte Schülergruppen an den berufsbildenden Schulen ermöglicht worden. Auch bei diesen Schülerinnen und Schülern bestehen besondere, vorrangig zu berücksichtigende Bedarfe an schulischer Präsenz.

Soweit sodann auch die Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe aus dem Wechselunterricht in eine stärkere schulische Präsenz übergegangen sind, ist die besondere Bedeutung der Erbringung und Bewertung schulischer Leistungen zu gewichten, die unmittelbar in den Erwerb des Abiturs einfließen.

Nunmehr folgen die Regelungen zum Schulbetrieb einer Stufensystematik, die sich - wie die Regelungen in § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes - anhand von Schwellenwerten der Sieben-Tage-Inzidenz (RKI) in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bestimmt.

#### **Einzelne Maßnahmen zum Schulbetrieb nach Stufen I bis IV an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren**

**Stufe I (<50):**

In der Stufe I findet durchgängig Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die schulischen Angebote des Ganztages und der Betreuung.

**Stufe II (§ 7) (>50 bis 100):**

Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an den allgemein bildenden Schulen erhalten Präsenzunterricht. Gleiches gilt für schulische Veranstaltungen des Ganztages und der Betreuung in diesen Jahrgangsstufen.

Für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 - mit Ausnahme der Q1-Jahrgänge und der Abschlussjahrgänge - findet Unterricht in Gestalt von Wechselunterricht statt. Damit erfolgt in allen Jahrgangsstufen eine Beschulung



*in Präsenz. Beim Wechselunterricht werden Klassen beziehungsweise Lerngruppen in feste Kohorten aufgeteilt, für die im Wechsel Präsenzunterricht und Lernen in Distanz vorzusehen ist.*

*Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an allgemein bildenden Schulen erforderliche Betreuungsangebote an den Tagen vorgehalten werden, an denen im Rahmen des Wechselunterrichts für diese Schülerinnen und Schüler kein Präsenzunterricht vorgesehen ist; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler (Kindeswohlaspekt) erforderlich ist. Diese Regelungen gelten für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechend.*

*An Förderzentren werden Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, welche die Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit der Schulleiterin oder den Schulleiter besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die dabei nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.*

*Für die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen ist weiter Präsenzunterricht zulässig. Gleiches gilt auch für die Schülerinnen und Schüler in der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe.*

*Bei allen Präsenzveranstaltungen gelten weiterhin die allgemeinen, erforderlichen Hygieneregeln, insbesondere die erweiterte Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung, regelmäßiges Lüften und - soweit möglich - die Einhaltung von Abständen.*

*Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind. Diese Regelung erlaubt zu dem vorgenannten Zweck in der Schule die gleichzeitige Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe in der Einführungsphase der Oberstufe, die eigentlich für den Wechselunterricht in feste Kohorten aufgeteilt sind. Bei der Durchführung des Leistungsnachweises ist im infektionsspezifischen Sinne des Wechselunterrichts schulorganisatorisch darauf hinzuwirken, dass sich die Kohorten nicht vermischen. Schulischer Hintergrund der Regelung ist die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler einer Klasse beziehungsweise einer Lerngruppe denselben Leistungsnachweis nicht zeitlich versetzt in Einzelgruppen erbringen können (Grundsatz der Chancengleichheit).*

*Die teilweise Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 wird dadurch abgeschwächt, dass für die betroffenen Schülerinnen und Schüler Wechselunterricht, also gleichwohl ein anteiliger Präsenzunterricht, vorgesehen ist. Hinzu kommt die Durchführung von Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in Q1-Jahrgängen und Abschlussjahrgängen. Die Maßnahmen sind bis zum 6. Juni 2021 befristet.*

*Soweit Prüfungen in den Schulen durchgeführt werden, ist in der organisatorischen Umsetzung auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelsituationen dieser Mindestabstand auch ganz kurzfristig unterschritten werden kann, soweit dies erforderlich ist und nur durch einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden wäre (zum Beispiel wenn eine Schülerin oder ein Schüler beim Verlassen des Unterrichtsraumes für einen Toilettengang an anderen Schülerinnen und Schülern vorbeigeht oder die Lehrkraft zur näheren Erläuterung kurzfristig näher an eine Schülerin oder einen Schüler herantreten muss und Ähnliches).*

*Soweit die Präsenz von Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 7 in einer allgemein bildenden Schule gemäß § 7 Absatz 4, § 7a Absatz 2 Satz 3 und 4 zulässig sein kann, kann dies auch Fälle umfassen, in denen Maßnahmen der schulischen Eingliederungshilfe in Gestalt einer Schulbegleitung im häuslichen Umfeld nicht in dem Umfang aufgefangen werden können, so dass eine Betreuung der Schülerin oder des Schülers in der Schule aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, für die eine zumutbare Teilnahme am Lernen in Distanz im häuslichen Umfeld objektiv unmöglich ist.*

*Stufe III (§ 7a Absatz 2 bis 5) (>100):*

*Für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1 an den allgemein bildenden Schulen findet Unterricht in der Gestalt von Wechselunterricht statt.*

*Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird für die Tage, an denen im Wechselunterricht ein Lernen in Distanz vorgesehen wird, eine Notbetreuung vorgehalten. Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind in § 7a Absatz 3 Satz 2 normiert. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an allgemein bildenden Schulen in der Distanzlernphase des Wechselunterrichts erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Diese Regelungen gelten für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechend.*

*An Förderzentren werden Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, die die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter besuchen. Es sollen nicht mehr als 50 Prozent einer Lerngruppe zugleich in schulischer Präsenz sein. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.*

*Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge einschließlich der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen kann Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist schulorganisatorisch darauf zu achten, dass bei der Durchführung von Präsenzunterricht im Sinne der Raumsituation von Wechselunterricht die jeweilige Lerngruppe bei der Raumbelastung mindestens geteilt wird. Dies kann in der Umsetzung des Präsenzangebotes flexibel erfolgen, zum Beispiel durch zeitgleiche Verteilung der Lerngruppe auf zwei oder mehrere Räume oder durch Reduzierung und Aufteilung der Präsenzstunden pro Unterrichtstag (eine Hälfte der Lerngruppe erhält Unterricht von 7.30 bis 10.30 Uhr, die zweite Hälfte von 11 bis 14 Uhr) oder dadurch, dass grundsätzlich jeweils nur 50 Prozent der Lerngruppe zugleich Präsenzunterricht erhalten).*



Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind. Insoweit wird auf die ergänzenden Ausführungen zur Stufe II verwiesen.

**Stufe IV (§ 7a Absatz 6 (>165):**

Für die Schülerinnen und Schüler finden kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen in Präsenz statt. Es ist vielmehr ein Lernen in Distanz vorzusehen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung vorgehalten. Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind in § 7a Absatz 3 Satz 2 normiert. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemein bildenden Schulen erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Diese Regelungen gelten entsprechend für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote.

Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge einschließlich der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen kann Präsenzunterricht stattfinden; in den weiterführenden Schulen soll dabei vorrangig für diejenigen Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht soll die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt werden.

Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

#### **Einzelne Maßnahmen zum Schulbetrieb nach Stufen I bis IV an den berufsbildenden Schulen**

**Stufen I und II (§ 7b) (< 100):**

Grundsätzlich finden für die Schülerinnen und Schüler in den Schulen kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

Es dürfen jedoch in allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe) Präsenzunterrichtsangebote erfolgen. Priorität haben dabei weiterhin die Jahrgänge, in denen Abschluss- oder Zwischenprüfungen durchgeführt werden, beziehungsweise auch die Abschlussjahrgänge ohne Abschlussprüfung. Aufgrund der Vielfalt und des Aufbaus der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen sind dort viele Jahrgänge zugleich Abschlussjahrgänge. Die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein rechtfertigt es an den berufsbildenden Schulen noch nicht, in den (zusammengefassten) Stufen I und II in allen Jahrgangsstufen wieder in den Präsenzunterricht überzugehen. Es bleibt dort daher bei einer Mischung von Lernen in Präsenz und in Distanz. Außerdem wird weiterhin bei der Durchführung von Präsenzunterricht sichergestellt, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz unterrichtet werden. Damit wird die Anzahl der Personen beschränkt, die sich in den berufsbildenden Schulen zu derselben Zeit tatsächlich aufhalten. Wechselunterricht ist regelmäßig kein Unterrichtsmodell an berufsbildenden Schulen. Berufsbildende Schulen haben regelmäßig eine deutlich höhere Schülerzahl als allgemein bildende Schulen. Ferner haben sie einen stark überregionalen Einzugsbereich. An ihnen werden überdies ausschließlich ältere beziehungsweise erwachsene Schülerinnen und Schüler beschult. Das Prüfungsgeschehen an den berufsbildenden Schulen ist insbesondere aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Bildungsgängen und Ausbildungsberufen umfangreich und erfordert in der Durchführung einen verstärkten Infektionsschutz, der wiederum mit einer umfänglichen Präsenzbeschulung in anderen Klassen und Lerngruppen kollidiert. Maßnahmen des Infektionsschutzes in den berufsbildenden Schulen erfolgen überdies auch im Interesse der Ausbildungsbetriebe. Diese Aspekte sind im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Schulbetriebes an berufsbildenden Schulen zu berücksichtigen und entsprechend zu gewichten. Die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler ermöglicht zudem eine breitere Anwendung des Lernens in Distanz.

Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.

**Stufe III (§ 7c) (> 100):**

Für die Schülerinnen und Schüler findet grundsätzlich ein Lernen in Distanz statt. Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Auch kann im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Es dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden. Den Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG (Anordnung von Wechselunterricht) wird dadurch Rechnung getragen, dass in dieser Stufe des Infektionsgeschehen intensiver reagiert. Anstelle von Wechselunterricht ist ein Präsenzunterricht grundsätzlich untersagt. Nur bestimmte Jahrgangsstufen sind davon ausgenommen, wobei wiederum zugleich sichergestellt wird, dass nicht mehr als 50 Prozent der an der Schule zu beschulenden Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in der Schule anwesend sind.

**Stufe IV (§ 7c) (> 165):**

Inhaltlich entspricht die Stufe IV der Stufe III mit der Ausnahme, dass ein Präsenzunterricht im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht nicht zulässig ist. Die Untersagung von Präsenzunterricht ergibt sich unmittelbar aus § 28b Absatz 3 Satz 3 und 7, Absatz 2 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes.

### **Zugang zur Schule und zu schulischen Präsenzveranstaltungen**

Die in § 8 der Verordnung geregelte Teststrategie ist in den Schulen erfolgreich angelaufen. Nunmehr besteht auch durch bundesgesetzliche Regelung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte eine Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zum Präsenzunterricht. Die Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein ist im Anwendungsbereich weiter als im IfSG gefasst, da einerseits nicht nur der Präsenzunterricht und andererseits nicht nur Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte umfasst sind. Es ist sachgerecht, bei dieser Teststrategie zu bleiben, um zum Beispiel auch Personen im Präsenzunterricht berücksichtigen zu können, die keine Lehrkräfte sind (zum Beispiel Kräfte der Schulbegleitung, der Schulassistenten oder auch der Sozialarbeit). Gleiches gilt für eine Anwendbarkeit auf eine generelle Präsenz in der Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung, ohne dass es immer um den Zugang zu Präsenzunterricht geht. Es soll eine gegenseitige Schutzwirkung erzielt werden für alle Personen, die sich im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung tatsächlich in der Schule befinden. Die bestehende und fortzusetzende Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein erzielt mithin eine breitere Schutzwirkung als in § 28b Absatz 3 zweiter Halbsatz IfSG vorgesehen. Intensivere Maßnahmen des Infektionsschutzes sind aber auch im Bereich der Schulen gemäß § 28b Absatz 5 IfSG zulässig.

Seit dem 19. April 2021 sind der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) vorlegen. Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle, die Teilnahme an einem Test in der Schule oder die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft). Für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden.

Eine negative Testbescheinigung kann mithin auf drei verschiedenen Wegen erfüllt werden:

1. durch die Durchführung des beaufsichtigten Selbsttests in der Schule oder
2. durch die Vorlage der Bescheinigung eines negativen Testergebnisses über einen an anderer zuständiger Stelle durchgeführten Test (also: in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke) oder
3. durch die Vorlage einer Selbstauskunft nach Mustervorlage über einen zugelassenen und nach Gebrauchsanweisung durchgeführten Selbsttest im häuslichen Umfeld.

Die bescheinigten Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen und müssen danach erneut durchgeführt und bescheinigt werden. Der Tag, an dem der Nachweis über das negative Testergebnis gegenüber der Schule geführt wird, ist bei den drei Tagen zu berücksichtigen. Wird also an einem Mittwoch der Nachweis gegenüber der Schule geführt, dürfen betreffender Test und Bescheinigung am selben Tag oder am Montag beziehungsweise Dienstag zuvor erfolgt sein.

Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Unverzüglich bedeutet, dass der Test so früh wie organisatorisch möglich durchgeführt werden soll. Das Schulgelände darf also für die Durchführung eines Selbsttests in der Schule grundsätzlich betreten werden. Es ist dann aber vor oder in der ersten Stunde oder jedenfalls, bevor es zu größeren Kontakten kommt, die Testung durchzuführen.

Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, wenn diese mangels vorhandener Testmöglichkeiten an der Schule keinen Nachweis über ein negatives Corona-Testergebnis erbringen können, aber eine zweimalige Testung in der betreffenden Woche noch erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler ohne Bescheinigung über ein negatives Testergebnis erhalten ein Lernen in Distanz, in Gestalt und Umfang vergleichbar mit den Angeboten für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Wechselunterricht. Es ist also möglich und zulässig, dass Schülerinnen und Schüler keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis erbringen. Sie haben dann aber insbesondere keinen Anspruch auf Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung in Präsenz. Überdies besteht kein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig. Wenn also ein positives Testergebnis vorliegt, sind Eltern sowie Schülerinnen und Schüler insbesondere gehalten, die für diesen Fall vorgesehenen Vorgaben des zuständigen Kreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt beziehungsweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu befolgen. Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen ist erst dann wieder möglich, wenn dies nach den betreffenden örtlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist und ein negatives Testergebnis nach den Regelungen dieser Verordnung nachgewiesen wird.

Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maß kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Die Einführung einer Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zur Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung und für die Teilnahme an einer schulischen Präsenzveranstaltung dient dem legitimen, verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitenden Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung einzudämmen.

Die Testobliegenheit ist ein geeignetes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Ein Mittel ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dann geeignet, wenn mit seiner

Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vergleiche BVerfGE 96, 10 [23] = NVwZ 1997, 1109; BVerfGE 103, 293 [307] = NZA 2001, 777; BVerfG, Beschluss vom 26.3.2007 - 1 BvR 2228/02 -, NVwZ-RR 2008, 1, beck-online). Dem Ordnungsgeber kommt bei der Einschätzung der Geeignetheit eines Mittels ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu (vergleiche BVerfGE 77, 84 [106f.] = NJW 1988, 1195; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Die Testobliegenheit erfüllt die Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Geeignetheit eines Mittels, weil diese zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beiträgt, indem durch die vorherige Testung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Frage nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Tests zumindest ein Teil infizierter und damit in der Regel auch infektiöser Schülerinnen und Schüler aufgedeckt und durch die an den positiven Test geknüpfte Verweigerung des Zutritts zur Schule einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Schulbetriebs entgegengewirkt wird (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 11 S 48/21 -; vergleiche VGH München, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 19 ff.). Schließlich erklärt das RKI dazu:

„Ein zusätzlicher, engmaschig serieller Einsatz von sensitiven Antigentests in Kitas, Schulen, weiteren Bildungseinrichtungen und betrieblichen Kontexten (Unternehmen), ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests ist jedoch geeignet, Infektionseignisse zu verringern und den Lebensbereich Familie, Bildung und Beruf sicherer zu machen.“ (RKI, Epidemiologisches Bulletin 17/2021, Seite 11, URL: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/17\\_21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/17_21.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 15.4.2021). Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer nur eine „Momentaufnahme“ ist (OVG Sachsen, Beschluss vom 19.3.2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 60), da es für die Geeignetheit des Mittels bereits ausreicht, wenn nur ein Teil infizierter Schülerinnen und Schüler durch die Testobliegenheit aufgedeckt wird. Der aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgte Verzicht auf die Vorlage eines von einer approbierten Medizinalperson auszustellenden Gesundheitszeugnis ist für die Bejahung der Geeignetheit der Testobliegenheit ebenfalls unbeachtlich, weil ein vorsätzliche oder fahrlässige Erteilung einer unrichtigen Selbstauskunft in Bezug auf die Durchführung eines negativen Tests gemäß § 11 der Schulen-Coronaverordnung ein ordnungswidriges Verhalten darstellt, welche mit der Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden kann.

Die Testobliegenheit ist ein erforderliches Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Ein Mittel ist erforderlich, wenn es das zur Erreichung des Erfolges mildeste Mittel gleicher Wirksamkeit ist (vergleiche Sachs/Sachs, 8. Auflage 2018, GG Artikel 20 Rn. 152 u. Fn. 787). Der Ordnungsgeber verfügt bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Mittels ebenfalls über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum (vergleiche BVerfGE 102, 197 [218] = NVwZ 2001, 790; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Dieser Beurteilungs- und Prognosespielraum endet dort, wo auf Grundlage der dem Ordnungsgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Beschränkungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vergleiche BVerfGE 77, 84 [106] = NJW 1988, 1195; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Es ist - auch unter Berücksichtigung der oben zitierten Beschlüsse des OVG Sachsen (OVG Sachsen, Beschluss vom 19.3.2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 61) und des OVG Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 11 S 48/21 -) - nicht erkennbar, welche gegenüber einer Testobliegenheit milderen Mittel gleicher Eignung es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand geben soll. Insbesondere schulische Hygienekonzepte könnten nicht verhindern, dass infizierte Personen auf das Schulgelände und in schulische Veranstaltungen gelangen und gegebenenfalls andere Personen anstecken (vergleiche OVG Sachsen, Beschluss vom 19.3.2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 61).

Die Testobliegenheit ist ein angemessenes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Soweit durch die Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zur Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung und für die Teilnahme an einer schulischen Präsenzveranstaltung in die Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie der an Schulen tätigen Personen aus Artikel 2 Absatz 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit), aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG (körperliche Unversehrtheit) und aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) eingegriffen wird, ist die Eingriffsintensität nur als „leicht“ beziehungsweise „relativ gering“ zu qualifizieren (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 11 S 48/21 -; vergleiche OVG Schleswig, Beschluss vom 29. April 2021 - Az.: 3 MR 23/21 -). Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) davon aus, dass die mit der Testobliegenheit einhergehenden Grundrechtseingriffe dadurch gerechtfertigt sind, dass einerseits aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen der vergangenen Wochen das Testen an Schulen eine wichtige Infektionsschutzmaßnahme ist, um Menschen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und Infektionsketten zu durchbrechen (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), andererseits durch die Durchführung von Tests voraussichtlich erneute Schulschließungen bei Anstieg der Infektionszahlen vermieden werden können, so dass viele Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH im Präsenzunterricht besser verwirklichen können als im Distanzlernen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler keinen Test durchführen und infolgedessen dann weiter nach Maßgabe der verantwortlichen Lehrkräfte - vergleichbar mit der Situation des Wechselunterrichts - an einem Lernen in Distanz teilhaben. Die Durchführung von Präsenzunterricht unter Verzicht auf die Durchführung von verbindlichen Test-Nachweisen an Schulen wäre in der aktuellen, infektionshygienischen Lage mitsamt der Ausbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten und aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber den Personen in Schulen keine verantwortbare Alternative. Überdies ist die Mindestvorgabe aus § 28b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz IfSG zu beachten.

Zwar kann ein falsch-positiver Test insbesondere für eine Schülerin oder ein Schüler eine vorübergehende, nicht unerhebliche psychische Belastung sein (vergleiche VGH München, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 23). Die Situation kann aber zumindest dadurch abgemildert werden, dass die Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht über das Testverfahren aufgeklärt werden. Im Übrigen wird es leider generell nicht möglich sein, Kinder und Jugendliche davor zu schützen, dass sie mit der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen in ihrem Alltag konfrontiert werden.

*Soweit die Sorge bei Eltern bestehen sollte, dass im schulischen Alltag eine etwaige Kenntnisnahme eines positiven Testergebnisses durch Mitschülerinnen und Mitschüler zu befürchten sei und diese zu einer „Stigmatisierung“ ihres Kindes führen könnte, bleibt es ihnen unbenommen, zu Hause einen Selbsttest durchzuführen und eine entsprechende Bescheinigung hierüber zu erteilen (vergleiche VGH München, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 22).*

*Die Testobliegenheit ist auch kein unangemessenes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, weil sie generell gilt und nicht das Überschreiten eines bestimmten 7-Tages-Inzidenzwertes voraussetzt. Asymptomatische Erkrankungen bleiben häufig unentdeckt und werden folglich vom 7-Tages-Inzidenzwert nicht immer vollständig abgebildet. Für eine effektive Pandemiebekämpfung macht es daher - auch unter Berücksichtigung der Inkubationszeit von bis zu 10 Tagen - einen wesentlichen Unterschied, ob Infektionsketten frühzeitig oder erst dann durchbrochen werden können, wenn symptomatische Erkrankungen auftreten. Erst Recht gilt dies für Fälle, in denen gemäß geltendem „Schnupfenplan“ auch bei einer gewissen Symptomatik ein Schulbesuch zulässig sein kann.*

*Des Weiteren ist die auch die Einführung einer Testobliegenheit für Grundschülerinnen und Grundschüler - selbst unter der Annahme, dass diese eine geringere Viruslast haben - nicht unangemessen, weil diese in Schleswig-Holstein bereits seit dem 22. Februar 2021 wieder Präsenzunterricht haben und es gerade an Grundschulen im schulischen Alltag schwierig ist, die Vorschriften zur Kontaktreduzierung aufgrund des altersgemäßen Verhaltens der Kinder durchgängig einzuhalten.*

*Das aktuelle Infektionsgeschehen (siehe oben) steht dem Festhalten an der insbesondere für alle Schülerinnen und Schülern geltenden Testobliegenheit nicht entgegen. Das RKI schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Das Infektionsgeschehen sei weiterhin insbesondere auch diffus. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, erfordere die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention. Hierzu gehört insbesondere auch die Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein. Jedenfalls solange ein angespanntes und diffuses, durch Virusmutationen begünstigtes Infektionsgeschehen mit der dargestellten Gefährdungslage vorhanden ist und ein hoher Prozentsatz der an Schulen zusammenkommenden Personen noch nicht geimpft ist, stellt sich die Testobliegenheit als ein geeignetes, erforderliches und auch angemessenes Mittel als Beitrag zur Pandemiebekämpfung dar. Andernfalls könnte ein weitgehender Präsenzunterricht für eine möglichst umfängliche Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH gegenwärtig nicht erfolgen.*

*Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. April 2021 - Az.: 3 MR 23/21 - den Antrag auf Außervollzugsetzung von § 8 der Schulen-Coronaverordnung abgelehnt und in den Gründen seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt, dass die Vorschrift „mit höherrangigem Recht im Einklang“ stehe und sich „insbesondere als verhältnismäßig“ erweise.*

*Die Testobliegenheit ist überdies befristet gemäß dieser Verordnung bis zum 6. Juni 2021, wobei die Verpflichtungen aus § 28b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz IfSG darüber hinaus bestehen.*

*In Absatz 5 wird einerseits klargestellt, dass die Testobliegenheit nicht für Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung gilt. Die Prüfung selbst ist kein Präsenzunterricht im Sinne des § 28b Absatz 3 zweiter Halbsatz IfSG. Die weitere Ausnahme unter den Umständen des Einzelfalls bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf soll unzumutbare Härten durch Entfallen einer erforderlichen schulischen Betreuung verhindern.*

*Soweit durch Rechtsverordnung des Bundes oder des Landes vollständig gegen das Coronavirus geimpfte Personen und auch genesene Personen aktuell negativ getesteten Personen gleichgestellt werden, entfällt für diese die Testobliegenheit gemäß § 8 dieser Verordnung.*

#### **Ordnungswidrigkeit bei unrichtiger Selbstauskunft über ein negatives Testergebnis**

*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 in einer Selbstauskunft falsche Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann durch die zuständigen Behörden mit einem Bußgeld belegt werden. Die Einfügung dieses Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes ist erforderlich um sicherzustellen beziehungsweise nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit des Nachweises eines negativen Testergebnisses mittels einer Selbstauskunft nicht zu einer relevanten Absenkung der Schutzwirkung der Teststrategie in Schule führt. Alle in Schulen an Präsenzveranstaltungen beteiligten Personen sind für den Gesundheits- und Infektionsschutz darauf angewiesen, dass Nachweise über ein negatives Corona-Testergebnis jeweils zutreffend bescheinigt werden. Diese Sorgfalt ist gerade auch dann vorauszusetzen, wenn Personen ein negatives Testergebnis gemäß § 8 Absatz 1 bis 3 selbst gegenüber der Schule bescheinigen. Adressaten der Norm sind mithin die volljährigen Personen, die die Bescheinigung ausstellen.*

*Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Beachtung von etwaigen Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde. Es könnte durch die zuständige Stelle dabei in Erwägung gezogen werden, für eine erstmalige, vorsätzliche Falschangabe in einer Selbstauskunft in der Regel ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro vorzusehen.*

**Landesverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung\*)**

**Vom 11. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 ((GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 976), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

**Artikel 1**

**Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung**

Die Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt ge-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Mai 2021

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k

Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

ändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 976), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „45,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „49,00 €“.
2. Die Angabe „51,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „55,00 €“.
3. Die Angabe „63,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „66,00 €“.

\*) Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 11. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2  
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)**

**Vom 11. Mai 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-63

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, 3, 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behand-

lung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. für Angehörige des eigenen Haushalts,
4. bei zulässigen Zusammenkünften nach Absatz 4.
  - (2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken.
  - (3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.
  - (4) Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken sind nur wie folgt zulässig (Kontaktbeschränkungen):
    1. von Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl,
    2. von Personen nach Nummer 1 und einer weiteren Person,
    3. von Personen nach Nummer 1 und Personen eines weiteren Haushalts, wenn insgesamt nicht mehr als fünf Personen teilnehmen,
    4. von bis zu zehn Personen außerhalb geschlossener Räume.

Bei den Obergrenzen aus Satz 1 Nummern 2 bis 4 werden Kinder aus den jeweiligen Haushalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt. Minderjährige gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. Notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI verfügen, sind bei den Beschränkungen für private Ansammlungen und Zusammenkünfte nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Die Regelungen von § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) bleiben unberührt.

#### § 2a

##### Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines das ganze Gesicht abdeckenden Visiers durch Gebärdendolmetscherinnen, Gebärdendolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunika-

tionshelfer ausreichend, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können.

(1a) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu verwenden ist.

(2) In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, müssen Fußgängerinnen und Fußgänger eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von Absatz 1 tragen. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Auf die Geltung der Pflicht nach Satz 1 soll in geeigneter Weise durch Beschilderung hingewiesen werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich für Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher zugänglich sind, und an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
4. bei der Nahrungsaufnahme;
5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
6. im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen.

Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

§ 2b  
Alkoholverbot

Auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Auf die Geltung der Pflicht nach Satz 1 soll in geeigneter Weise durch Beschilderung hingewiesen werden

§ 3

Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen  
mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und  
Versammlungen

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 11 und §§ 12a bis 17 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5d und von Versammlungen nach § 6 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber, die Veranstalterinnen und Veranstalter oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Ver-

ordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;

2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Saunen, Whirlpools und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen aus § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Perso-

nen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

(3) Soweit nach dieser Verordnung ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und die zugrunde liegende Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.

(4) Leistungen, die nach dieser Verordnung nur an getesteten Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV erbracht werden dürfen oder deren Erbringung vom Vorliegen eines Testnachweises im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV abhängt, dürfen nur von getesteten Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV entgegen genommen werden. Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Veranstaltung.

#### § 5

##### Veranstaltungen im öffentlichen Raum

(1) Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach §§ 5a, 5b oder 5c erfüllt sind. Private Feste und Feierlichkeiten sind unzulässig. Satz 2 findet auf private Zusammenkünfte nach § 2 Absatz 4 keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Tanzen ist unzulässig, soweit es sich dabei nicht um berufliche Tätigkeit handelt.

(4) Bei Veranstaltungen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, nur stattfinden, wenn

1. es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
2. zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch

ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,

3. zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und

4. sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Nummern 2 und 3 genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

(5) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 findet keine Anwendung.

#### § 5a

##### Veranstaltungen mit Gruppenaktivität

(1) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Führungen und Exkursionen, sind innerhalb geschlossener Räume unzulässig. Außerhalb geschlossener Räume dürfen Veranstaltungen eine Teilnehmerzahl von 25 Personen nicht überschreiten.

(2) Es dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.

#### § 5b

##### Veranstaltungen mit Marktcharakter

(1) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte, sind innerhalb geschlossener Räume unzulässig. Außerhalb geschlossener Räume dürfen Veranstaltungen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 100 Personen nicht überschreiten. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf eine Person je 20 Quadratmeter begehbarer Fläche zu begrenzen.

(2) Es dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.



(4) Die Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt und verzehrt werden.

#### § 5c

##### Veranstaltungen mit Sitzungscharakter

(1) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen, sind innerhalb geschlossener Räume unzulässig. Außerhalb geschlossener Räume dürfen Veranstaltungen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht überschreiten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Aufenthaltes an ihren festen Sitzplätzen.

#### § 5d

##### Veranstaltungen im privaten Raum

Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum, die den in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis überschreiten, sind unzulässig. Die Regelungen der §§ 5 bis 5c finden keine Anwendung.

#### § 5e

##### Ausnahmen

§ 2 Absatz 4, § 3 und §§ 5 bis 5d gelten nicht

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevahlausschüsse;
2. für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder von Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren oder zur Betreuung erforderlich sind;
3. im Rahmen der Kindertagesbetreuung, einer außerfamiliären Wohnform oder von Betreuungs- und Hilfeleistungsangeboten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII);
4. für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen;

5. für ärztlich oder psychotherapeutisch verordnete Gruppentherapien und für Kurse zur Geburtsvorbereitung und Rückbildung mit Hygienekonzepten nach Maßgabe von § 4 Absatz 1;

6. für die Teilnahme an von der Kultusministerkonferenz anerkannten Schüler- und Jugendwettbewerben, soweit eine digitale Teilnahme nicht möglich ist;

7. für Wochenmärkte und

8. für Veranstaltungen, die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind.

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

#### § 6

##### Versammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen sind unbeschadet der Vorschriften des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18. Juni 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 135), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), nur zulässig, sofern eine Teilnehmerzahl von 250 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird. Bei Versammlungen müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die jeweils sprechende Person bei Ansprachen und Vorträgen.

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 VersFG SH. Das Hygienekonzept ist einer Anzeige nach § 11 VersFG SH beizufügen. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat die Leitung die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abweichend von Absatz 1 Versammlungen genehmigen, oder, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, beschränken oder verbieten.

#### § 7

##### Gaststätten

(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV bewirtet werden;
2. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
3. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;
4. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht alkoholischen Getränke weder an erkennbar Betrunkene noch nach 23.00 Uhr in Autobahnraststätten und Autohöfen;
5. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist,
6. Gaststätten mit Ausnahme von Autobahnraststätten und Autohöfen sind für Gäste nur von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet.

Gäste und dort Beschäftigte haben in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 zu gewährleisten.

(2) Zwischen 23 Uhr und 5 Uhr darf außer Haus kein Alkohol verkauft oder ausgegeben werden. Dies gilt auch für gastronomische Lieferdienste.

(3) Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.

#### § 8

##### Einzelhandel

(1) Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels ist die Kundenzahl auf eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche begrenzt. Übersteigt die Verkaufsfläche 800 Quadratmeter, wird die Kundenzahl für die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche auf eine Person je 20 Quadratmeter begrenzt. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit das Sortiment überwiegend aus Lebensmitteln besteht. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen haben die Begrenzung der Kundenzahl in geeigneter Weise sicherzustellen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels haben ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Sie haben die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereit zu stellen. In der Zeit zwi-

schen 23 Uhr und 5 Uhr darf kein Alkohol verkauft oder ausgegeben werden.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Betrieb ist unzulässig, soweit das Hygienekonzept nicht zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

(4) Vor und in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen, in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren, auf den jeweils dazugehörigen Parkflächen und auf Wochenmärkten haben Kundinnen und Kunden und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigte, wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

#### § 9

##### Dienstleistungen

(1) Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt müssen Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie die Kundin oder der Kunde eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen.

(2) Dienstleistungen mit Körperkontakt, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Maske tragen kann, sind verboten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 trägt,
2. die Kundin oder der Kunde eine getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist oder es sich um medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen handelt und
3. die Betreiberin oder der Betreiber über ein schriftliches Testkonzept für das Personal verfügt und es umsetzt.

Die Schutzmaßnahme nach Satz 2 Nummer 1 ist nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.

(3) Betreiberinnen und Betreiber, die Tätigkeiten mit Körperkontakt anbieten, haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(4) Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.

## § 10

## Freizeit- und Kultureinrichtungen

(1) Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb geschlossener Räume sind für den Publikumsverkehr zu schließen, insbesondere

1. Theater-, Opern- und Konzerthäuser,
2. Kinos,
3. Freizeitparks und
4. Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können auch die Innenbereiche von Museen, Ausstellungen, Ausstellungshäuser, Galerien, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archiven, Botanischen Gärten, Tierparks, Wildparks, Aquarien, Sonnenstudios und Zoos betrieben werden.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Besucherzahl ist innerhalb geschlossener Räume auf eine Person je zehn Quadratmeter Besuchersfläche begrenzt, hinsichtlich der 800 Quadratmeter übersteigenden Besuchersfläche und außerhalb geschlossener Räume auf eine Person je 20 Quadratmeter. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Innerhalb geschlossener Räume haben Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht während der Nutzung einer Sonnenbank.

(4) In Freizeitparks und in Innenbereiche nach Absatz 2 dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV eingelassen werden. Dies gilt nicht für Sonnenstudios.

(5) Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt nicht für frei zugängliche Spielplätze.

## § 11

## Sport

(1) Auf die Sportausübung finden die Regelungen der §§ 5 bis 5d keine Anwendung. Sie ist nur wie folgt zulässig:

1. allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
2. außerhalb geschlossener Räume in Gruppen von bis zu zehn Personen,
3. außerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
4. innerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu zehn Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

Die Kontaktbeschränkungen aus § 2 Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung. § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt in den Fällen von Satz 2 Nummer 1 entsprechend. Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gilt die Beschränkung aus Satz 2 Nummer 1 für jeden Raum oder innerhalb großer Räume für mindestens 80 Quadratmeter pro sporttreibender Person; die Sporttreibenden haben sich grundsätzlich gleichmäßig zu verteilen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Vorgaben aus Satz 5, erster Halbsatz eingehalten werden. In den Fällen des Satz 2 Nummern 3 und 4 hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern ist untersagt. Dies gilt nicht für Bahnschwimmen und Schwimmunterricht in Freibädern und Außenbecken. Die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben.

(2a) In Sportanlagen haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt. Bei der Sportausübung in Sportanlagen innerhalb geschlossener Räume hat die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und die Kontaktdaten der Sporttreibenden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation, Gruppen-Schwimmunterricht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1, 2 und 4 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen mit Ausnahme notwendiger Begleitpersonen sichergestellt wird. Dies gilt auch für Abschlussprüfungen an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen in der Sportart Schwimmen sowie die in diesem Zusammenhang noch zu erbringenden abschlussrelevanten Leistungsnachweise und hierzu erforderliche Trainingsgelegenheiten unter Aufsicht von Sportlehrkräften. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(4) Bei der Ausübung von Profisport finden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2a keine Anwendung. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist nicht einzuhalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und ein Testkonzept enthält. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen. Für Zuschauerinnen und Zuschauer gelten die §§ 5 bis 5d entsprechend.

(5) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Wettkämpfe im Amateursport außerhalb geschlossener Räume,

1. die Sportarten betreffen, bei denen zwischen den Mannschaften der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
2. bei denen die einzelnen Mannschaften höchstens zehn Mitglieder haben,
3. bei denen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen,
4. bei denen insgesamt nicht mehr als 100 Personen teilnehmen und
5. bei denen Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zugang haben.

Absatz 4 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 12

##### Schulen und Hochschulen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), betroffen sind.

(2) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.

#### § 12a

##### Außerschulische Bildungsangebote

(1) Außerschulische Bildungsangebote als Präsenzveranstaltungen innerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Für außerschulische Bildungsangebote als Präsenzveranstaltungen außerhalb geschlossener Räume gelten §§ 5 bis 5d entsprechend mit der Ausnahme, dass bei Einzelunterricht keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss. Keine Präsenzveranstaltungen sind insbesondere digitaler Fernunterricht und digitale Fernangebote. Prüfungen sind nach § 5e Satz 1 Nummer 2 zulässig.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. die Durchführung von prüfungsvorbereitendem Unterricht an Volkshochschulen und anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen, soweit dieser dem Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr 2020/21 dient;
2. die Durchführung von prüfungsvorbereitendem Unterricht bei Integrationskursen, Berufssprachkursen, Erstorientierungskursen sowie Starterpaket für Flüchtlinge-Kursen, soweit eine digitale Teilnahme nicht möglich ist;
3. berufliche Qualifizierungen, die für eine ausgeübte oder angestrebte berufliche Tätigkeit zwingend erforderlich sind und deren Durchführung in digitaler Form rechtlich nicht möglich ist;
4. Fahr- und Flugschulen;
5. Kurse in Erster Hilfe;
6. Einzelunterricht und Einzelberatungsgespräche;
7. die Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung gemäß § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
8. studienvorbereitende Ausbildung an den öffentlichen Musikschulen und Proben von Auswahlensembles des Landesmusikrates.

(3) Bei zulässigen Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Während der gesamten Veranstaltung und in den Pausen ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht bei Veranstaltungen nach Absatz 2 Nummer 8 und für Beatmungsübungen in Erste-Hilfe-Kursen. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(4) Die Vorschriften über öffentliche berufsbildende Schulen gelten entsprechend für

1. die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung,
2. die von den Heilberufekammern durchgeführte überbetriebliche Berufsausbildung,
3. Vorbereitungskurse für berufliche Bildungsabschlüsse und für Meisterprüfungen sowie
4. Gesundheitsfach- und Pflegeschulen.

(5) Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 2 zulässig.

#### § 13

##### Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

(1) An rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen höchstens

250 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Gemeindebeschluss ist innerhalb geschlossener Räume untersagt. Während der gesamten Veranstaltung ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben aus Absatz 1 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass höchstens 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen.

#### § 14

Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen

(1) Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter erbringen ihre Leistungen in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen. Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch Festlegungen zur Rückreise von mit dem Coronavirus infizierten Personen sowie zur vorläufigen Absonderung trifft;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
4. es sind nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV aufzunehmen.

(2) Für Angebote der Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Rahmen des Regelbetriebes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam zu betreuenden Kinder und die Teilnehmerzahl insgesamt bei Trennung in einzelne Gruppen festlegt.

#### § 14a

Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher. Sie können

Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, nehmen im Rahmen der allgemeinen und der Notfall-Versorgung jederzeit COVID-19-Patientinnen und Patienten unverzüglich auf und versorgen diese medizinisch angemessen. Die Notfallversorgung und die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten sind vorrangig vor planbaren Behandlungen sicher zu stellen.

(3) Die vorhandenen Hygienepläne sind entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu erweitern:

1. ein dem Infektionsgeschehen angemessenes Testkonzept ist Teil des Hygieneplanes;
2. Personal mit regelmäßigem Patientinnen- und Patientenkontakt soll mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden; soweit eine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des § 15 Absatz 4 besteht, genügt eine anlass- und symptombezogene Testung;
3. die stationäre Aufnahme von Patientinnen und Patienten soll abhängig sein davon, dass die aufzunehmenden Personen getestet sind im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV; dies gilt nicht für Notfallaufnahmen oder soweit ansonsten eine Testung medizinisch nicht geboten ist;
4. Besucherinnen und Besuchern soll der Zugang verweigert werden, soweit kein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt werden kann und kein Härtefall vorliegt.

(4) § 9 Absatz 1 bis 3 finden in Einrichtungen nach Absatz 1 keine Anwendung.

#### § 15

Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem SGB XI gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches bei vollstationären Einrichtungen auch Regelungen über die Verantwortlichkeit für und Durchführungen von Testungen sowie Regelungen für das Betreten durch externe Personen vorsieht;
2. externe Personen, die nicht von Nummer 5 erster Halbsatz erfasst sind, dürfen die Einrichtung außer bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls nur betreten, wenn sie einen Testnach-

weis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen; sie haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen;

3. die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
4. für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen gilt ein Betretungsverbot; hiervon ausgenommen sind angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des Absatzes 4 verfügen und einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen;
5. die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von voll- und teilstationäre Einrichtungen haben eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; sie sind mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen, soweit keine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des Absatzes 4 besteht; besteht eine hinreichende Immunisierung im Sinne des Absatz 4, genügt eine anlass- und symptombezogene Testung;
6. die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen entsprechend Nummer 2. erster Halbsatz und Nummer 5, dritter und vierter Halbsatz anzubieten; Testergebnis und -zeitpunkt sollen auf Verlangen der getesteten Person bestätigt werden.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind anlassbezogen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen und bei positivem Ergebnis in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Erstaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik mittels eines molekularbiologischen Tests keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Die Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist zulässig, sofern ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorliegt. Bei positivem Testergebnis ist in Einzelfällen eine Wiederaufnahme in vollstationäre Einrichtungen zulässig, wenn keine Symptome nach Satz 1 vorliegen und aufgrund einer Labor-Diagnostik ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt werden kann, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nicht mehr infektiös ist. In den Fällen des Satzes 4 gilt Satz 1

entsprechend. Für die Vorschriften zur Wiederaufnahme nach Satz 3 und 4 gilt § 7 Absatz 2 SchAusnahmV nicht.

(3) Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen auch für wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote und Gemeinschaftsveranstaltungen ist auch unter Einbeziehung von an die Einrichtung nach Absatz 1 angegliederten ambulant betreuten Wohnformen zulässig; § 2 Absatz 4 findet keine Anwendung. Während der Angebote nach Satz 1, erster Halbsatz haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(4) Eine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung besteht bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und 4 SchAusnahmV.

(5) § 9 Absatz 1 bis 3 finden in Einrichtungen nach Absatz 1 keine Anwendung.

(6) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 sind Schwimmbecken, die zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen und an die Einrichtung angegliederten ambulant betreuten Wohnformen zählen, zur Nutzung für die Bewohnerinnen und Bewohner zugelassen, soweit eine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des Absatzes 4 besteht

#### § 15a

##### Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen

(1) Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) gelten die Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, Absatz 2 und 5 entsprechend. Die Ausnahmen gemäß § 5e Satz 1 Nummer 3 gelten für Einrichtungen der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für Leistungen nach § 81 SGB IX erstellen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. § 15 Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

(3) Für stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe nach § 67 SGB XII gelten die Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 entsprechend. Die Ausnahmen gemäß § 5e Satz 1 Nummer 3 gelten für stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind.

(4) Für Frühförderstellen nach § 35a SGB VIII und § 46 SGB IX gelten die Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 entsprechend.

#### § 16

##### Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit

(1) Auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII finden die Regelungen der §§ 5 bis 5d keine Anwendung. Sie sind nur wie folgt zulässig:

1. innerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu zehn Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Kursleiterinnen und Kursleitern;
2. außerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Kursleiterinnen und Kursleitern.

Die Träger haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen. Satz 4 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.

(2) Absatz 1 und § 2a Absatz 3 gelten nicht für stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

(3) In Innen- und Außenbereichen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen haben alle Personen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung. Satz 1 gilt auch nicht für Betreuungskräfte, soweit dies aus pädagogischen Gründen situationsabhängig erforderlich ist. In Horten gelten die Ausnahmen aus § 2 Absatz 2 und Regelungen des § 5 der Schulen-Coronaverordnung entsprechend. Im Übrigen gelten die Ausnahmen des § 2a Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Personal mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern soll mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden; besteht eine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des § 15 Absatz 4, genügt eine anlass- und symptombezogene Testung.

#### § 16a

##### Kindertagesstätten; Perspektivplan

(1) Wird in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die Vorgaben des eingeschränkten Regelbetriebes nach Absatz 2 Satz 1.

Die zuständige Behörde entscheidet über Einschränkungen des Betriebes von Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe entscheiden, dass die Umsetzung dieser Regelung erst zum Montag der Folgeweche erfolgt. Unterhalb des Schwellenwertes nach Satz 1 sind weitergehende Einschränkungen des Regelbetriebes nach Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich nicht vorzusehen. Verschärfende Maßnahmen der zuständigen Behörde sind im Fall der Sätze 3 und 4 im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde zu treffen.

(2) Im eingeschränkten Regelbetrieb dürfen Kinder betreut werden

1. mit besonderem Schutzbedarf,
2. mit einer sorgeberechtigten Person in der kritischen Infrastruktur nach § 19 Absatz 2, wenn keine Alternativbetreuung vorhanden ist,
3. von berufstätigen Alleinerziehenden, wenn keine Alternativbetreuung vorhanden ist,
4. mit zwei berufstätigen sorgeberechtigten Personen, wenn keine Alternativbetreuung vorhanden,
5. mit täglich hohem Pflege- und Betreuungsaufwand oder heilpädagogischem Förderbedarf,
6. mit Sprachförderbedarf und geringen Deutschkenntnissen,
7. die im Jahr 2021 eingeschult werden.

Im Regelbetrieb sind die allgemeinen infektionshygienischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(3) Wird an fünf aufeinander folgenden Werktagen der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterschritten, so treten die Beschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 an dem übernächsten Tag außer Kraft. Das Inkrafttreten der Beschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 und das Außerkrafttreten der Beschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 sind in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

#### § 17

##### Beherbergungsbetriebe

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben;
3. es werden nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV in die Beherbergung aufgenommen, deren Testung vor Reiseantritt erfolgt ist;

4. es werden nur Personen beherbergt, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen;
5. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt haben.

#### § 18

##### Personenverkehre

(1) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen oder vergleichbarer Transportangebote sowie bei Flugreisen gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Kundinnen und Kunden haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht in abgeschlossenen Räumen, in denen sich nur Personen aufhalten, für die das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht gilt. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Gewerblich angebotene Reiseverkehre zu touristischen Zwecken sind unzulässig. Reiseverkehre, die Schleswig-Holstein nur durchqueren und bei denen die Kundinnen und Kunden das Verkehrsmittel nicht verlassen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Ausflugschiffahrt betrieben werden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Innerhalb geschlossener Räume haben Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.

#### § 19

##### Kritische Infrastrukturen

(1) Die zuständigen Behörden können bei Maßnahmen nach §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes in geeigneten Fällen danach unterscheiden, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Das ist der Fall, wenn die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;

3. Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV;
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, Schwangerschaftskonfliktberatung, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
6. Finanzen und Bargeldversorgung gemäß § 7 BSI-KritisV;
7. Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;
8. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;
9. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
10. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;
11. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
12. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;
13. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;
14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
15. Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche;
16. Bestattungswesen.



## § 20

Befugnisse und Pflichten  
der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 5 bis 18 genehmigen,

1. soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen;
2. soweit dies zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich ist.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus oder Einschränkungen des Bewegungsradius, um das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

## § 20a

## Modellprojekte

Die zuständigen Behörden können für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 zulassen, soweit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde dem Modellprojekt zugestimmt hat und es zeitnah wissenschaftlich ausgewertet wird.

## § 21

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Mindestabstand trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft nicht einhält;
2. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft im öffentlichen Raum oder privaten Raum zu privaten Zwecken teilnimmt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten;
4. entgegen § 3 Absatz 3 dort genannte Aushänge nicht anbringt;
5. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 Saunen, Whirlpools und ähnliche Einrichtungen geöffnet hält;
6. entgegen
  - a) § 3 Absatz 4 Satz 2,

- b) § 5 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 4,
- c) § 6 Absatz 2 Satz 1,
- d) § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
- e) § 8 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1,
- f) § 9 Absatz 3,
- g) § 10 Absatz 3 Satz 1,
- h) § 11 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a Satz 2 oder Absatz 4 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 5,
- i) § 12a Absatz 3 Satz 1,
- j) § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 2,
- k) § 15 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1, oder § 15a Absatz 3 Satz 1 und § 15a Absatz 4,
- l) § 15a Absatz 2,
- m) § 16 Absatz 1 Satz 3,
- n) § 17 Nummer 1 oder
- o) § 18 Absatz 3 Satz 2

jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt;

7. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten;
8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt;
9. entgegen
  - a) § 5 Absatz 2,
  - b) § 5e Satz 2,
  - c) § 6 Absatz 2 Satz 5,
  - d) § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
  - e) § 9 Absatz 3,
  - f) § 10 Absatz 3 Satz 3,
  - g) § 11 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a Satz 2 oder Absatz 4 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5,
  - h) § 12a Absatz 3 Satz 3,
  - i) § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3,
  - j) § 15 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4,
  - k) § 17 Nummer 2 oder
  - l) § 18 Absatz 3 Satz 3
 jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig erhebt;

10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Kontaktdaten nicht aufbewahrt;
  11. entgegen § 5 Absatz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 12a Absatz 1 Satz 1, eine Veranstaltung durchführt;
  12. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 als Leiter einer Versammlung nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten;
  13. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Person bewirtet;
  14. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Gaststätten alkoholische Getränke verabreicht;
  15. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Gaststätten mehr als 50 Gäste gleichzeitig bewirtet, ohne das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt zu haben;
  16. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 außerhalb der dort genannten Zeiten eine Gaststätte geöffnet hält;
  17. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen;
  18. entgegen § 7 Absatz 2 in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 außer Haus Alkohol verkauft oder ausgibt;
  19. entgegen § 7 Absatz 3 Diskotheken und ähnliche Einrichtungen geöffnet hält;
  20. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 die Begrenzung der Kundenzahl nicht sicherstellt;
  21. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 ein Einkaufszentrum oder Outlet-Center ohne genehmigtes Hygienekonzept betreibt;
  22. entgegen § 9 Absatz 1 Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
  23. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
  24. entgegen § 9 Absatz 4 ein Prostitutionsgewerbe betreibt oder sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
  25. entgegen § 10 Absatz 1 den Innenbereich einer in Nummer 1 bis 4 genannten Freizeit- oder Kultureinrichtung für den Publikumsverkehr geöffnet hält;
  26. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 die Besucherzahl nicht begrenzt;
  27. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 Personen einlässt,
  28. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 6 die Einhaltung der Vorgaben aus Satz 5, erster Halbsatz nicht sicherstellt;
  29. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 Schwimm- und Spaßbäder betreibt;
  30. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 einen Wettkampf im Amateursport veranstaltet;
  31. entgegen § 12a Absatz 1 außerschulische Bildungsangebote innerhalb geschlossener Räume als Präsenzveranstaltung durchführt;
  32. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1, Testungen nicht anbietet;
  33. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 Bewohnerinnen und Bewohner nicht in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterbringt;
  34. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationäre Einrichtungen aufnimmt;
  35. entgegen § 17 Nummer 3 oder 4 Gäste beherbergt;
  36. entgegen § 17 Nummer 5 Beschäftigte einsetzt,
  37. entgegen § 18 Absatz 2 Reiseverkehre zu touristischen Zwecken durchführt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. entgegen § 2b im öffentlichen Raum alkoholhaltige Getränke verzehrt, nachdem er zur Unterlassung aufgefordert worden ist, oder alkoholhaltige Getränke ausschenkt;
  2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 falsche oder unvollständige Kontaktdaten angibt;
  3. entgegen
    - a) § 2a Absatz 2 Satz 1,
    - b) § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2,jeweils in Verbindung mit § 2a Absatz 1, keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt;
  4. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 eine Leistung entgegennimmt.
  5. entgegen
    - a) § 5a Absatz 3,
    - b) § 5b Absatz 3,
    - c) § 5c Absatz 2 Satz 1,
    - d) § 6 Absatz 1 Satz 2,
    - e) § 7 Absatz 1 Satz 2,
    - f) § 8 Absatz 4 Satz 1,
    - g) § 9 Absatz 1 als Kundin oder Kunde,
    - h) § 10 Absatz 3 Satz 4,
    - i) § 12a Absatz 3 Satz 2,
    - j) § 13 Absatz 1 Satz 4,

- k) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 5, auch jeweils in Verbindung mit § 2a Absatz 1a, keine in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1 oder qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung trägt.  
Absatz 3 Satz 1, § 22  
Inkrafttreten; Außerkrafttreten
- l) § 16 Absatz 3 Satz 1 oder Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft.
- m) § 18 Absatz 1 Satz 2, Sie tritt mit Ablauf des 6. Juni 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Mai 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

**Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 11. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

**A. Allgemein**

*Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erging erstmals am 17. März 2020 die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO). Diese Verordnung ist seitdem mehrfach überarbeitet, neugefasst und geändert worden.*

*Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Mit Beschlüssen vom 18. November 2020 und vom 4. März 2021 (BGBl. I S. 397) hat er jeweils festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht. Eine Aufhebung dieser Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist bislang nicht erfolgt.*

*Die mehrfachen Neufassungen und Änderungen der Verordnung waren notwendig, weil der Fortgang der Corona-Pandemie der kontinuierlichen und fortwirkenden Beobachtung durch die Landesregierung unterliegt und jeweils eine Anpassung an die aktuelle Pandemie-Situation erfolgte. Die Landesregierung war und ist sich dabei bewusst, dass durch die Verordnung in der Vergangenheit in Grundrechte eingegriffen wurde und gegenwärtig in wesentlichen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte.*

*Mit der Anpassung der Verordnung am 14. Dezember 2020 wurde eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung bezweckt, um auf die sehr hohe Dynamik der Ausbreitung des Coronavirus zu reagieren.*

*Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 14. Dezember einschneidende und befristete Maßnahmen beschlossen und in der Folge regelmäßig verlängert, um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten nach wie vor stark belastet.*

*Es ist durch die Maßnahmen gelungen, das exponentielle Wachstum zu stoppen und das Infektionsgeschehen zunächst auf hohem Niveau zu stabilisieren, nicht jedoch es nachhaltig zu senken; dies gilt gleichermaßen für die hohe Belastung des Gesundheitssystems und die nicht hinnehmbare hohe Anzahl täglicher Todesfälle.*

*Besorgniserregend sind die Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus. Epidemiologische Forschungen lassen den Schluss zu, dass die zuerst in Großbritannien aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist als das uns bisher bekannte Virus. Ähnlich wie damals zu Beginn der Pandemie hinsichtlich des Virus gibt es jetzt hinsichtlich der neuen Mutation noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 in Deutschland in einer Größenordnung von über 50 Prozent nachgewiesen wurde, sind Bund und Länder gemeinsam der Auffassung, dass der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes und umsichtiges Handeln erfordert, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würde. Auch hinsichtlich der aus Südafrika stammenden Virusvariante B. 1. 351, die in Deutschland noch nicht vergleichbar verbreitet ist wie die Mutation B.1.1.7., aber in Südafrika für den größten Anteil dort aufgetretener Infektionen verantwortlich ist, fehlen noch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf die Virusbelastung und den Schutz durch zugelassene Impfstoffe. Deshalb gebietet es das Vorsorgeprinzip, den weiteren Eintrag nach Deutschland und die Verbreitung der Mutationen in Deutschland möglichst weitgehend zu unterbinden.*

*Mit der Regelung in § 28b Infektionsschutzgesetz hat der Bundesgesetzgeber am 22. April 2021 bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 bei besonderem Infektionsgeschehen vorgegeben, die ab einem Inzidenzwert von über 100 eingreifen.*

*Trotz der bisherigen Maßnahmen bewegt sich die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) - in vielen Regionen Deutschlands und Schleswig-Holsteins auf nach wie vor noch hohem Niveau. Dies hat dazu geführt, dass*

nicht in allen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung gewährleistet werden kann, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt.

In Schleswig-Holstein entwickelten sich sowohl die Zahlen der Neuinfektionen als auch die Anzahl intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle seit Oktober stark ansteigend und wurden im Laufe des Winters wieder abgesenkt. Derzeit bewegen sich die Zahlen wieder seitwärts mit fallender Tendenz, allerdings bleibt die Situation in den Regionen sehr heterogen. Nach dem aktuellen Datenstand vom 10. Mai 2021 haben in Schleswig-Holstein 7 Kreise und kreisfreie Städte die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten (Stand 27. November 2020 waren es 5 Kreise und kreisfreie Städte). Eine Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ist in keinem Kreis überschritten. Der höchste Inzidenzwert liegt aktuell bei 93,5 in Neumünster. Die landesweite 7-Tages-Inzidenz liegt aktuell bei 50,4.

Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 10 des Infektionsschutzgesetzes sind bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Nach Satz 11 können die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist.

Bei der aktuellen Lage ist es erforderlich, weiterhin bestehende erhebliche grundrechtseinschränkende Maßnahmen aufrecht zu halten. Zugleich ist es aufgrund der im Vergleich zum Bundesgebiet niedrigeren Infektionszahlen möglich und geboten, weitere Lockerungsschritte einzuleiten. Die Lockerungsschritte sind zu rechtfertigen, weil sie von einem engmaschigen Test- und Hygienekonzept flankiert werden. Der überwiegende Anteil der Lockerungen betrifft den Außenbereich. Übertragungen im Freien kommen insgesamt seltener vor und haben nur einen geringeren Anteil am gesamten Infektionsgeschehen. Weitergehende Lockerungsschritte sind so lange nicht zu rechtfertigen, wie sich die Infektionszahlen trotz der bestehenden Maßnahmen noch nicht auf einem niedrigen Niveau stabilisiert haben.

Die Landesregierung prüft kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Im Rahmen der vorliegenden Neufassung sind Beschränkungen in nahezu allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen gelockert, aber noch aufrechterhalten worden, soweit sie insgesamt zur Kontaktbeschränkung erforderlich sind. Geändert werden neben redaktionellen Anpassungen insbesondere § 2 Abs. 4 (Kontaktbeschränkungen), § 5 (Veranstaltungen) § 6 (Versammlungen), § 7 (Gaststätten), § 10 (Freizeiteinrichtungen), § 11 (Sport), § 12a (außerschulische Bildungsangebote), § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen), § 15 und 15a (Altenpflege, Eingliederungshilfe u.ä.), § 16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe), § 16a (Perspektivplan Kindertagesbetreuung), 17 (Beherbergungsbetriebe) und § 18 (Personenverkehre).

Die aktuellen Änderungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Lockerungen mit einem strengen Testregime verknüpfen und so geltende Beschränkungen teilweise gelockert, teilweise aber auch nachgeschärft werden.

Insgesamt sind die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet, das öffentliche Leben unter Einhaltung strenger, dem Infektionsschutz geschuldeter Anforderungen in Teilen wieder zu öffnen. Dabei hat die Landesregierung berücksichtigt, dass die betroffenen Bereiche bereits seit mehreren Monaten umfassenden Regelungen durch diese Verordnung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus unterworfen sind (Pflicht zur Erstellung von Hygienekonzepten etc.). Die Einschränkungen bezwecken nach wie vor eine Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung. Ohne solche Beschränkungen bestünde das Risiko, dass die Infiziertenzahlen exponentiell wachsen könnten. Dies würde unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Wesentlich bleibt es, schnell und konsequent zu agieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich. Nach den Statistiken des Robert-Koch-Institutes sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 Prozent der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb weiterhin erforderlich, durch eine nachhaltige Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten bzw. gering zu halten und die Zahl der Neuinfektionen in allen Regionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken bzw., soweit einzelne Gebiete diese Grenze noch nicht überschritten haben, den Anstieg der Infektionszahlen aufzuhalten.

Vor diesem Hintergrund können nunmehr weitere Öffnungsschritte eingeleitet werden, die allerdings nur zu rechtfertigen sind, wenn sie von strengen Test- und Hygieneanforderungen begleitet werden. Dies ist aufgrund der fallenden Infektionszahlen in Schleswig-Holstein aktuell vertretbar. Die Entwicklungen in unseren Nachbarländern und bundesweit lassen erwarten, dass sich dieser Trend fortsetzt und eine weitere Steigerung der Belastungen des Gesundheitswesens nicht eintreten wird. Die eingeführten Lockerungen der Kontaktbeschränkungen werden dabei der Gesamtlage in Schleswig-Holstein am besten gerecht, indem weite Teile des öffentlichen Lebens wieder öffnen, insbesondere im Außenbereich und mit Hilfe von regelmäßigen Testungen, Hygienekonzepten und Kontaktverfolgungen eine Beobachtung der Entwicklung dieser Öffnungen vorgesehen wird, auf die kurzfristig reagiert werden kann.

Die immer noch bestehenden Beschränkungen sind erforderlich, um der Ausweitung des aktuellen Infektionsgeschehens vorzubeugen.

Bei der Auswahl und Prüfung der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen verfolgte die Landesregierung bisher das Ziel, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger als Kundinnen und Kunden überwiegend in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt werden. Aufgrund der aktuellen Dynamik des Ausbruchsgeschehens bleiben auch weitergehende Einschränkungen erforderlich und angemessen.

Bei den Inhaberinnen und Inhabern von der Schließung betroffener Betriebe (Diskotheken, Konzerthallen, Kulturtreibende, etc.) wurde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Umstand einbezogen, dass die Bundesregierung um-

fassende finanzielle Hilfe für die betroffenen Betriebe zur Verfügung stellt. Bei der Fortgeltung der Maßnahmen wurde berücksichtigt, dass die finanziellen Hilfen fortgesetzt werden.

Dabei hat die Landesregierung berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither (Stand: 10. Mai . 2021) haben in Schleswig-Holstein 30, 6 Prozent der Bevölkerung eine Erstimpfung und 11,1 Prozent eine Zweitimpfung erhalten. Eine weitgehende Impfung des vulnerablen Teils der Bevölkerung ist damit noch nicht erreicht. Die Zahl der geimpften Personen hat noch keinen wesentlichen Einfluss auf die Ausbreitung der Pandemie. Die Auswirkungen der geplanten Umsetzung eines geplanten umfassenden Testkonzepts bleiben abzuwarten.

Die Regelungen dieser Verordnung werden fortlaufend hinsichtlich Ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und angepasst im Lichte der dann gegebenen Infektionslage.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu § 1 (Grundsätze)**

Absatz 1 beschreibt den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten.

Absatz 2 erkennt an, dass die Verordnung durch ihre Ge- und Verbote freiheitsbeschränkend wirkt. Gleichzeitig stellt er klar, dass Pflicht und Zwang nur dort eingreifen sollen, wo dies unumgänglich erscheint. Wesentlich und vorrangig für die Umsetzung ist die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

### **Zu § 2 (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)**

Die Vorschrift beinhaltet die allgemeinen Hygieneanforderungen und die notwendigen Kontaktbeschränkungen, die zur Bekämpfung des Virus von jedermann einzuhalten sind. Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die aus dem Nasen-Rachenraum abgegeben werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon am Tag vor dem Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen.

#### **Zu Absatz 1**

Um das Risiko der Übertragung zu minimieren, sind daher im privaten und öffentlichen Raum das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern und die Begrenzung von Kontakten die wesentlichen Maßnahmen. Der private Raum umfasst den privaten Wohnraum und das dazugehörige befriedete Besitztum (insbesondere den Garten). Der öffentliche Raum umfasst alle Orte, die nicht zum privaten Raum gehören. Entsprechend sind die diejenigen Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich der Ort im Freien oder in geschlossenen Räumen befindet.

Das Abstandsgebot aus Absatz 1 ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Angesichts der Vielfalt sozialer Situationen sind sehr unterschiedliche Ausnahmen denkbar. So können hilfs- oder betreuungsbedürftige Personen auf eine körperliche Unterstützung angewiesen sein oder der Weg zur Arbeitsstätte kann die Benutzung von übermäßig besetzten Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs erforderlich machen. Kann der Mindestabstand vorübergehend nicht eingehalten werden, ist er möglichst rasch wiederherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit nicht von der Einhaltung des Abstandsgebots, es sei denn, eine Regelung in der Verordnung erlaubt dies ausdrücklich. Zu der Unterschreitung des Mindestabstands aus rechtlichen Gründen gehört beispielsweise die Tätigkeit der Polizei bei Benutzung ihrer Fahrzeuge. Auch Prüfungen stellen solchen rechtliche Ausnahmen dar.

Das Abstandsgebot gilt nach Nummer 2 nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, zum Beispiel Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen vermieden wird.

Nummer 3 bis 5 regeln weitere Ausnahmen vom Abstandsgebot. Die Unterschreitung des Mindestabstandes bei Zusammenkünften nach Nummer 3 und 4 gilt unabhängig von dem Ort des Treffens, gilt also für den privaten und öffentlichen Raum. Die Ausnahme nach Nummer 5 stellt den Gleichklang zu Zusammenkünften im privaten Raum her. Bei zulässigen Zusammenkünften im privaten Raum nach Absatz 4 gilt das Abstandsgebot nicht.

Die Umsetzung des Abstandsgebots erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

#### **Zu Absatz 2**

Dies gilt auch für das Gebot aus Absatz 2, Kontakte mit Personen außerhalb des eigenen Haushalts auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Auch hier hängt die Bestimmung dieses Minimums von den Umständen des Einzelfalls ab und bleibt letztlich in der Verantwortung der oder des Einzelnen. Allerdings sollte aus Gründen des Infektionsschutzes diese Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden. Treffen sollten auch im Familien- und Verwandtenkreis auf die jeweilige Erforderlichkeit hin geprüft und auf den engsten Familienkreis beschränkt bleiben.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen der Ministerien und Fachinstitutionen des Bundes (zum Beispiel Robert Koch-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, örtliche Gesundheitsbehörden pp.), die von jedermann beachtet werden sollen. Nach dieser Norm können auch Ministerien Empfehlungen veröffentlichen.

#### **Zu Absatz 4**

Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck sind nur noch mit Personen aus 2 Hausständen mit maximal 5 Personen zulässig. Es spielt dabei keine Rolle, bei wem die Zusammenkunft stattfindet. Bei getrennt lebenden

*Erziehungs- oder Umgangsberechtigten zählen die Kinder jeweils zu jedem der getrennten Haushalte, um hier Kontaktmöglichkeiten aufrecht erhalten zu können.*

*Soweit nur ein Hausstand betroffen ist, gibt es keine Obergrenze. Ein Hausstand kann zudem unabhängig von seiner Größe immer mit einer weiteren Person zusammenkommen.*

*Außerhalb geschlossener Räume dürfen sich bis zu 10 Personen aus bis zu 10 Haushalten treffen.*

*Mit dem Begriff „zu einem gemeinsamen privaten Zweck“ wird klargestellt, dass sich die Personen bewusst entscheiden, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen.*

*Bei zulässigen Kontakten bleiben Kinder bis einschließlich 13 Jahren aus den betroffenen Haushalten unberücksichtigt. Paare gelten als gemeinsamer Haushalt, auch wenn sie nicht zusammen wohnen. Dies ist damit zu begründen, dass Paare sich ohnehin besonders nahekommen, auch wenn sie nicht zusammen leben. Mit Paare sind 2 Personen gemeint, zwischen denen eine auf gewisse Dauer angelegte Liebes- oder Lebensbeziehung besteht.*

*Nach Satz 3 sind notwendige Begleitpersonen für Personen mit Schwerbehinderung von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen, wenn im Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung nach § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), eines der Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI. eingetragen ist.*

*Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden. Diese Personen dürfen demnach zusätzlich zu den Personen nach Absatz 4 zusammenkommen. Es bedarf im Regelfall zwei Impfungen sowie eines weiteren Abstandes von 14 Tagen nach der letzten Impfung, um gemäß § 2 Nummer 2 SchAusnahmV als geimpft zu gelten. Genese, also solche die eine Infektion mit dem Coronavirus hatten, sind solche, deren Infektion zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.*

#### **Zu § 2a (Mund-Nasen-Bedeckung)**

##### **Zu Absatz 1**

*Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nur, soweit dies in der Verordnung besonders angeordnet ist. Für diese Fälle regelt Absatz 1 die Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung und die stets geltenden Ausnahmen. Als Mund-Nasen-Bedeckung kommt jeder Schutz in Betracht, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie. In Betracht kommen etwa aus Stoff genähte Masken, Schals, Tücher oder Schlauchschals. Dagegen reicht es nicht aus, Mund und Nase nur mit Hand oder Arm abzudecken. Auch die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus, um der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen.*

*Durchsichtige Schutzvorkehrungen aus Kunststoff, die meist an einem Stirnband befestigt sind und im Übrigen das Gesicht nicht berühren, reichen ebenfalls nicht aus, da sie nur die Verbreitung von Tröpfchen vermindern; die Verbreitung von Aerosolen wird dadurch hingegen nicht ausreichend gehemmt. Eine Ausnahme gilt für Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern sowie bei Kommunikationshelferinnen oder Kommunikations Helfern für Menschen mit Hörbehinderung. Personen, die grundsätzlich von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, dürfen dennoch freiwillig zum Infektionsschutz Visiere verwenden. Dies gilt auch für alle anderen Personen in Situationen, in denen eine Maskenpflicht nicht besteht.*

*Die Mund-Nasen-Bedeckung bedarf keiner Zertifizierung, wie sie beispielsweise bei Medizinprodukten verlangt wird. Ausdrücklich nicht erforderlich ist das Tragen von Medizinprodukten wie Schutzmasken oder ein Mund-Nasen-Schutz, soweit dies nicht nach Absatz 1a vorgeschrieben ist. Die Trägerin oder der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bereichen bedeckt bleiben. Die Anforderung an die Einhaltung von notwendigen Mindestabständen und Hygieneanforderungen werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht ersetzt.*

*Von der Tragepflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.*

*Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.*

*Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann; eine Begründung, insbesondere die Angabe einer Diagnose, ist nicht erforderlich. Das Attest muss erkennen lassen, von welcher Ärztin oder Psychotherapeutin, welchem Arzt oder Psychotherapeuten es ausgestellt worden ist. Die Person, die sich auf diese Ausnahme beruft, muss im Attest namentlich benannt sein und ihre Identität glaubhaft machen.*

##### **Zu Absatz 1a**

*In bestimmten Situationen ist das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, die einen besseren Schutz vor der Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen bieten als einfache Bedeckungen nach Absatz 1. Dabei handelt es sich insbesondere um Situationen wie im Einzelhandel oder in Verkehrsmitteln, in denen die Einhaltung des Mindestabstandes typischerweise nicht jederzeit möglich ist.*

*Als qualifizierte Masken sind zulässig:*

- medizinische Masken nach der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC: 2019,

- mit medizinischen Masken vergleichbare Masken, das heißt industriell hergestellte Masken aus mehrlagigem Vlies, die eine ähnliche Schutzwirkung bieten, auch wenn sie nicht über eine Zulassung als Medizinprodukt verfügen,
- partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil folgender Klassen:
  - FFP 2 und FFP3 nach der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009,
  - N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84,
  - KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006.
  - P2 nach dem australisch-neuseeländischen Standard AS/NZ 1716:2012,
  - DS2 nach dem japanischen Standard JMHLW-Notification 214,2018 und
  - KF94 nach dem koreanischen Standard 1st Class KMOEL-2017-64.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 und damit auch die Ausnahmen für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

#### **Zu Absatz 2**

Eine Maskenpflicht ist nunmehr auch in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen sowie Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten mit vergleichbarem Publikumsverkehr erforderlich.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte befinden, oder die angrenzende Parkzone. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Ein vergleichbarer Publikumsverkehr kann etwa auf Kurpromenaden, Bahnhofsvorplätzen oder stark frequentierten Bushaltestellen vorkommen.

Die entsprechenden Bereiche werden durch eine Allgemeinverfügung der zuständigen Behörden – Gesundheitsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten – festgelegt. Die Allgemeinverfügung kann die Geltung zeitlich einschränken (zum Beispiel Beschränkung auf Geschäftszeiten). Die betroffenen Bereiche sollen durch geeignete Beschilderung ausgewiesen werden.

Die Maskenpflicht gilt für Fußgängerinnen und Fußgänger. Sie gilt daher nicht beim Fahren mit Fahrrädern, Tretrollern und anderen Ein- und Zweirädern, wohl aber beim Schieben solcher Fahrzeuge. Ausnahmen zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten beim Rauchen und bei der Nahrungsaufnahme.

#### **Zu Absatz 3**

Für Bereiche, in denen typischerweise vermehrt mit Kontakten gerechnet werden muss, wird in Satz 1 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Soweit in anderen Vorschriften dieser Verordnung für besondere Kontexte bereits eine Maskenpflicht angeordnet ist, tritt die zusätzliche Maskenpflicht aus Satz 1 selbständig daneben; die Voraussetzungen und Ausnahmen sind jeweils unabhängig voneinander zu beurteilen. Absatz 3 umfasst auch Behörden; die bisherige Sonderregelung in § 6a kann daher entfallen.

Satz 2 definiert Ausnahmen und Grenzen der Maskenpflicht, soweit sie angemessen und erforderlich sind. Im Rahmen des Hausrechts oder der gerichtlichen Sitzungspolizei können auch strengere Anforderungen gestellt werden; die Ausnahmen aus Satz 2 finden insoweit keine Anwendung, sondern gelten allein für die Maskenpflicht aus Satz 1.

Als feste Plätze im Sinne von Nummer 1 kommen sowohl Sitz- als auch Stehplätze von Beschäftigten, Kundinnen und Kunden in Betracht.

Unabhängig von diesen Pflichten werden zusätzliche Pflichten von Beschäftigten zum Tragen bestimmter Masken durch die SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 11. März 2021 (BAnz AT 12.03.2021 V1), des Bundes eingeführt.

#### **Zu § 2b (Alkoholverbot)**

Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Um nicht dem Gaststättenverbot in § 7 zu unterliegen, werden in Verkaufsständen die Getränke „to go“ angeboten, also zum Verzehr außer Haus. Dies führt dazu, dass sich in der Nähe der Verkaufsstände Menschen treffen, um dort gemeinsam alkoholhaltige Getränke zu konsumieren. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung. Sowohl der Verkauf von Alkohol als auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit führen zu einer größeren Zahl von Begegnungen von Menschen. Dies widerspricht der derzeitigen Pandemiepolitik, das öffentliche Leben dort herunter zu fahren, wo menschliche Zusammenkünfte entbehrlich sind.

Das Verbot gilt nur auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und die von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden sind. Zum Ausschank im Sinne dieser Vorschrift zählt nicht der Verkauf von geschlossenen Gebinden, deren Inhalt nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Das Ausschankverbot gilt nicht innerhalb von Gaststätten. Dort gibt es speziellere eigenständige Regelungen. Gaststätten dürfen dabei nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 öffnen; der Alkoholausschank ist zudem nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 beschränkt.

*Zu § 3 (Allgemeine Pflichten bei Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)*

*§ 3 regelt die allgemeinen Pflichten für die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, für die Ausrichterinnen und Ausrichter von Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5d sowie für die Leiterinnen und Leiter von Versammlungen nach § 6.*

**Zu Absatz 1**

*Bei den in §§ 7 bis 11 und §§ 12a bis 17 geregelten Einrichtungen treten die dort normierten besonderen Anforderungen neben die allgemeinen Pflichten aus § 3 und gegebenenfalls den besonderen Anforderungen an die Hygiene aus § 4. Die Regelungen des § 2, die jeder einzuhalten hat, gelten demnach auch in den Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Veranstaltungen und Versammlungen.*

*Auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wird zudem in Satz 2 hingewiesen. Soweit nach diesen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Kunden und/oder die Beschäftigten vorgegeben wird, sind diese einzuhalten.*

**Zu Absatz 2**

*Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen beachtet werden, wozu auch die Ministerien gehören; dies entspricht § 2 Absatz 3. Dies setzt voraus, dass sich die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand der Empfehlungen und Hinweise kundig machen, was über das Internet ohne unzumutbaren Aufwand jederzeit möglich ist.*

*Soweit sich aus § 2 Pflichten für die Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben, hat die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter nach Absatz 2 Satz 2 im Rahmen seiner organisatorischen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die Pflichten eingehalten werden. Dabei stehen ihr oder ihm insbesondere das Direktionsrecht gegenüber Angestellten sowie das Hausrecht zur Verfügung. Als geeignete Maßnahme kommt beispielsweise in Betracht, auf das Verhalten der Besucherinnen und Besuchern zu achten, sie bei Verstößen mit dem im Einzelfall gebotenen Nachdruck zur Einhaltung der Hygienestandards anzuhalten und sie erforderlichenfalls der Einrichtung zu verweisen.*

*Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 fordert, dass in geschlossenen Räumen Möglichkeiten für Besucherinnen und Besucher bestehen müssen, sich die Hände waschen oder desinfizieren zu können. Für die Verhinderung der Übertragbarkeit des Coronavirus ist die Handhygiene von elementarer Bedeutung. Die Übertragung der Infektion erfolgt über Sekrete des Respirationstraktes. Wenn die infektiösen Sekrete an die Hände gelangen, ist es möglich, dass über diese eine Übertragung stattfindet. Wichtig bleibt die Händehygiene, neben der Einhaltung im medizinischen Bereich, vor allem auch vor dem Verzehr von Lebensmitteln oder nach Kontakten zu Oberflächen im öffentlichen Raum. Zur Händehygiene gehören das Waschen der Hände mit Wasser und Seife, oder – falls dies örtlich bedingt nicht durchführbar ist – die Händedesinfektion. Beide Maßnahmen sind bei korrekter Durchführung wirksam. Die Hinweise der öffentlichen Stellen zur korrekten Umsetzung sind zu beachten. Außerhalb des medizinischen und pflegerischen Bereiches bietet eine Händedesinfektion in Situationen, wo die Hände auch gewaschen werden können, keinen Vorteil in Bezug auf die Inaktivierung von SARS-CoV-2. Sofern eine Händedesinfektion erfolgt, ist auf die Verwendung eines adäquaten Desinfektionsmittels zu achten.*

*Nummer 4 sieht die regelmäßige Reinigung von solchen Oberflächen vor, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, da die Umweltstabilität der Corona-Viren von den Umgebungsbedingungen abhängt. Zwar liegen Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich bislang nicht vor. Trotzdem ist es notwendig, auch in diesem Bereich jegliches Infektionsrisiko so weit als möglich zu minimieren. In öffentlichen Bereichen steht dabei die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Sofern eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet wird, so soll diese generell als Wisch- (und nicht als Sprüh-) Desinfektion erfolgen. Besondere Bedeutung hat die Flächendesinfektion durch Wischdesinfektion in medizinischen Einrichtungen. Das gleiche gilt für die Sanitäranlagen, die ebenfalls regelmäßig gereinigt werden müssen.*

*Nach Nummer 5 sind Maßnahmen zur regelmäßigen Lüftung von Innenräumen notwendig, weil hier das Risiko einer Aerosolbildung besteht. Aerosole sind Tröpfchenkerne, die sich länger in der Luft halten und die unter Umständen beim Sprechen freigesetzt werden können. Diese können potentiell Erreger übertragen. Daher ist das häufige Lüften, also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch in Innenräumen eine zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos.*

**Zu Absatz 3**

*Absatz 3 fördert die Transparenz gegenüber den Besucherinnen und Besuchern. Es werden die Hygienestandards, mögliche Zugangsbeschränkungen mit der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen und nach Nummer 3 im Einzelfall die nach Absatz 2 anwendbaren Anforderungen angegeben, die auch im Form einer Checkliste erfolgen können. In der Checkliste kann auch kurz und knapp angegeben werden, ob die Anforderungen überprüft und eingehalten worden sind. Eine Checkliste wird auf den Seiten der Landesregierung vorgehalten. Soweit die nach Absatz 3 an allen Eingängen erforderlichen Hinweise in verständlicher Form zu erfolgen haben, kommt etwa die Verwendung einer einfachen Sprache, von Bildern oder von Übersetzungen in Betracht.*

**Zu Absatz 4**

*Absatz 4 Satz 1 enthält besondere Vorgaben bei der Bereitstellung von Toiletten. Ansammlungen vor und in den sanitären Einrichtungen sind zu vermeiden, so dass die Verfügbarkeit sanitärer Einrichtungen auch ein limitierender Faktor für die zulässige Personenzahl und die Einhaltung der Abstandsregeln sein kann.*

*Nach Satz 2 sind sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschräume, aber auch Sammelumkleiden nunmehr generell geöffnet, soweit ein Hygienekonzept für diese Einrichtungen erstellt wird. Dabei sind auch Einzelkabinen umfasst, die einen gemeinsamen Vorraum haben. Nicht umfasst sind Umkleidemöglichkeiten im Rahmen von Kleidungsgeschäften.*



Diese Umkleiden stellen keine Gemeinschaftseinrichtungen dar, sondern gehören zum Verkaufsraum. Für diese muss kein gesondertes Hygienekonzept erstellt werden.

Satz 3 regelt die Schließung von Saunen, Whirlpools und vergleichbaren Einrichtungen.. Diese Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sich mehrere Personen zu Erholungszwecken über einen längeren Zeitraum an einem räumlich eng begrenzten Ort aufhalten. Entweder sind hier die Abstandsgebote häufig nicht einhaltbar (zum Beispiel im Whirlpool) oder es handelt sich um geschlossene Räume, in denen kein regelmäßiger Luftaustausch stattfindet (zum Beispiel Sauna oder Dampfbad). Außerdem verhindert die Art der Nutzung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Aus Gründen des Infektionsschutzes sind diese Einrichtungen noch zu schließen, da einer Ansteckungsgefahr hier nicht wirksam begegnet werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, wo eine solche Einrichtung betrieben wird. Die Regelung gilt also zum Beispiel für die Nutzung von Saunen in Hotels oder für Saunabereiche in Freibädern. Nicht umfasst werden die Nutzung dieser Einrichtungen im privaten Bereich, da § 3 nur für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und für Veranstaltungen gilt.

#### **Zu § 4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)**

§ 4 spezifiziert einige besondere Hygieneanforderungen, die über § 3 hinausgehen und nur dann zu beachten sind, wenn sie gezielt in anderen Vorschriften angeordnet werden. Bei diesen Einrichtungen und bei den Veranstaltungen bestehen erhöhte Risiken für eine Übertragbarkeit von Infektionserregern, die es insofern erforderlich machen, sich intensiver mit den Gefahren auseinanderzusetzen und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.

#### **Zu Absatz 1**

In einem Hygienekonzept nach Absatz 1 sind die Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern darzulegen. Es hat die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, können diese ebenfalls abgebildet werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung ab.

In Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 werden Vorgaben zum Mindestinhalt eines Hygienekonzeptes gemacht. So sind insbesondere Maßnahmen zur Besucherzahl, zum Abstandsgebot, zur Lenkung von Besucherströmen, zur Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen und zum Lüften, möglichst mit frischer Luft, erforderlich. Auf die teilweisen Ausführungen zu § 3 wird verwiesen. Für die Besucherzahl gibt es keine feste Bezugsgröße wie zum Beispiel eine maximale Besucherzahl für eine bestimmte Fläche. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass die einzelnen Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten können. Bei kleineren Einrichtungen, die aus einem oder wenigen Räumen bestehen, kann eine maximale Obergrenze von Besucherinnen und Besuchern festgeschrieben werden. Ist zu erwarten, dass die Besucherinnen und Besucher sich in bestimmten Räumen aufstauen könnten, kann die Beschränkung aber auch auf einzelne Räume bezogen werden. Zu dem Hygienekonzept gehört auch, die Wegeführung und die Nutzung von Flächen, Räumen oder Gegenständen so zu gestalten, dass die Einhaltung dieses Abstands möglich ist. Besucherströme können im Rahmen der Wegeführung durch Markierungen, Einbahnstraßenregelungen und gesonderte Zu- und Ausgänge gelenkt werden. In Abhängigkeit von der Größe der zur Verfügung stehenden Flächen und Räume müssen erforderlichenfalls Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Wo erforderlich, ist dies durch Terminvorgaben zu gewährleisten, um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden.

Satz 5 stellt klar, dass damit keine Hygienepläne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemeint sind. An ein Hygienekonzept sind weniger strenge Anforderungen zu stellen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Erhebung der notwendigen Kontaktdaten und deren datenschutzkonforme Aufbewahrung und Vernichtung. Ob die Daten schriftlich oder digital erhoben werden, gibt die Verordnung nicht vor. Durch die Nutzung digitaler Erhebungsverfahren, beispielsweise über datenschutzkonforme Apps, kann jedoch die Arbeit der Gesundheitsbehörden deutlich erleichtert werden. Die Kontaktdaten können dann auch digital übermittelt werden.

Die Erhebung von Kontaktdaten ist nur in den in der Verordnung geregelten Fällen verpflichtend. Es müssen nur die Daten angegeben werden, die vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden. Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen.

Das Erhebungsdatum und die -uhrzeit sind neben der Einrichtung von Löschroutinen auch für die Nachverfolgbarkeit von Bedeutung. Der Speicherungszeitraum von 4 Wochen ist erforderlich, um eine effektive Rückverfolgbarkeit von Infektionen auch praktisch umsetzen zu können. Diese Frist ist auch angemessen, da vor dem Hintergrund der Inkubationszeit des Virus, des bis zum Behandlungsbeginn verstreichenden Zeitraums und der sodann erforderlichen Anordnung und Durchführung einer Testung ein erheblicher Teil der Speicherfrist bereits verstrichen sein kann, bevor das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen zur Rückverfolgung überhaupt einleiten kann. Eine kürzere Frist würde sodann die Rückverfolgbarkeit erheblich einschränken. Eine längere Frist ist vor dem Hintergrund des bisher bekannten Pandemieverlaufs nicht erforderlich.

Die Regelung zur Kontaktdatenerhebung in Absatz 2 wird durch § 28a Absatz 4 IfSG ergänzt, dessen Bestimmungen im Landesrecht nicht zu wiederholen sind. Danach haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Ausübung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen

Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

Nach Satz 5 sind Personen, die in Rahmen einer Erhebung nach dieser Verordnung Kontaktdaten angeben, zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Die vorsätzliche Angabe falscher Kontaktdaten stellt nach § 21 Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wer nach der Verordnung Kontaktdaten erhebt, muss auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO, die Einhaltung von Löschregeln nach Art. 17 DSGVO und die Erfüllung technisch-organisatorischer Anforderungen nach Art. 32 DSGVO.

Die digitale Kontaktdatenerhebung über geeignete Apps ist ebenfalls möglich. Dies ist eine zusätzliche Option. Die Möglichkeit der Nutzung darf allerdings nicht dazu führen, dass Menschen, die keine Apps nutzen, die Angebote nicht wahrnehmen können.

### **Zu Absatz 3**

In der Verordnung wird mehrfach auf Testnachweise nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verwiesen. Auch soweit auf „getestete Personen“ im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV verwiesen wird, schließt dies nach der dort ersichtlichen Definition einen Verweis auf Testnachweise nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV ein.

Die SchAusnahmV umfasst allerdings nur In-vitro-Diagnostika, nicht dagegen PCR-Tests. Durch Absatz 3 werden PCR-Tests den Tests mit In-vitro-Diagnostika gleichgestellt. Dabei sind PCR-Tests nicht nur 24 Stunden gültig wie Antigentest nach § 2 Nummer 7, sondern 48 Stunden. Maßgeblich für den Fristbeginn ist die Erstellung des Testergebnisses, nicht dagegen die (frühere) Abnahme des Abstrichs oder der (spätere) Zugang des Testergebnisses bei der getesteten Person.

Die Gleichstellung von geimpften und genesen Personen mit negativ getesteten Personen ergibt sich unmittelbar aus § 7 Absatz 2 SchAusnahmV. Sie müssen keinen negativen Test vorlegen, es sei denn, sie weisen coronatypische Symptome auf. Wer als geimpft gilt, regelt § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 SchAusnahmV. Im Regelfall bedarf es zwei Impfungen und einem 14-tägigen Abstand. Genesene sind solche im Sinne von Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 SchAusnahmV. Ihre coronabedingte Infektion liegt zwischen 28 und 6 Monaten zurück. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.

### **Zu Absatz 4**

Tests sind eine wesentliche Säule der Pandemiebekämpfung. Die Verordnung sieht daher an verschiedenen Stellen vor, dass Leistungserbringer ihre Leistungen nur an getestete Personen erbringen dürfen (z. B. in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 4 Satz 1, § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, § 17 Nummer 3 und 4, § 18 Absatz 3 Satz 5). Korrespondierend dürfen auch nur getestete Personen bzw. Personen, die über einen Testnachweis verfügen, diese Leistungen entgegennehmen. Absatz 4 betrifft demnach beispielsweise den Gast in einer Gaststätte und nicht die Bedienung. Der Gast darf sich nicht bewirten lassen. Fehlt es an einem Testnachweis, stellt die gleichwohl vorgenommene Entgegennahme einer solcher Leistung eine Ordnungswidrigkeit dar.

### **Zu § 5 (Veranstaltungen im öffentlichen Raum)**

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von 2 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

- Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Differenzierung:
- Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit bis zu 25 außerhalb geschlossener Räume zulässig;
- Veranstaltungen mit Marktcharakter sind mit bis zu 100 Personen außerhalb geschlossener Räume unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig;
- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind mit bis zu 50 Personen außerhalb geschlossener Räume;
- Veranstaltungen in privaten Räumen und private Feiern und Feste sind unter den Voraussetzungen des generellen Kontaktverbotes in § 2 Absatz 4 zulässig.

Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.

Maßgeblich ist jeweils die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher, nicht dagegen die die Künstlerin oder der Künstler, die Ausstellerin oder der Aussteller, die Verkäuferin oder der Verkäufer und des Personals. Die §§ 5a bis 5d kategorisieren Veranstaltungen nach bestimmten Veranstaltungstypen. Je nach Veranstaltungstyp und den damit einhergehenden infektionsspezifischen Gefährdungen variieren die Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Differenzierung dient dazu, Veranstaltungen mit geringeren Gefährdungen im größeren Umfang zuzulassen.

Zudem sind private Feste und Feierlichkeiten, untersagt, wenn die Teilnehmerzahlen des allgemeine Kontaktverbotes nach 2 Absatz 4 übersteigen. Bei solchen Anlässen besteht auch außerhalb geschlossener Räume das Risiko, dass Abstände zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden.

*Bei der Verhältnismäßigkeit dieser Untersagung ist zu berücksichtigen, dass private Feiern unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 zulässig sind.*

*Die Absätze 2 bis 5 regeln die allgemeinen Voraussetzungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum.*

#### **Zu Absatz 2**

*Absatz 2 regelt die – über die allgemeinen Anforderungen aus § 3 hinausgehenden – zusätzlichen Voraussetzungen, die bei jeder Veranstaltung im öffentlichen Raum zu erfüllen sind. Nach Satz 1 ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Nach Satz 2 sind Kontaktdaten zu erheben.*

#### **Zu Absatz 3**

*Zudem ist nach Absatz 3 grundsätzlich Tanzen auf Veranstaltungen untersagt. Diese Regelung soll verhindern, dass sich durch die Bewegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim ausgelassenen Feiern eine mögliche Infektion ausbreitet. Diese Regelung betrifft nicht den Tanz im Rahmen der Ausübung des Tanzsportes gemäß § 11. Hier ist bei einer Risikobewertung ein anderer Maßstab beim Tanz als Freizeitbeschäftigung anzulegen.*

#### **Zu Absatz 4**

*Dem gleichen Zweck wie Absatz 3 dient die Einschränkung nach Absatz 4, wonach Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen nur unter strengeren Regelungen stattfinden dürfen. Daher dürfen das Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten vor Publikum vorerst nur alleine oder berufsmäßig unter strengen Voraussetzungen ausgeübt werden. Für Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker wäre ein Verbot eine besondere Härte, der mit dieser Privilegierung bereichsspezifisch begegnet wird. Sie ist im Übrigen auch epidemiologisch gerechtfertigt, da Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker mit den Vorschriften der Berufsgenossenschaft besonders vertraut sind und im Rahmen der Erwerbstätigkeit sich in der Regel der besonderen Verantwortung sehr bewusst sind.*

*Diese Regelung gilt für Darbietungen vor Publikum, über § 12a auch für den außerschulischen Gesangs- und Instrumentalunterricht und über § 13 auch für das Singen und Musizieren im religiösen Kontext. Proben ohne Publikum werden nunmehr ebenfalls vom Verbot ausgenommen. Der Gemeindegesang im Gottesdienst bleibt unzulässig, da es sich bei den anwesenden Personen nicht um einen gleichbleibenden Personenkreis handelt. Beim Spielen bestimmter Instrumente und Gesangsdarbietungen reicht das grundsätzliche Abstandsgebot nicht aus, um eine Ansteckungsgefahr hinreichend zu verringern. Beim Singen und dem Gebrauch von Blasinstrumenten sind daher grundsätzlich erhöhte Mindestabstände einzuhalten und im Hygienekonzept bereichsspezifische Punkte zu berücksichtigen. Verschiedene wissenschaftliche Studien und Handlungsempfehlungen gehen dabei regelmäßig davon aus, dass Mindestabstände zwischen den Akteuren von bis zu 2,5 m zur Eindämmung von Infektionsrisiken ausreichend sind. Gegenüber dem Publikum ist dieser Abstand auf 4 m erhöht, um Infektionsrisiken gegenüber dem Publikum zusätzlich zu minimieren.*

#### **Zu Absatz 5**

*Absatz 5 stellt klar, dass die Personenzahlbegrenzung aus § 2 Absatz 4 keine Anwendung findet. Ohne diese Regelung wären bestimmte Veranstaltungen als verbotene Zusammenkünfte unzulässig.*

#### **Zu § 5a (Veranstaltungen mit Gruppenaktivität)**

##### **Zu Absatz 1**

*§ 5a regelt Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, die nicht sitzend wahrgenommen werden. Da sich hier ein fester Teilnehmerkreis über längere Zeit an einem oder gemeinsam an einem sich ändernden Ort aufhält (konkret gemeint sind dabei beispielsweise Exkursionen sowie Stadt- und Museumsführungen) und die Missachtung des Abstandsgebots nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann, gelten für diese Veranstaltungen (Exkursionen etc.) besonders strenge Anforderungen. In der aktuellen Entwicklung zeigt sich, dass insbesondere solche geschlossenen Veranstaltungen einen Infektionsherd für die Ausbreitung von COVID-19 darstellen können, wenn hier die Abstandsregeln nicht beachtet werden. Daher ist es geboten, für solche Veranstaltungen die Teilnehmerzahl auf 25 Personen außerhalb geschlossener Räume zu begrenzen. Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.*

##### **Zu Absatz 2**

*Nach Absatz 2 dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV und damit auch diesen Personen nach der SchAusnahmV gleichgestellte Personen (geimpfte und genesene) teilnehmen.*

##### **Zu Absatz 3**

*Außerdem ist von allen Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Nahrungsaufnahmen oder zum Rauchen erforderlich ist.*

#### **Zu § 5b (Veranstaltungen mit Marktcharakter)**

##### **Zu Absatz 1**

*§ 5b regelt Veranstaltungen mit Marktcharakter wie etwa Flohmärkte, Weihnachtsmärkte oder Jahrmärkte (mit Ausnahme von Wochenmärkten). Bei solchen Veranstaltungen bewegen sich eine wechselnde Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Beachtung des Abstandsgebotes. Im Unterschied zu Veranstaltungen nach Absatz § 5a wechselt zwar der Personenkreis stetig, aber nur im Einzelfall kann es zur Unterschreitung des Abstandsgebotes kommen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass es zu längeren engen Kontakten zwischen den Besucherinnen und Besuchern und/oder den Ausstellerinnen und Ausstellern kommt. Solche Veranstaltungen sind daher mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern außerhalb geschlossener Räume gleichzeitig erlaubt, wenn eine ausreichende Zahl von Ordnern die Einhaltung des Abstandsgebotes sicherstellt. Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2*

bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden. Zudem gibt es eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf Grundlage der zu betretenden Fläche. Die Grenze beträgt hier eine Person pro 20 Quadratmetern. Diese Voraussetzung gilt kumulativ zu den absoluten Zahlen des Satzes 1.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV und damit auch diesen Personen nach der SchAusnahmV gleichgestellte Personen (geimpfte und genesene) teilnehmen.

#### **Zu Absatz 3**

Außerdem ist von allen Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Nahrungsaufnahmen oder zum Rauchen erforderlich ist.

#### **Zu Absatz 4**

Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden.

#### **Zu § 5c (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 5 c regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Sitzplätzen. Durch die festen Sitzplätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegendenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert. Außerhalb von geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglich. Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.

##### **Zu Absatz 2**

Außerdem ist allen Teilnehmenden mit Ausnahme eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich an ihren jeweiligen festen Sitzplätzen befinden.

#### **Zu § 5d (Veranstaltungen im privaten Raum)**

Im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum sind Veranstaltungen nur unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 zulässig:

- Innerhalb geschlossener Räume mit Personen aus 2 Hausständen mit maximal 5 Personen
- Außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 10 Personen.

Dafür müssen die übrigen Voraussetzungen der §§ 3, und 5 bis 5c nicht eingehalten werden.

#### **Zu § 5e (Ausnahmen)**

§ 5 e normiert für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 sowie von den Vorgaben des § 3. Bei diesen Veranstaltungen gilt lediglich das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 sowie das Gebot aus § 2 Absatz 2, Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Darüberhinausgehende Hygienemaßnahmen sind in eigener Verantwortung zu treffen.

Zu den ausgenommenen Veranstaltungen nach Nummer 1 zählen beispielsweise Übungen der Feuerwehren. Ebenfalls unter diese Ausnahme fallen Gesellschafts- und Bewegungsjagden auf Schalenwild, einschließlich der An- und Abreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese Jagden dienen der Seuchenprävention (zum Beispiel afrikanische Schweinepest) und dem Schutz vor Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Zu den beruflich oder dienstlich begründeten Zusammenkünften nach Nummer 2 gehören auch berufliche oder dienstliche Fortbildungsveranstaltungen, die vom Arbeitgeber oder Dienstherrn selbst veranstaltet werden; sie werden daher vom allgemeinen Verbot außerschulischer Bildungsangebote aus § 12a nicht erfasst. Im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe gilt dies auch für durch Rechtsakt geregelte Weiterbildungen.

Ebenso zulässig bleiben unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen. Die allgemeinen Anforderungen nach § 3 sind einzuhalten.

#### **Zu § 6 (Versammlungen)**

In Abgrenzung zu den allgemeinen Veranstaltungen, für die § 5 gilt, regelt § 6 die Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts.

##### **Zu Absatz 1**

Aufgrund der konstituierenden Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG für die freiheitlich demokratische Grundordnung bleiben Versammlungen weiterhin zulässig. Allerdings muss aufgrund des Infektionsgeschehens die grundsätzlich zulässige Teilnehmerzahl auf 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume begrenzt werden. Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden. Entsprechend dem Gesamtkonzept der Verordnung sind die grundlegenden Gebote aus § 2 Absatz 1 Satz 1 (Abstandsgebot) sowie gemäß § 3 Absatz 2 (allgemeine Anforderungen) zu gewährleisten.

*Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2a Absatz 1a unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen verpflichtet. Angesichts ihrer herausragenden verfassungsrechtlichen Bedeutung sollen Versammlungen auch weiterhin mit einer größeren Teilnehmerzahl zulässig sein können und nicht in gleichem Maße den strengen Kontaktbeschränkungen anderer Lebensbereiche unterworfen werden müssen. Um dies zu erreichen bedarf es aus Infektionsschutzgründen anderer, geeigneter Maßnahmen wie der Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung. Unter Berücksichtigung des kommunikativen Aspekts von Versammlungen sind Rednerinnen und Redner von dieser Pflicht befreit.*

#### **Zu Absatz 2**

*Auch bei Eilversammlungen ist es den Organisatorinnen und Organisatoren noch möglich, ein zumindest grundlegendes Hygienekonzept zu erstellen. Für sog. Spontanversammlungen, die sich aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bilden, wäre die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts jedoch eine verfassungsmäßig unzulässige Beschränkung, da sie faktisch unmöglich gemacht würden. Diese sind daher ausgenommen. Die praktische Bedeutung dieser Versammlungen ist jedoch gering.*

#### **Zu Absatz 3**

*In Absatz 3 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden die zulässigen Versammlungen im Einzelfall beschränken, das heißt mit Auflagen versehen, oder gänzlich untersagen können, wenn die konkreten Umstände eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung nicht zulassen. Zudem können die zuständigen Behörden Versammlungen, deren Teilnehmerzahl laut Anzeige über die in Absatz 1 genannte Teilnehmerzahl hinausgeht, genehmigen, wenn die konkreten Umstände eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung einer Versammlung zulassen.*

#### **Zu § 7 (Gaststätten)**

*Die landesweit gesunkenen Infektionszahlen pro 100.000 Einwohner rechtfertigen es, dass die Gaststätten unter Einhaltung schärferer Auflagen wieder öffnen dürfen. Dabei wird zwischen Gaststätten innerhalb und außerhalb geschlossener Räume hinsichtlich der Vorgaben differenziert. Was eine Gaststätte ist, ergibt sich aus § 1 des Gaststättengesetzes.*

*Die allgemeinen Anforderungen an die Hygiene für jedermann, das Abstands- und Kontaktverbot nach § 2 und auch die allgemeinen Pflichten für Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach § 3 gelten für Gaststätten. Demnach dürfen in einer Gaststätte innerhalb geschlossener Räume gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 nur zwei Haushalte mit maximal 5 Personen an einem Tisch sitzen, wobei Kinder- und Jugendliche unter 14 Jahren aus den jeweiligen Hausständen nicht mitgezählt werden. In Gaststätten außerhalb geschlossener Räume dürfen an einem Tisch bis zu zehn Personen - unabhängig aus wie vielen Haushalten sie kommen - sitzen. Zu den weiteren Einzelheiten siehe § 2. Im Übrigen gilt die neue COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes, wonach gemäß deren § 8 Absatz 2 vollständig geimpfte Personen (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur 2. Impfung) und genesene Personen (siehe hierzu § 2 SchAusnahmV) nicht mitgezählt werden. Sie dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen, sofern sie ihre Impfung nachweisen können.*

#### **Zu Absatz 1**

*Gemäß Nummer 1 gibt es Testanforderungen nur für den Besuch von Gaststätten innerhalb geschlossener Räume. Gäste, die dort speisen oder trinken, mithin bewirtet werden möchten, müssen einen Nachweis über einen negativen Test vorlegen. Gäste, die nur außerhalb geschlossener Räume bewirtet werden, benötigen keinen negativen Test. Sofern diese Gäste zwecks Aufsuchung der Toilette die Innenräume der Gaststätte betreten müssen, ist hierfür kein negativer Test notwendig. Das wird durch den Begriff „bewirtet“ klargestellt. Die Abstände sind einzuhalten. Im Hygienekonzept der Gastwirtin oder des Gastwirts ist auf die Zuwegung zur Toilette einzugehen. Für den Nachweis einer negativen Testung wird auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV verwiesen. Kinder unter 6 benötigen keinen Test, sie dürfen ohne Testung die Gaststätte innerhalb geschlossener Räume betreten. Der Nachweis eines negativen Tests nach Nummer 6 in Verbindung mit Nummer 7 SchAusnahmV wird in der Regel durch einen Antigentest, der vor Ort erbracht wird, oder durch einen Schnelltest bei einer Teststation erfolgen, der bescheinigt wird. Der Antigentest darf nicht älter als 24 Stunden sein. Auch der Nachweis aufgrund eines PCR-Test ist möglich. Es wird auf § 4 Absatz 3 verwiesen. Nach § 7 Absatz 2 der SchAusnV müssen vollständig Geimpfte (sowie 14 Tage Abstand zur letzten Impfung) und Genesene keinen Nachweis über einen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis bzw. der Genesenennachweis (siehe § 2 Nummer 2 bis 5 SchAusnahmV). Vollständig geimpfte und genesene Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich hingegen testen lassen. Genese sind solche Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt. Genesene mit einer Impfung gelten als geimpfte Personen.*

*SchAusnahmV als geimpft zu gelten. Genese, also solche die eine Infektion mit dem Coronavirus hatten, sind solche, deren Infektion zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.*

*In einem Betrieb einer Gaststätte außerhalb geschlossener Räume (sog. Außengastronomie) ist ein negativer Test nicht erforderlich. Eine Terrasse mit an allen Seiten geschlossenen Außenwänden beispielsweise aus Glas ist kein solcher geschlossener Raum, wenn kein Dach vorhanden ist. Insofern ist auch ein Wintergarten mit fahrbarem Dach kein geschlossener Raum und kann damit für die Außengastronomie genutzt werden, wenn das Dach geöffnet ist. Eine Markise, die in der Regel an der Hauswand fest montiert ist, ist in Kombination mit seitlichen Windschutzvorrichtungen jedoch nicht zulässig, außer die Windschutzvorrichtungen schließen von der Höhe her nicht an die Markise an und es verbleibt ausreichend Raum für den Luftaustausch. Ist die Terrasse hingegen überdacht wie bei einem Zelt, Pavillon oder anderen Unterständen, darf die Außengastronomie nur betrieben werden, wenn maximal eine Seitenwand vorhanden ist. Bei zwei oder mehr Seitenwänden und einem Dach handelt es sich um eine Gaststätte innerhalb geschlossener Räume und sie darf daher nicht als Außengastronomie betrieben werden.*

*Ob eine Gaststätte außerhalb geschlossener Räume aus rechtlichen Gründen errichtet werden kann, richtet sich nach anderen Rechtsnormen. Sofern Alkohol verabreicht werden soll, bedarf es zudem einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, die sich auch auf die erlaubten Räume bezieht.*

*Nach den Nummern 2 bedarf es eines Hygienekonzeptes, in dem die Anzahl zu belegender Plätze unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände auszuweisen ist. Nach Nummer 3 sind die Kontaktdaten zu erheben. In der Pandemie hat sich gezeigt, dass gesteigerte Infektionszahlen häufiger mit einem erhöhten Alkoholenuss einhergingen. Daher wird übermäßiger Alkoholausschank, wie in § 20 Ziffer 2 Gaststättengesetz geregelt, untersagt Nummer 4 in der 1. Alternative greift dies auf. Es soll der Enthemmung durch übermäßigen Alkoholkonsum entgegengewirkt werden. Die 2. Alternative von Nummer 4 steht im Zusammenhang mit der Sperrstunde in Nummer 6. Während alle Gastsätten um 23.00 Uhr schließen müssen, dürfen Autobahnraststätten und Autohöfen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes unbegrenzt öffnen. In der Zeit nach 23.00 bis verbietet Nummer 4 2. Alternative die Verabreichung von alkoholischen Getränken. Damit wird ein Gleichklang mit dem Verkaufsverbot von Alkohol im Einzelhandel gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 und für den Außerhausverkauf von Gaststätten und gastronomischen Lieferdiensten nach Absatz 2 hergestellt. Das dient auch der Umgehung des Alkoholverbotes. Nach Nummer 5 muss das Hygienekonzept weiterhin dem Gesundheitsamt angezeigt werden, sofern beabsichtigt ist, gleichzeitig mehr als 50 Gäste zu bewirten.*

*Die Schließung der Gaststätten gemäß Nummer 6 zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr des Folgetages basiert ebenfalls auf der Erkenntnis, dass gesteigerte Infektionszahlen häufiger mit einem erhöhten Alkoholenuss einhergingen. Diese sogenannte Sperrstunde gilt für alle Bereiche von Gaststätten, also sowohl für Bereiche innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume. Regelmäßig werden Speisen nicht mehr nach 22.00 Uhr verzehrt bzw. angeboten. Nach 23.00 Uhr haben die Gäste dann auch solche Gaststätten zu verlassen, in denen hauptsächlich Getränke angeboten werden. Der Gastwirt selbst und seine Beschäftigten dürfen länger als bis 23.00 Uhr bleiben, etwa um die Gaststätte zu reinigen. Wegen der Bedeutung der Gaststätten an Autobahnen für die LKW-Fahrer und den Reiseverkehr dürfen diese - insofern dann für jedermann - bis 24.00 Uhr öffnen. Es handelt sich dabei um Autobahnraststätten und Autohöfen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes. Ein Alkoholausschank oder -verkauf zwischen 23.00 und 24.00 Uhr ist verboten. Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen. Wegen der Einführung der Sperrstunde wird das bisherige Ausschank- und Verzehrverbot alkoholhaltiger Getränke für Gaststätten ab 21.00 Uhr aufgehoben.*

*Satz 2 und 3 regeln eine qualifizierte Maskenpflicht sowohl für Gäste als auch für das Bedienungspersonal im gesamten Bereich der Gaststätte, also Innen und Außenbereiche, Tresen- und Sanitärbereiche. Diese Schutzmaßnahmen sind trotz der Notwendigkeit eines negativen Tests weiterhin erforderlich. Sie gilt auch für vollständig geimpfte und genesene Gäste gemäß § 1 Absatz 2 SchAusnahmV). Die Pflicht gilt demnach insbesondere beim Betreten und Verlassen der Gaststätte, beim Warten auf Zuweisung eines Platzes, bei der Bestellung am Tresen oder beim Gang zu und von den Sanitärräumen. Am Tisch ist die Maskenpflicht für Gäste nicht vorgesehen. Hier sitzen die Gäste längere Zeit an ihrem Platz. Ebenso wenig muss das Küchenpersonal außerhalb von Gasträumen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gleiche gilt - insofern vergleichbar mit dem Einzelhandel -, wenn sich die Beschäftigten beispielsweise durch eine geeignete Trenn- und Schutzwand vor einer möglichen Tröpfchen- und Aerosolübertragung von den Gästen schützen können. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung richten sich nach § 2a Absatz 1a.*

#### **Zu Absatz 2**

*Der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken durch Gaststätten ist gaststättenrechtlich zulässig. Hiervon macht Absatz 2 wieder eine Einschränkung beim Verkauf von Alkohol. Dieser ist zwischen 23 Uhr und 5 Uhr am Folgetag verboten. Dies gilt auch für gastronomische Lieferdienste wie beispielsweise Pizzaservice, die keine Gaststätten im Sinne von § 1 Gaststättengesetzes sein müssen. Beim Außerhausverkauf ist darauf zu achten, dass Personenansammlungen vermieden werden. Auch hier gilt es das Abstandsgebot nach Absatz 1 einzuhalten. Diese Regelung ist gleichlaufend mit den Regelungen des § 8 Absatz 3 für die Geschäfte des Einzelhandels.*

#### **Zu Absatz 2**

*Absatz 2 verbietet die Öffnung von Diskotheken, Tanzlokalen und ähnlicher Einrichtungen, in denen zu Vergnügungszwecken getanzt wird. Als Schank- oder Speisewirtschaft gemäß § 1 Gaststättengesetz dürfen sie öffnen. Es gelten insofern die Vorgaben nach Absatz 1 und 2.*

#### **Zu § 8 (Einzelhandel)**

##### **Zu Absatz 1**

*Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen grundsätzlich öffnen. Mögliche Verschärfungen erfolgen regional im Wege von Allgemeinverfügungen der betroffenen Kreise oder kreisfreien Städte, sofern die 7-Tages-Inzidenz von 50 bzw. von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschritten sein sollte.*

*Bei der Öffnung der Geschäfte sind unter anderem die Vorgaben im Hinblick auf die Anzahl von Kundinnen und Kunden - altersunabhängig - in den Geschäften zu beachten. Die Steuerung erfolgt über die Kundenzahl pro Quadratmeter. Je größer die Verkaufsfläche, desto mehr Kunden können sich gleichzeitig in Geschäften aufhalten. Um hier aus infektiologischen Gründen eine noch strengere Kundenzahlbegrenzung vorzunehmen, wird ab 800 Quadratmetern Verkaufsfläche lediglich eine Person je 20 Quadratmetern Verkaufsfläche erlaubt. Bei kleineren Geschäften wäre diese strenge Kundenzahlbegrenzung dagegen unverhältnismäßig, da sich in diesen Läden dann nur sehr wenige Kunden gleichzeitig aufhalten dürften. Für größere Geschäfte gelten die Kundenzahlbegrenzung bis 800 Quadratmeter und ergänzend die für über 800 Quadratmeter.*

*Einzig für Lebensmittelgeschäfte gibt es nach Satz 3 eine Ausnahme. In diesem wichtigen Bereich sollen Warteschlangen vermieden werden, die möglicherweise psychologisch ein übertriebenes Einkaufsbedürfnis (sog. Hamstern) von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen hervorrufen könnten.*

Satz 4 fordert von der Betreiberin oder dem Betreiber sicherzustellen, dass die Vorgabe für die Kundenzahlbegrenzung ihres oder seines Geschäftes eingehalten werden. Dazu bedarf es gegebenenfalls Kontrollen im Eingangsbereich. Dies kann auch durch Technik erfolgen.

#### **Zu Absatz 2**

Darüber hinaus müssen Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen ein Hygienekonzept im Sinne von § 4 Absatz 1 erstellen. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keinen Ansammlungen von Kundinnen und Kunden kommt. Auch wenn keine Pflicht hierzu besteht, bietet es sich an, auf die Anzahl der Kontrollkräfte und deren Aufgaben zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung einzugehen. Als Kontrollkräfte können dabei auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftes eingesetzt werden, sofern sie dabei jedoch parallel zur Kontrolltätigkeit keine Verkaufs- und Beratungstätigkeit im Geschäft vornehmen. Bei Ein-Personenbetrieben (zum Beispiel inhabergeführte Einzelhandelsbetriebe ohne weiteres Personal oder Geschäften mit nur einer im Ladenlokal beschäftigten Person) kann die im Verkaufsraum anwesende Person sowohl die Kontroll- als auch die Verkaufstätigkeit wahrnehmen.

Weiterhin wird vorgegeben, dass Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich vorhanden sind. § 8 gilt auch für die Verkaufsstellen bei Dienstleisterinnen und Dienstleistern und Handwerkerinnen und Handwerkern.

Es wird empfohlen, dass die Verkaufsstellen die Angebote für elektronische Kontaktnachverfolgung insbesondere Apps freiwillig nutzen, indem sie Kundinnen und Kunden die freiwillige Mitwirkung anbieten; allerdings darf der Zutritt oder die Leistungserbringung nicht von einer Nutzung solcher Angebote abhängig gemacht werden. Zudem sollten die Verkaufsstellen die Möglichkeit der elektronischen Terminvergabe nutzen, um die Besucherströme präventiv zu steuern. Soweit die Inzidenz landesweit wieder dauerhaft ansteigt, behält sich die Landesregierung vor, die Erhebung von Kontaktdaten und die Vereinbarung von Terminen verpflichtend in dieser Verordnung vorzuschreiben.

Satz 3 regelt das Verkaufsverbot von Alkohol zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr am Folgetag. Mit dem Genuss von Alkohol gehen besondere Gefahren einher. Seine enthemmende Wirkung führt häufig in Gruppen zu einer Unterschreitung des Abstandsgebotes und der Nichteinhaltung von Hygieneregeln. Dies soll aufgrund des fortschreitenden Infektionsgeschehens in der Nacht soweit wie möglich zumindest von gewerblicher Seite unterbunden werden. Wie auch beim Außerhausverkaufsverbot bei Gaststätten gemäß § 7 dürfen auch Verkaufsstellen wie beispielsweise Tankstellen oder Supermärkte keinen Alkohol in der Nacht verkaufen. Unzulässig ist auch die Ausgabe von Alkohol nach 23 Uhr, wenn er bereits vor 23 Uhr im Fernabsatz verkauft worden ist (zum Beispiel durch „click and collect“).

#### **Zu Absatz 3**

Weil in Einkaufszentren und Outlet-Centern Geschäfte konzentriert vorhanden sind, bedarf es in Absatz 3 besonderer zusätzlicher Regelungen für deren Betreiberinnen und Betreiber, damit auch steuernd in die Flächen vor den einzelnen Geschäften eingegriffen wird. Hierzu müssen die Betreiberinnen und Betreiber dem zuständigen Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorlegen und sich genehmigen lassen, bevor das Einkaufszentrum oder das Outlet-Center betrieben werden darf. Ihre Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten, ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 3. In den Einkaufszentren oder im Outlet-Center dürfen nur solche Verkaufsstellen öffnen, die gemäß Absatz 1 öffnen können.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Kundinnen und Kunden sowie das Personal auf denjenigen Flächen, auf denen mit Kundinnen und Kunden Kontakte entstehen können. Dies betrifft auch Theken- und Tresenbereiche. Das Ausweiten der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um dem aktuellen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen. In Sozial- und Gemeinschaftsräumen, die ausschließlich dem Personal zugänglich sind, sind die Vorgaben von § 2a Absatz 3 zu beachten. Darüber hinaus ist Personal von der Maskenpflicht befreit, wenn dieses beispielsweise durch eine geeignete Trenn- und Schutzwand vor einer möglichen Tröpfchen- und Aerosolübertragung durch Kundinnen oder Kunden geschützt ist. Mit dem Betreten der Verkaufsfläche (Eingangstür) und während des gesamten Aufenthaltes in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren sowie auf Wochenmärkten haben Kundinnen und Kunden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese gilt auch vor den Verkaufs- und Warenausgabenstellen und deren Parkplätze. Damit ist der unmittelbare Nahbereich der Eingänge gemeint.

Näheres zu der qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung findet sich in § 2a Absatz 1a. Die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber sowie die Betreiberinnen und Betreiber des Einkaufszentrums oder des Outlet-Centers haben im Rahmen ihres Hausrechtes mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die Kundinnen und Kunden ihrer Verpflichtung nachkommen. Die Ausübung des Hausrechtes bedeutet, dass sie notfalls den Aufenthalt der Kundinnen und Kunden in dem Geschäft oder dem Einkaufszentrum bzw. Outlet-Center beenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Kundinnen und Kunden gibt, die nach § 2a Absatz 1 Satz 5 nicht verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

#### **Zu § 9 (Dienstleistungen)**

§ 9 gilt für Dienstleistungen, die von Dienstleisterinnen und Dienstleistern, Handwerkerinnen und Handwerkern, Gesundheitshandwerkerinnen und Gesundheitshandwerkern erbracht werden. In der Überschrift wird der Oberbegriff „Dienstleistungen“ verwendet. Inhaltlich ist damit keine Veränderung zur früheren Überschrift „Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker“ verbunden.

#### **Zu Absatz 1**

Die Erbringung von Dienstleistungen ohne Körperkontakt ist zulässig. Bei diesen eher sachbezogenen Leistungen wie denen eines Dachdeckers, Installateurs oder Schornsteinfegers ist der Abstand zum Kunden von ca. 1,5 Metern unproblematisch einhaltbar. Die Dienstleisterin oder der Dienstleister üben die Tätigkeit ohne die Zuarbeit der Kundinnen und Kunden aus. Für diese Tätigkeiten gelten nur die Voraussetzungen und Anforderungen nach § 2 und § 3.

Die Erbringung von Dienstleistungen mit Körperkontakt ist ebenfalls zulässig. Bei diesen eher personenbezogenen Leistungen geht der unmittelbare Kundenkontakt mit stark erhöhten Risiken einer Übertragbarkeit des Coronavirus einher, insbesondere weil sie innerhalb des Mindestabstandes von 1,5 Metern ausgeführt werden. Daher sind für körpernahe Dienstleistungen besondere Anforderungen normiert.

Angesichts der verbesserten infektiologischen Situation ist es nach Einschätzung des Ordnungsgebers daher nach Abwägung möglich, die genannten Dienstleistungen wieder zuzulassen, und zwar unter strengen Hygieneauflagen. In Absatz 1 ist die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung für Kundinnen und Kunden sowie die Dienstleisterinnen und Dienstleister bei allen körpernahen Dienstleistungen vorgeschrieben.

#### **Zu Absatz 2**

Wenn die Kundin oder der Kunde aufgrund der Tätigkeit am Gesicht wie beispielsweise bei der Bartpflege oder bei kosmetischen Behandlungen keine Maske tragen kann, gelten besondere Anforderungen. Die Dienstleisterinnen oder die Dienstleister haben bei Tätigkeiten am Gesicht nach Nummer 1 eine höherwertige Maske zu tragen. Diese FFP2- und vergleichbare Masken dürfen kein Ausatemventil haben. In diesem Fall muss die Kundin oder der Kunde keine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1a tragen. Dieser erhöhte Schutz ist notwendig, weil in dem Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt eine hohe abstrakte Gefahr für das Übertragungsrisiko des Coronavirus besteht. Je länger der Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt dabei andauert, desto stärker steigt die Gefahr für eine Übertragung. Kennzeichnend für das SARS-CoV-2 Coronavirus ist nämlich seine Verbreitung über Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen besonders übertragen werden.

Die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 gelten nach Satz 2 nicht in den Fällen, in denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bei der Kundin oder beim Kunden eine fachgerechte Ausführung der erbetenen Tätigkeit nicht erfolgen kann. Beispielsweise kann es notwendig sein, dass eine hörgeschädigte Kundin oder ein hörgeschädigter Kunde das Lippenbild der Hörakustikerin oder des Hörakustikers sehen muss. Hier bedarf es jedoch annähernd ähnlich effektiver Schutzmaßnahmen.

Zudem bedarf es eines negativen Tests der Kundin oder des Kunden nach Nummer 2. Dieser negative Test kann durch eine Bescheinigung vom selben Tag oder vom Vortag nachgewiesen werden oder auch beispielsweise durch einen Selbsttest im Geschäft selbst. Über die bloße Sichtkontrolle hinaus, ob ein negatives Testergebnis vorliegt, findet keine Datenverarbeitung statt; insbesondere sind keine Kopien oder Vermerke anzufertigen.

Die Dienstleisterin oder der Dienstleister muss nach Nummer 3 über ein schriftliches Testkonzept für das Personal verfügen und dies umsetzen.

Für Ärzte und Tierärzte und ihre Beschäftigten sind keine besonderen Regelungen notwendig. Die Vorgaben ergeben sich bereits aus deren eigenen Regularien.

#### **Zu Absatz 3**

Dienstleisterinnen und Dienstleister, die zulässige Tätigkeiten mit Körperkontakt ausüben, haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

#### **Zu Absatz 4**

Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt werden weiterhin untersagt. Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt werden aufgrund des mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt verbundenen erhöhten Übertragungsrisikos weiterhin untersagt. Eine Überprüfung der Einhaltung von Hygienemaßnahmen bei der Prostitutionsausübung selbst lässt sich ohne Verletzung der Intimsphäre kaum bewerkstelligen. Auch ob die Kontaktdaten zutreffend angegeben werden, lässt sich kaum verifizieren.

Was ein Prostitutionsgewerbebetrieb ist, ergibt sich aus § 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600).

### **Zu § 10 (Freizeit- und Kultureinrichtungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Innenbereiche von Freizeiteinrichtungen und Kultureinrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

Diese Regelung dient der Kontaktminimierung und berücksichtigt die erhöhte Infektionsgefahr innerhalb geschlossener Räume. Als Beispiele zählen die in § 10 Absatz 1 genannten Einrichtungen. Lottoannahmestellen, die ihr Angebot als Nebensortiment in den Verkaufsstellen vertreiben, sind keine Wettannahmestellen im Sinne dieser Verordnung und dürfen geöffnet bleiben.

Die Außenbereiche der entsprechenden Einrichtungen dürfen hingegen öffnen, zum Beispiel Freiluftkinos, Freilufttheater oder auch im Freizeitpark.

#### **Zu Absatz 2**

Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen dürfen auch ihre Innenbereiche für Besucherinnen und Besucher öffnen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen Freizeitbereiche und Kulturangebote öffnen dürfen. Aufgrund einer räumlichen Besucherzahlbegrenzung besteht hier nur eine geringe Infektionsgefahr. In großen Bereichen und Anlagen unter freiem Himmel ist die Zahl der zulässigen Besucherinnen und Besucher pro Quadratmeter abzusenken. Andernfalls ist mit einer sehr großen Gesamtzahl von Personen zu rechnen, bei der die Lenkung der Besucherströme insgesamt, gerade auch an besonders attraktiven Standorten, erschwert ist. In Bereichen, in denen mit erhöhtem Publikumsaufkommen (beispielsweise besonders attraktive Tiergehege bzw. Anlagen, Wegkreuzungen und Engstellen) gerechnet werden muss, haben die Betreiberinnen und Betreiber im Rahmen des Hygienekonzeptes gesonderte Regelungen Besucherbegrenzungen zu treffen. Dies gilt auch für den Bereich der Ein- und Ausgänge. In Innenbereichen müssen



Besucherinnen und Besucher qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, dies gilt nicht für die Nutzung einer Sonnenbank, da die Kundinnen und Kunden hier vereinzelt sind.

Soweit diese Einrichtungen dafür geeignet sind, wird empfohlen, die Angebote für elektronische Kontaktnachverfolgung, insbesondere Apps, freiwillig zu nutzen, indem sie Kundinnen und Kunden die freiwillige Mitwirkung anbieten; allerdings darf der Zutritt oder die Leistungserbringung dann nicht von einer Nutzung solcher Angebote abhängig gemacht werden. Zudem sollte die Möglichkeit der elektronischen Terminvergabe genutzt werden, um die Besucherströme präventiv zu steuern. Soweit die Inzidenz wieder dauerhaft ansteigt, behält sich die Landesregierung vor, die Terminvereinbarung verpflichtend vorzuschreiben.

#### **Zu Absatz 4**

In Freizeitparks und in Innenbereiche der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben nur getestete Personen Zutritt. Die Ungleichbehandlung von Freizeitparks im Vergleich zu Tierparks und sonstigen Außenaktivitäten ist dadurch gerechtfertigt, dass innerhalb von Freizeitparks häufig eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten angeboten werden, bei den sich die Besucherinnen und Besucher häufiger über eine längere Zeit näher kommen. Dies gilt zum Beispiel bei Warteschlangen für Attraktionen. In der Gesamtschau ist es daher gerechtfertigt, nur getesteten und diesen gleichgestellten Personen den Besuch eines Freizeitparks zu gestatten. In Sonnenstudios ist keine Testung notwendig.

#### **Zu Absatz 5**

Für frei zugängliche Spielplätze unter freiem Himmel ist nach Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Um hier pragmatische und umsetzbare Lösungen vor Ort zu erreichen, hat das Sozialministerium „Handlungsempfehlungen zur Umsetzung in den Kommunen“ veröffentlicht. Die weiteren Anforderungen des Absatz 3 gelten nicht für frei zugängliche Spielplätze.

#### **Zu § 11 (Sport)**

§ 11 regelt die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportstätten, draußen und drinnen. Als Sport im Sinne des § 11 zählt auch Tanzen einschließlich Balletttanz sowie Fitnesstraining und Bewegungsübungen in gemeinnützigen und gewerblich betriebenen Studios.

#### **Zu Absatz 1**

Bei der Regelung von Sport ist es weiterhin notwendig, die Ausübung von Sport personell einzuschränken. Die Vorschrift umfasst sowohl Freizeit- als auch Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Sport kann in folgenden drei möglichen Konstellationen ausgeübt werden:

- Entweder treibt jemand alleine Sport oder zusammen mit den Personen seines eigenen Haushaltes oder es treiben zwei Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten gemeinsam Sport.
- Außerhalb geschlossener Räume kann in Gruppen mit bis zu 10 Personen Sport betrieben werden
- Außerhalb geschlossener Räume können Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen oder Übungsleitern Sport treiben.
- Innerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu zehn Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.

Mit der Änderung zum 1. März 2021 wurde die generelle Schließung von Sportanlagen und Fitnessstudios aufgehoben. In dem zugelassenen Umfang darf der Sport auch in Sportanlagen oder im Sportstudio ausgeübt werden.

Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gelten die oben geschilderten Konstellationen für jeden einzelnen Raum. Damit ist klargestellt, dass innerhalb eines Raumes nicht mehr als in Nummer 1 und 4 genannte Personen nebeneinander Sport treiben dürfen. Innerhalb geschlossener Räume besteht aufgrund der sportbedingten erhöhten Atmung das besondere Risiko, dass sich Aerosole von möglicherweise infizierten Personen verbreiten und andere Personen anstecken könnten. Als separate Räume gelten dabei auch die Bereiche von Sporthallen, die durch fest installierte Trennvorhänge, die vom Boden bis zur Decke reichen, separiert werden können. Hinsichtlich der Feststellung der einzelnen Räume sind grundsätzlich die der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Pläne maßgebend. Nicht ausreichend sind hingegen bloße Stellwände, die einen Raum aufteilen. Bei ausreichend großen Räumen können auch mehrere Personen Sport treiben. Dabei ist die Zahl der anwesenden Personen auf eine Person je 80 Quadratmetern begrenzt. Damit soll es ermöglicht werden, dass sehr große Räumlichkeiten wie z. B. Tennishallen, die über keine festen Abtrennvorrichtungen verfügen, von mehr als den in Nummer 1 genannten Personen genutzt werden können. Bei einer Fläche von 80 Quadratmetern pro sporttreibender Person und einer grundsätzlich gleichmäßigen Verteilung der Personen kann das Risiko der Ansteckung durch Verbreitung von Aerosolen begrenzt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass soweit mehrere Personen nach Nummer 1 in einer Sportanlage getrennt Sport treiben, dies nur zulässig ist, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstandes zueinander reicht dabei nicht aus, so dass auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung innerhalb der Räumlichkeiten zu achten ist. Die Veranstalterinnen und Veranstalter werden verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen.

Die Sportausübung in Anlagen außerhalb geschlossener Räume ist nur in einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Konstellationen möglich. Die Trainerinnen und Trainer sind dabei jeweils mit zu berücksichtigen, eine Erweiterung des zulässigen Personenkreises um Trainerinnen und Trainer ist nicht zulässig. Soweit mehrere Personen nach Nummer 1 auf einer Sportanlage getrennt Sport treiben, ist dies nur zulässig, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstandes reicht dabei nicht aus.

Für die Ausübung von Sport gelten zudem die allgemeinen Regelungen der Verordnung, insbesondere sind die Anforderungen des § 3 zum Lüften, Desinfektion etc. einzuhalten. Die Gemeinschaftseinrichtungen können unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 genutzt werden (Umkleiden und Duschen).

Beim Sport unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) ist diese oder dieser zur Erhebung der Kontaktdaten verpflichtet. Zudem ist in diesen Fällen ein Hygienekonzept erforderlich.

#### **Zu Absatz 2**

Schwimm- und Spaßbäder werden geschlossen. Freibäder und sonstige Außenbecken wie Hotelpools dürfen zum Bahnschwimmen und zur Schwimmausbildung genutzt werden. Zur Schwimmausbildung ist auch die kontrollierte Nutzung von Sprunganlagen zulässig. In den Hygienekonzepten, die nach Satz 2 erforderlich sind, muss besonders darauf geachtet werden, wie während des Schwimmens die Abstände eingehalten werden können.

Die Gemeinschaftseinrichtungen können unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 genutzt werden (Umkleiden und Duschen).

Schwimmbecken zur medizinischen Rehabilitation sind keine „Schwimmbäder“ im Sinne dieser Vorschrift. Im § 15 Absatz 6 ist zudem eine Ausnahme für die Nutzung von Schwimmbädern in den dort geregelten Einrichtungen für die jeweiligen Bewohner.

Die Schließung von sonstigen Schwimm- und Spaßbädern ist weiterhin notwendig. In diesen Bädern wird Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt. Im Vergleich zu Freibädern findet ein deutlich geringerer Austausch von Aerosolen statt.

#### **Zu Absatz 2a**

In Absatz 2a ist vorgesehen, dass der Sport in Sportanlagen in geschlossenen Räumen die Erhebung von Kontaktdaten und ein Hygienekonzept erfordert.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die schon bisher bestehende Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Sportlerinnen und Sportler. Ebenfalls gilt eine Ausnahmemöglichkeit für Prüfungen, Rehasport, Schwimmkurse für Kinder und das Sportstudium. Zum Schwimmunterricht zählen sowohl schulische Angebote im Klassenverband als auch außerschulische Schwimmkurse in festen angeleiteten Gruppen. Der Schwimmunterricht in Schulen sollte an den Tagen stattfinden, an denen in der Schule Testungen durchgeführt werden. Bei der Ausnahmemöglichkeit für Kader sind auch Nachwuchskader (Nachwuchskader II und Landeskader) mit umfasst. Notwendige Begleitpersonen können sowohl solche im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 5 sein sowie Eltern oder sonstige Bezugspersonen insbesondere jüngerer Kinder, die ihnen beim Umziehen oder der Überwindung von Ängsten helfen, bspw. kann auch die Unterstützung des Trainings im Schwimmbecken jeweils durch eine Begleitperson erfolgen, wenn dies im Falle von Nichtschwimmerkursen aufgrund der zwingenden Unterschreitung des Mindestabstands zum Kind bei der Unterstützungsleistung erforderlich ist. Dabei ist eine Begleitung durch eine Person pro Kind bzw. pro Geschwisterpaar hinreichend. Nachweise des Kaderstatus durch den jeweils zuständigen Sportfachverband sind bei Beantragung der Ausnahmegenehmigung. Bei größeren Gruppen, insbesondere beim Schwimmunterricht mit Kindern, sollen die Gesundheitsbehörden bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen tagesaktuelle Tests als Voraussetzungen verlangen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt eine Ausnahme, um professionelle Sportausübung zu ermöglichen. Es sind auch Zuschauer erlaubt unter den Voraussetzungen der §§ 5 ff.

#### **Zu Absatz 5**

Der neu eingefügte Absatz 5 gestattet die Durchführung von Amateurwettkämpfen im Außenbereich. Diese dürfen unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Entscheidend ist dabei, dass die Mannschaften untereinander gemäß Absatz 1 keine Abstände einhalten müssen. Zu anderen Mannschaften gilt allerdings das Abstandsgebot. So wäre ein Fußballturnier zum Beispiel nicht zulässig. Eine Ruderregatta hingegen schon.

#### **Zu § 12 (Bildungseinrichtungen und -angebote)**

##### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen sowie für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen zu erlassen. Von der Verordnungsermächtigung umfasst sind auch Regelungen zum Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Weg von ihrer Wohnung zur Schule und zurück. Möglich sind auch Regelungen über Teilbereiche des Schulweges, etwa von der nächsten Haltestelle bis zum Schulgelände. In der Rechtsverordnung können auch von § 12 abweichende Pflichten von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder anderen Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sowie Pflichten zum Einhalten von Mindestabständen oder von Gruppengrößen geregelt werden. Auch können Abweichungen von § 18 Absatz 1 für Fahrten in Schulbussen geregelt werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bleibt befugt, weitergehende Empfehlungen und Hinweise zu erteilen, zum Beispiel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch über die rechtlichen Vorgaben hinaus.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorgaben dieser Verordnung wie beispielsweise das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 und das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 für Schulen und Hochschulen nicht gilt.

##### **Zu § 12a (Außerschulische Bildungsangebote)**

##### **Zu Absatz 1**

Außerschulische Bildungsangebote sind im Gleichklang mit den Vorschriften über Veranstaltungen (§§ 5 ff.) zulässig. Die jeweils konkret in Bezug genommene Vorschrift richtet sich nach der gewählten Art des Bildungsangebots. Dies führt praktisch dazu, dass Bildungsangebote, soweit sie nicht ausdrücklich in den folgenden Absätzen zugelassen

sind, in geschlossenen Räumen nicht zugelassen sind. Unter freiem Himmel sind sie als Veranstaltungen zulässig. Zulässig bleiben weiterhin insbesondere digitaler Fernunterricht, digitale Fernangebote, wie bei Arbeitsmarkt- und Qualifikationsprojekten.

Außerschulische Angebote umfassen sämtliche Bildungsangebote und Bildungsstätten, die nicht unter § 12 fallen. Dazu zählen zum Beispiel das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume, Einrichtungen zur Berufsvorbereitung, Volkshochschulen und andere Einrichtungen der Weiterbildung, Einrichtungen zur Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Fahrschulen, Hundeschulen, Musikschulen, Familienbildungsstätten, Hundeschulen und andere qualifizierte Anbieter.

Prüfungen dürfen im Bereich der außerschulischen Bildungseinrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt werden.

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 werden einzelne Bildungsangebote von besonderer Bedeutung unter besonderen Voraussetzungen als Präsenzveranstaltungen zugelassen. Dies betrifft nach Nummer 1 den zum Erwerb eines Schulabschlusses prüfungsvorbereitenden Unterricht an Volkshochschulen sowie in anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen wie beispielsweise dem Jugendaufbauwerk.

Nach Nummer 2 gilt eine Ausnahme für den prüfungsvorbereitenden Unterricht in Integrationskursen, Berufssprachkursen, Erstorientierungs- sowie Starterpaket für Flüchtlinge (STAFF)-Kursen, Integrationskurse und Berufssprachkurse sind solche nach §§ 43 und 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit sollen außerschulische Bildungsangebote grundsätzlich als Fernunterricht durchgeführt werden. Dies ist jedoch bei qualifizierten Sprachprüfungen nicht möglich. Zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele und um die Integration nicht weiter zu verzögern, sind insbesondere Prüfungen erforderlich. Die Durchführung des prüfungsvorbereitenden Unterrichts im letzten Modul bzw. in den letzten 100 Unterrichtseinheiten der Integrations-, Berufssprach-, Erstorientierungs- und Starterpaket für Flüchtlinge-Kurse vor der Prüfung sind daher auch als Präsenzunterricht unter Einhaltung der vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen zulässig.

Lerngruppen sollten grundsätzlich nicht durchmischt werden und Gemeinschaftsräume nur zeitlich versetzt von Lerngruppen betreten werden. Eine Gruppengröße von maximal 10 Personen unter Einhaltung des Mindestabstands sollte nicht überschritten werden.

Auch berufliche Qualifikationen, deren Notwendigkeit zwingend für die jeweilige Berufsausübung ist, sind nach Nummer 3 zulässig. Zwingende Voraussetzung ist jedoch auch, dass sich aus der Rechtsnorm ergibt, dass die Qualifikation in Präsenz durchzuführen ist. Von der Norm erfasst sind beispielsweise Unterrichten für Wachpersonen oder auch vorbereitende Kurse für Sachkunde- bzw. Fachkundeprüfungen wie bei Gefahrgutfahrern. Die Prüfungen selbst sind gemäß Absatz 1 Satz 2 zulässig.

Zulässig sind ebenfalls nach Nummer 4 der theoretische und praktische Unterricht in Fahr- und Flugschulen. Von der Norm werden auch solche Aufbau-seminare für Fahranfänger und Fahreignungsseminare bei denjenigen Fahrschulen erfasst, die von der zuständigen Behörde eine Erlaubnis erhalten haben.

Nach Nummer 5 sind auch die Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz zulässig. Ohne einen solchen Kurs darf kein Führerschein erteilt werden.

Nach Nummer 6 ist der Einzelunterricht (eine Schülerin oder ein Schüler sowie eine Lehrkraft) und auch Einzelberatungsgespräche (eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit bzw. einer Qualifizierungs-/Coachingkraft) in außerschulischen Bildungseinrichtungen zulässig.

Nummer 7 erlaubt die Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung gemäß § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes, um sicherzustellen, dass die Jägerschaft ihre im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erfüllen kann.

Wegen der Bedeutung für die Ausbildung künftiger Berufsmusikerinnen und -musikern sind nach Nummer 8 die studienvorbereitende Ausbildung an den öffentlichen Musikschulen sowie Proben von Auswahlensembles des Landesmusikrates zulässig.

#### **Zu Absatz 3**

Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 3 und für die nach Absatz 2 zulässigen Veranstaltungen sind besondere Anforderungen einzuhalten. Das betrifft neben der Erstellung eines Hygienekonzeptes und der Kontaktnachverfolgung vor allem die Pflicht, während des gesamten Unterrichts und in den Pausen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Letzteres gilt grundsätzlich auch unter freiem Himmel. Im Einzelunterricht wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet. Dies gilt auch für Veranstaltungen zur musikalischen Ausbildung nach Absatz 2 Nummer 9, die sonst kaum durchführbar wären. Für Erste-Hilfe-Kurse gilt die Abweichung nur für die Beatmungsübungen.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 gelten für die in der Norm genannten Bereiche die Vorschriften über berufsbildende Schulen entsprechend, die sich derzeit aus der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 erlassenen Schulen-Coronaverordnung ergeben. Das bedeutet, dass die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung und die von den Heilberufekammern durchgeführte überbetriebliche Berufsausbildung in Präsenz ermöglicht wird, sofern diese der Vorbereitung auf eine Prüfung im aktuellen Ausbildungsjahr dient und eine angemessene Prüfungsvorbereitung auf Distanz nicht möglich ist. Gleiches gilt für auf die Prüfung vorbereitender Kurse für Meisterprüfungen und Berufsabschlüsse sowie für die Gesundheitsfach- und Pflegeschulen.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 lässt außerschulische Bildungsangebote für Kinder- und Jugendliche zu. Zu den Voraussetzungen wird auf § 16 verwiesen. Zulässig sind daher folgende Angebote:

- innerhalb geschlossener Räume in Gruppen von bis zu zehn teilnehmenden Personen unter Anleitung von bis zu zwei Kursleiterinnen und Kursleitern;
- außerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Kursleiterinnen und Kursleitern.

Vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert (zum Beispiel vertrauensbildende Gruppenübungen) und wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen.

### **Zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume gestattet. Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden. Gemeint sind vor allem Kirchen, Synagogen, Moscheen und ähnliche Räumlichkeiten. Bei dieser Regelung handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Ausübung der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Absatz 2 des Grundgesetzes. Gerade zur effektiven Kontaktminimierung ist es aber erforderlich, die Teilnehmerzahl von Gottesdiensten zu begrenzen. Die maximale Teilnehmerzahl gilt dabei unabhängig von der Größe der Kirche. Dies ist durch das Ziel der Kontaktminimierung gerechtfertigt. Für dieses Ziel spielt es keine Rolle, dass in sehr großen Kirchen, wie zum Beispiel dem Lübecker Dom, auch eine größere Zahl von Gläubigen unter Einhaltung des Abstandsgebotes Platz fänden. Verstöße gegen diese Bestimmung sind im Übrigen nicht bußgeldbeehrt. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept.

Zudem sind spätestens bei Beginn der rituellen Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben. Außerdem ist bei rituellen Veranstaltungen von allen Teilnehmenden mit Ausnahme der Leitung der Veranstaltung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Ausübung der liturgischen Handlung erforderlich ist wie zum Beispiel bei der Entgegennahme des Abendmahls. Die Pflicht gilt zudem nicht für die Leitung der rituellen Veranstaltung.

Die bisherige Pflicht, vor der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Hygienekonzept der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen, entfällt.

#### **Zu Absatz 2**

Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung. Für Gottesdienste anlässlich von Bestattungen und Trauerfeiern gilt Absatz 1. Die Anzeigepflicht aus Absatz 1 gilt nicht für Bestattungen und Trauergottesdienste. Bei der Personenzahlbegrenzung gilt im Übrigen § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.

### **Zu § 14 (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Krankenhäuser)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 14 Absatz 1 definiert die Anforderungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann ergänzende Empfehlungen veröffentlichen. Externe Personen im Sinne des § 14 Absatz 1, Satz 3, Nummer 2 sind solche Personen, deren Aufenthalt in der Einrichtung nicht aufgrund einer stationären Betreuung oder pflegerischen Versorgung erforderlich ist. Dies können sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner sein, als auch beispielsweise Dienstleisterinnen und Dienstleister wie Lieferantinnen und Lieferanten oder Friseurinnen und Friseure.

Sofern zubereitete Speisen in Kantinen oder Kiosken verabreicht werden, sind sie Gaststätten nach dem Gaststättengesetz. Es gelten die Voraussetzungen gemäß § 7 dieser Verordnung. Der Betrieb dieser Einrichtungen ist damit aktuell unzulässig.

Für reine Betriebskantinen und die tägliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gilt § 7 nicht. Hier gelten nur die allgemeinen Pflichten für Betreiberinnen und Betreiber nach § 3 sowie die allgemeinen Vorschriften für jede und jeden nach § 2. Das Abstandsgebot ist einzuhalten. Betriebskantinen sind solche, die Speisen nur an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verabreichen. Sofern externe Gäste hinzukommen, sind es gemäß § 25 Gaststättengesetz keine Betriebskantinen mehr.

#### **Zu Absatz 2**

Für die Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen ist ein Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Rahmen des Regelbetriebes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam zu betreuenden Kinder und die Teilnehmerzahl insgesamt bei Trennung in einzelne Gruppen festlegt.

**Zu § 14a (Krankenhäuser)**

*In § 14 a werden die Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Krankenhäuser mit einem staatlichen Versorgungsauftrag – also zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V – definiert. In der Pandemie haben diese Krankenhäuser wesentliche Aufgaben.*

*Wie alle anderen Einrichtungen auch, müssen die Krankenhäuser Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung der Infektionen zu verhindern. Dieses liegt – entsprechend der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – weitgehend in der Zuständigkeit der jeweiligen Krankenhausträgerin oder des jeweiligen Krankenhausträgers. Dabei sind auch (externe) Dienstleisterinnen und Dienstleister zu berücksichtigen, die ihr Angebot nach den weiteren Vorgaben dieser Verordnung erbringen können. Das Ministerium veröffentlicht Empfehlungen bzw. Handreichungen für einen ausreichenden Infektionsschutz in Krankenhäusern.*

**Zu Absatz 1**

*In Absatz 1 wird geregelt, dass alle Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag diesen auch während der Pandemie so weit wie möglich erfüllen müssen. Insbesondere die psychiatrische und somatische Notfallversorgung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.*

**Zu Absatz 2**

*In Absatz 2 wird geregelt, dass die Krankenhäuser, die im Intensivregister des Landes registriert sind, jederzeit COVID-19 Fälle sowohl intensivmedizinisch wie auch auf Normalstation versorgen können müssen. Es gilt also – wie in der allgemeinen Notfallversorgung auch – dass ein Intensivbett zu jedem Zeitpunkt frei sein muss.*

**Zu Absatz 3**

*In den vergangenen Monaten hat es wiederholt Ausbrüche auch in Krankenhäusern gegeben, die in Ausnahmefällen sogar die zeitweilige Schließung ganzer Standorte oder Abteilungen erforderlich machten. Hinzu kommt, dass das aktuelle Infektionsgeschehen und die Verbreitung von Virus-Varianten weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erforderlich machen. Die weit überwiegende Zahl der Krankenhäuser verfügt bereits über eine umfangreiche Teststrategie, zukünftig werden Mindestvorgaben an diese Teststrategie festgelegt. Über die bloße Sichtkontrolle hinaus, ob ein negatives Testergebnis vorliegt, findet auf der Grundlage dieser Verordnung keine Datenverarbeitung statt; insbesondere sind keine Kopien oder Vermerke anzufertigen.*

**Zu Absatz 4**

*Nach Absatz 4 finden die Regelungen für den Bereich der körpernahen Dienstleistungen im Sinne von § 9 Absatz 1 bis 3 keine Anwendung in Krankenhäusern.*

**Zu § 15 (Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege)**

*Wesentliche Regelungstatbestände dieses Bereiches sind hier normsystematisch als Voraussetzungen des Betriebes definiert. Darüber hinaus ergehen über die zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere durch das für Gesundheit zuständige Ministerium, weiterhin zu beachtende Hinweise und Empfehlungen. Weitergehende, im Einzelfall gemäß dem regionalen Infektionsgeschehen gebotene Maßnahmen trifft das örtlich zuständige Gesundheitsamt (§ 20 Abs. 2).*

**Zu Absatz 1**

*In Absatz 1 werden parallel wesentliche allgemeingültige Regelungen für die voll- und teilstationäre Pflege nach § 71 Absatz 2 SGB XI (einschließlich stationärer Hospize, die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung Pflegebedürftiger, insbesondere im Sinne von Unterstützungsangeboten im Alltag nach § 45a SGB XI in Verbindung mit der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) vom 10. Januar 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 9) oder Gruppenangebote ambulanter Dienste nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI getroffen. Ambulant pflegerisch versorgte Wohnformen, wie zum Beispiel betreutes Wohnen, werden nicht erfasst, da es sich bei diesen um privates Wohnen in der eigenen Häuslichkeit mit Versorgung durch ambulante Dienste handelt.*

*Die erfassten Einrichtungen und Dienste haben nach Nummer 1 ein individuelles Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen.). Im Falle von vollstationären Einrichtungen hat das Hygienekonzept mindestens konkrete Vorgaben über die Verantwortlichkeit für und Durchführungen von Testungen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens, des Grades der Durchimpfung der in der Einrichtung versorgten Personen und des Selbstbestimmungsrechts der versorgten Personen verhältnismäßige Regelungen zur Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten und Nutzung von Gemeinschaftsräumen in der Einrichtung sowie des Betretens durch externe Personen in den Einrichtungen vorzusehen. In dem Umfang, wie sich die Infektionslage aufgrund der voranschreitenden Durchimpfung in den Einrichtungen (sowohl Bewohnerinnen und Bewohner als auch Personal) entspannt, sollen auch soziale Kontakte und Teilhabe der versorgten Personen untereinander und mit Dritten unter Wahrung der gebotenen allgemeinen und speziellen Hygienevorgaben nach dieser Verordnung wieder ausgebaut und nach und nach normalisiert werden.*

*Mit dem Bestandteil des Hygienekonzeptes zu Besuchen (Besuchskonzept) ist vor allem den grundrechtlich verbürgten Selbstbestimmungs- und Teilhaberechten der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Besuche müssen im Hinblick auf die zwischenzeitlich erreichte hohe Durchimpfungsraten in den Pflegeeinrichtungen (sowohl bezüglich Bewohnerinnen und Bewohner als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) allen Bewohnerinnen und Bewohnern effektiv, soweit nicht sachliche Gründe entgegenstehen möglichst täglich und auch an Wochentagen und zu Uhrzeiten wieder ermöglicht werden, die auch arbeitstätigen Besucherinnen und Besuchern das Aufsuchen gestatten. Sie sollen, anders als bislang teils praktiziert, grundsätzlich auch wieder in den Bewohnerzimmern stattfinden können. Die Hygienekonzepte nach Nummer 1, § 4 sind entsprechend anzupassen. Einrichtungsindividuelle Limitationen bei den Kapazitäten können im Rahmen der erforderlichen Steuerung der Besucherströme Berücksichtigung finden, können aber eine generelle Aufrechterhaltung von Besuchsbeschränkungen nicht rechtfertigen. Aufgrund der erweiterten Kontaktmöglichkeiten ist auch der Hygieneplan nach § 36 IfSG entsprechend anzupassen, um diese Kontaktmöglichkeiten auch tatsächlich sicher und gesteuert ermöglichen zu können. Es wird insoweit auch auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen*

mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), zur grundsätzlichen Gewährleistung dieser Rechte hingewiesen, insb. §§ 1, 14 und 16 SbStG. So ist insbesondere das Verlassen der Einrichtung in Begleitung von persönlichen Besuchspersonen oder die Begegnung mit Angehörigen außerhalb der Einrichtung unter Beachtung insbesondere der allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 4 zu ermöglichen.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat u.a. Handlungsempfehlungen für Besuche veröffentlicht, in denen Hinweise zur Umsetzung in den Einrichtungen gegeben werden (Link: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/schwerpunkt\\_pflege\\_corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/schwerpunkt_pflege_corona.html)).

Nummer 2 regelt das Betreten der Einrichtung durch externe Personen. Externe Personen sind sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner, als auch weitere externe Personen wie zum Beispiel Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen, wie Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben sowie Dienstleisterinnen und Dienstleister, Lieferantinnen und Lieferanten. Für alle externen Personen, die die Einrichtung betreten, sieht Nummer 2 angesichts der immer noch dynamischen Lage und des fortbestehenden Schutzbedürfnisses von Personen ohne Impfschutz in und außerhalb der Einrichtungen weiterhin das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a vor, sowie vorbehaltlich der Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes zwingend das Vorliegen eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verpflichtend.

Externe Personen können freiwillig auch vor Ort einen Selbsttest durchführen. In diesem Fall ist der Test in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung oder einer beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Ausnahmsweise darf die Einrichtung ohne das Vorliegen eines entsprechenden Testergebnisses betreten werden, wenn bei Wahrnehmung amtlicher Befugnisse Gefahr im Verzug vorliegt oder wenn dies zum Beispiel aus sozialetischen Gründen erforderlich ist, um unbillige Härten im Einzelfall zu verhindern (Vorliegen eines Härtefalles). Dies liegt zum Beispiel vor, wenn eine Sterbebegleitung erfolgen soll.

Nummer 3 regelt mit Verweis auf die entsprechende Norm der Verordnung (§ 4 Absatz 2) die Pflicht, Kontaktdaten zu erheben.

Mit Nummer 4 wird ein Betretungsverbot für Personen ausgesprochen, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen. Damit soll die Möglichkeit einer Einschleppung des Virus in die Einrichtung minimiert werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung besteht die Möglichkeit der Freitestung, sofern sie über eine hinreichende Immunisierung verfügen.

Nummer 5 regelt die Testpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowohl angestellte als auch externe, das heißt vor allem Zeitarbeitskräfte) der Einrichtungen. Dieses Personalscreening mittels PoC-Antigen-Schnelltest im Sinne der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) des Bundes in der jeweils gültigen Fassung soll auf Grundlage eines einrichtungsindividuellen Testkonzepts durchgeführt werden. Bei immunisierten Personen nach Absatz 4 ist ein niedrigschwellige anlass- und symptombezogene Testung ausreichend.

Nach Nummer 6 müssen Einrichtungen dafür Sorge tragen, dass Tests für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Personen, die die Einrichtung betreten wollen, insbesondere Besucherinnen und Besucher, vor Ort in der Einrichtung angeboten und durchgeführt werden können. Die zusätzliche Möglichkeit zur freiwilligen Durchführung eines Selbsttests entbindet die Einrichtung nicht von ihrer Pflicht, weiterhin Testungen vor Ort selbst anzubieten und durchzuführen. Die Kosten sollen nicht Dritten, insbesondere nicht Besucherinnen oder Besuchern oder den versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 trifft zur Einhaltung der Infektionshygiene Vorgaben zur diagnostischen Symptomabklärung bei (Wieder-) Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine stationäre Einrichtung sowie zur Einzelunterbringung von vor Ort symptomatisch werdenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

Satz 1 gilt für das Auftreten entsprechender Symptomatik (Verdachtsfall) bei Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung. Bewohnerinnen und Bewohner, die akute respiratorische Symptome jeder Schwere oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen (Verdachtsfälle) sind danach in einem Einzelzimmer mit Nasszelle (gegebenenfalls Kohortierung) unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Einzelunterbringung endet wiederum, wenn in Einzelunterbringung befindliche Personen einen negativen SARS-CoV-2-Test aufweisen und keine anderweitigen medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

Satz 2 gilt im Verdachtsfall für die Erstaufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Sie müssen zum Nachweis ihrer Infektionsfreiheit bzgl. des Coronavirus einen negativen PCR-Test vorweisen – nur dann dürfen sie in die vollstationäre Einrichtung aufgenommen werden.

Bewohnerinnen oder Bewohnern, die nach Rückkehr von einem zwischenzeitlichen auswärtigen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer einem Krankenhaus vergleichbaren akutstationären Einrichtung, in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einem sonstigen auswärtigen Aufenthalt mit Übernachtung erneut aufgenommen werden sollen und Symptome für eine SARS-CoV-2-Erkrankung aufweisen, müssen dafür ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegen.

Absatz 2 Satz 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen infizierte, aber nicht mehr ansteckungsfähige Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen wieder aufgenommen werden dürfen. Im Falle der Wiederaufnahme ist eine gesonderte ärztliche Bewertung, einschließlich einer Diagnostik mittels PCR- oder Antigentest, erforderlich, die eine akute Infektiosität ausschließt. Das Ergebnis dieser ärztlichen Bewertung ist in einem ärztlichen Zeugnis zu dokumentieren und gegenüber der wiederaufnehmenden Einrichtung vorzulegen. Für die Unterbringung in der Einrichtung gilt Satz 1 entsprechend, solange kein negatives Testergebnis der Bewohnerin oder des Bewohners vorliegt. Hinsichtlich der Gleichstellung von immunisierten Personen mit getesteten Personen wird an dieser Stelle von der Möglichkeit der Abweichung nach § 8 Absatz 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Gebrauch gemacht.

**Zu Absatz 3**

*Absatz 3 sieht weitere Erleichterungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung vor, unabhängig davon, ob sie selbst geimpft sind oder nicht. Gruppenangebote und -aktivitäten, auch wenn diese wohnbereichsübergreifend stattfinden, sollen wieder ermöglicht werden und verstärkt stattfinden. Das schließt auch mit Einrichtungen verbundene bzw. im Zusammenhang stehende betreute Wohnformen ein. Gruppenübergreifende Angebote sind insoweit nicht auf den Bereich der jeweiligen Einrichtung beschränkt – Personen, die im Rahmen einer betreuten Wohnform einrichtungsnahe leben und über eine Immunisierung im Sinne des Abs. 4 verfügen, ist die Teilhabe ebenfalls zu ermöglichen.*

*Dabei sind aufgrund der immer noch dynamischen Lage, die Frage des Grades der Wirksamkeit der Impfstoffe gegen Mutationen, die fortbestehende Unsicherheit über die Wirkung einer Impfung auf eine potentielle Infektiosität der geimpften Person für andere und das weiterhin bestehende Schutzbedürfnis von Personen in und außerhalb der Einrichtungen ohne Impfschutz (insbesondere wenn sie aufgrund einer Vorerkrankung oder einer Impfunverträglichkeit keine Impfung erhalten konnten) während der Gruppenaktivität weiterhin von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die allgemeinen Hygienevorgaben wie Abstand, Händehygiene und, soweit es der individuelle Gesundheitszustand zulässt, möglichst ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 4 entfallen dafür.*

**Zu Absatz 4**

*Absatz 4 definiert die Anforderungen an eine hinreichende Immunisierung im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.*

**Zu Absatz 5**

*Nach Absatz 5 finden die Regelungen für den Bereich der körpernahen Dienstleistungen im Sinne von § 9 Absatz 1 bis 3 keine Anwendung in Einrichtungen und Gruppenangeboten der Pflege.*

*Das zuständige Ministerium hat in dem sensiblen Bereich nach § 15 Empfehlungen erlassen. Sie haben empfehlenden Charakter. Insbesondere wird auf die folgenden Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen:*

**Zu Absatz 6**

*Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen das hauseigene Schwimmbad benutzen.*

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege“,*
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege“,*
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Muster-Hygienekonzept i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI“.*

**Zu § 15a (Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen)****Zu Absatz 1**

*Gemäß Absatz 1 gelten die in § 15 Absatz 1, 2 und 5 geregelten Vorgaben entsprechend. Dies beinhaltet u.a. die Erstellung eines Hygienekonzepts (einschließlich Vorgaben zu Testungen und von Besuchsregelungen), dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher, die Erhebung von Kontaktdaten sowie dem Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen für Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe entsprechend. Die Ausnahmen aus § 5e Satz 1 Nummer 3, das heißt die Geltung lediglich des allgemeinen Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 sowie des Gebots aus § 2 Absatz 2, Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken, gelten für Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind. Wenn pflegerische Leistungen nach dem SGB XII vollzogen werden oder es sich um besonders vulnerable Personen handelt, sollte auch hier das höhere Schutzniveau von FFP-2-Masken zum Einsatz kommen. Die Frage, ob es sich um eine besonders vulnerable Person handelt, ist im Rahmen einer Vulnerabilitätsbewertung der Bewohner\*innen nach RKI-Kriterien einschlägiger medizinischer Quellen zu beurteilen.*

*Des Weiteren gelten in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe eine Testpflicht für Personal und Besucher, zur Vorlagepflicht eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus durch Besucherinnen und Besucher sowie zum pflichtigen Anbieten der Testung durch die Einrichtung entsprechend. Über die bloße Sichtkontrolle hinaus, ob ein negatives Testergebnis vorliegt, findet auf der Grundlage dieser Verordnung keine Datenverarbeitung statt; insbesondere sind keine Kopien oder Vermerke anzufertigen.*

*Die Regelungen aus § 15 Absatz 2 zur Erst- und Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zur Einzelunterbringung von symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern gelten ebenfalls für die Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe.*

**Zu Absatz 2**

*Absatz 2 regelt die Anforderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten. In Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten kann der Betrieb unter Auflagen stattfinden. Voraussetzung dazu ist die Erstellung eines Hygienekonzepts gemäß § 4 Absatz 1. Die im Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 zu regelnden Maßnahmen können in den nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG erforderlichen einrichtungsbezogenen Hygieneplan aufgenommen werden. Nähere Anforderungen und die Ausgestaltung des Hygienekonzepts regelt die Handreichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren „Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein – Betrieb unter Auflagen“, welches empfehlenden Charakter hat. Für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen gilt ein Betretungsverbot.*

**Absatz 3**

*Für stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe gelten durch die Verweisungen in Absatz 3 folgende Regelungen:*

- Erstellung eines Hygienekonzepts nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 (einschließlich Vorgaben zu Testungen und von Besuchsregelungen),*
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher,*

- die Erhebung von Kontaktdaten sowie
- ein Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen.

Die Ausnahmen aus § 5e Satz 1 Nummer 3, das heißt die Geltung lediglich des allgemeinen Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 sowie des Gebots aus § 2 Absatz 2, Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken, gelten für stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind. Die Frage, ob es sich um eine besonders vulnerable Person handelt, ist anhand der Hinweise des RKI und einschlägiger medizinischer Quellen zu beurteilen.

#### **Zu Absatz 4**

Gemäß Absatz 4 ist auch für Frühförderstellen die verpflichtende Erstellung eines Hygienekonzepts, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher, insbesondere während Therapien bzw. Maßnahmen sowie das Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen vorgeschrieben.

Das zuständige Ministerium hat in dem sensiblen Bereich nach § 15a Empfehlungen erlassen. Sie haben empfehlenden Charakter. Insbesondere wird auf die folgenden Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und stationären Gefährdetenhilfe“,
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Öffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein – Regelbetrieb unter Auflagen“.

Das Sozialministerium stellt seine jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise auf der Website der Landesregierung zur Verfügung. Weitergehende spezifische Vorgaben und Maßnahmen, insbesondere um dem jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehen versorgungsbereichsspezifisch zu begegnen und den Betrieb der betroffenen Versorgungsbereiche in einem dem Infektionsgeschehen angemessenen Umfang aufrechterhalten zu können, können im Bedarfsfall regionsspezifisch durch die zuständigen Behörden vor Ort getroffen werden (§ 20 Absatz 2 Satz 1).

#### **Zu § 16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 16 regelt die Voraussetzungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, soweit diese Einrichtungen nicht bereits den Vorgaben des IfSG als Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG unterfallen.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind auch unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu ermöglichen, wenn sie dem präventiven oder intervenierenden Kinder- und Jugendschutz dienen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und bleiben verpflichtet, den Kinderschutz durch die Aufrechterhaltung von im Einzelfall zwingend gebotene Maßnahmen und Angeboten fortzuführen. Veranstaltungen in Präsenz sind in Innenräumen zugelassen, sofern eine maximale Teilnehmerzahl von 10 Personen nicht überschritten wird und sich das Angebot in einer festen Gruppenkonstellation stattfindet. Kursleiterinnen und Kursleiter zählen nicht dazu, auch wenn sie minderjährig sind. Damit werden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit behutsam wieder ermöglicht. Angebote in Familienzentren und Familienbildungsstätten, sind mit bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer festen Gruppe zulässig. Die Träger haben ein Hygienekonzept zu erstellen. Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

§ 16 Absatz 1 Nummer 2 ermöglicht im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Außenbereich Gruppengrößen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen in festen Gruppen. Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden. Damit werden die Regelungen des Vereins- und Kindersports auch auf den Bereich der Jugendarbeit ausgedehnt. Jugendbildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel Juleica-Kurse können wieder stattfinden, wenn auch im Innenbereich nur unter den Voraussetzungen des § 16 bzw. 12a Abs. 5. Über § 5c können im Außenbereich allerdings solche Veranstaltungen auch als Sitzung durchgeführt werden.

Aus Infektionsschutzgesichtspunkten essentiell ist auch hier die Aufstellung von Hygienekonzepten nach § 4 Absatz 1 als Voraussetzung auch dieser Angebote.

Ausnahmen vom Abstandsgebot möglich sind nur möglich, wenn der Zweck des Angebotes dies erfordert. Trägerinnen und Träger sind so flexibel und können situations- und einzelfallgerecht Angebote planen.

##### **Zu Absatz 2**

Soweit nach § 45 SGB VIII betriebserlaubte Einrichtungen der Erziehungshilfe betrieben werden, sind hier die nach § 36 IfSG vorzuhaltenden Hygienepläne maßgebend, sodass diese Einrichtungen von den Regelungen des Absatz 1 und des § 2a Absatz 3 ausgenommen werden. Im Kontext von Erziehungshilfeeinrichtungen kommt hinzu, dass der Arbeitsplatz gleichzeitig zuhause und Rückzugsort der dort lebenden Kinder ist. Der Weg der Empfehlung und Beratung über die gegebenen Strukturen der Jugendhilfe erscheint hier sachgerecht und angemessen, um Infektionsschutz, Kinderschutz und pädagogische Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung in den Einrichtungen und deren Außengelände. Für pädagogische Fachkräfte sind - über die Ausnahmen des § 2a Absatz 3 Satz 2 hinaus - bereichsspezifisch Ausnahmen vorgesehen. Diese können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, zum Beispiel zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. In der Kindertagesstätte betreute Kinder vor der Einschulung sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Darüber hinaus wird über die entsprechende Anwendung der Ausnahmen des § 2a Absatz 3 Satz 2 auch sichergestellt, dass pädagogische Fachkräfte insbesondere im Außenbereich auch die Gelegenheit haben, die Maske abzusetzen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 2a Absatz 3 Satz 2, Nummer 1 (Feste Steh- oder Sitzplätze und Mindestabstand).



Für Kinder in Hortgruppen gelten – wie bisher – die Regelungen der Schulen-Coronaverordnung. Um eine Durchsetzung der Maskenpflicht insbesondere gegenüber einrichtungsfremden Personen und Besuchern angemessen gewährleisten zu können, sind Verstöße auch als Ordnungswidrigkeit verfolgbar.

In Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen tätige Personen sollen mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden, für Personen mit hinreichendem Impfschutz genügt eine anlass- und symptombezogene Testung. Dies betrifft neben dem Stammpersonal etwa auch externe Dienstleisterinnen und Dienstleister wie etwa Musik- oder Sprachtherapeutinnen und -therapeuten.

#### **Zu § 16a (Kindertagesstätten; Perspektivplan)**

In § 16a wurden die Regelungen des Kita-Perspektivplanes aus den bisherigen Erlassen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in die Verordnung übernommen. Oberhalb des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern an drei aufeinander folgenden Tagen gilt grundsätzlich die Stufe der „eingeschränkten Notbetreuung“ mit dem in § 16 Absatz 2 Satz 1 vorgegeben Umfang an Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten. Zusätzlich sind alle Eltern gebeten und werden eindringlich aufgefordert, alternative Betreuungsmöglichkeiten zu nutzen um so unnötige Kontakte in den Einrichtungen zu vermeiden. Die Einrichtungen sollen eine maximale Auslastung von 75 Prozent nicht übersteigen. Unterhalb des Schwellenwertes von 100 sind grundsätzlich die Einrichtungen im „Regelbetrieb“ (unter Pandemiebedingungen). Alle Kinder können die Einrichtung besuchen und eine Auslastung von 100 Prozent ist unter Einhaltung von Hygieneregeln möglich.

#### **Zu § 17 (Beherbergungsbetriebe)**

Angesichts der derzeitigen Infektionszahlen dürfen Beherbergungsbetriebe wieder unter Einhaltung verschärfter Vorgaben öffnen.

Die Vorschrift gilt für sämtliche Beherbergungsbetriebe wie beispielsweise Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, privat und gewerblich vermietete Ferienwohnungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime und vergleichbare Einrichtungen. Eigentümer von Zweitwohnungen, die ihre eigene Häuslichkeit nutzen, stellen keinen Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 17 dar. Das gleiche gilt für Mieter von Zweitwohnungen, die eine Zweitwohnung auf Grundlage von langfristig abgeschlossenen Mietverträgen selbst nutzen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamped wird. In Anlehnung an das Bauordnungsrecht muss der Wohnwagen, das Wohnmobil, das Campingzelt oder das Campinghaus quasi als eine ortsfeste Anlage zu werten sein. Hiervon ist auszugehen, wenn sie unbewegt bleiben und der Stellplatz bzw. die Unterkunft langfristig, d. h. für mindestens 5 Monate, gemietet wird. Insofern fällt das dauerhafte Wohnen in festen Wohnheimen auf Campingplätzen nicht unter § 17. In diesem Sinne sind auch Sportboothäfen keine Beherbergungsbetriebe, sofern die Liegeplätze langfristig vermietet werden.

Auf den wieder zulässigen Kreuzfahrtschiffen müssen die Vorgaben von § 17 eingehalten werden, insbesondere die Testverpflichtung. Im Übrigen gelten auch die Regelungen der Verordnung wie beispielsweise §§ 5, 7, 10 und 11 mit den dort genannten Vorgaben.

Bei mehrtägigen Segeltörns müssen die Kabinen nach Haushalten getrennt vergeben werden.

Für Beherbergungsbetriebe gelten zunächst die allgemeinen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr gemäß § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für Toiletten gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4 Toiletten und andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschräume und Sammelumkleiden dürfen geöffnet werden. Saunen und Wellnessbereiche sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

Im Übrigen gelten auch die Vorgaben zum Abstands- und Kontaktverbot nach § 2.

Sämtliche Beherbergungsbetriebe müssen zudem nach Nummer 1 und 2 ein Hygienekonzept erstellen und Kontaktdaten erheben. Für beides gelten die allgemeinen Vorgaben nach § 4.

Nach Nummer 3 dürfen nur Personen aufgenommen werden, die einen negativen Test vorweisen können. Welche Voraussetzungen an den Nachweis gestellt werden, ergibt sich aus § 2 Nummer 6 in Verbindung mit Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes (SchAusnahmV). § 4 Absatz 3 dieser Verordnung lässt auch den Nachweis durch einen PCR-Test zu, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieser Test muss vor Reiseantritt erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass der Gast bereits vor Antritt der Reise erfährt, ob sie oder er sich mit dem Coronavirus infiziert hat. Ein Reiseantritt soll damit im Fall einer Infektion unterbunden werden. Ein Nachweis über den Test muss der Gastwirtin oder dem Gastwirt vorgelegt werden. Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Test.

Angesichts der Vielzahl der Gäste in Schleswig-Holstein wird als zusätzliche Maßnahme in Nummer 4 gefordert, dass die oder der Gast alle 72 Stunden einen Nachweis über einen negativen Test der Betreiberin oder dem Betreiber vorlegen muss. Diese weitere Testpflicht gilt ebenso nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Mit Nummer 5 wird keine Testpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeführt. Gemäß § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes vom 21. Januar 2021 in der gültigen Fassung muss der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus anbieten. Nummer 5 regelt insofern, dass nicht getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Bereichen arbeiten dürfen, in denen regelmäßiger Kundenkontakt besteht. Ein Testnachweis muss ansonsten alle 72 Stunden erfolgen. Getesteten Personen stehen gemäß § 7 Absatz 2 SchAusnahmV solche gleich, die immunisiert oder genesen sind. Wer das ist, ergibt sich aus § 2 Nummern 2 bis 5 SchAusnahmV.

Gastronomische Dienste dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 7 angeboten werden.

**Zu § 18 (Personenverkehre)****Zu Absatz 1**

Die Regelung in Absatz 1 betrifft die Nutzung des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs (Bus, Bahn, Schiff, Schulbusse) und Taxen oder damit vergleichbare öffentliche Angebote in Schleswig-Holstein. Die Personenverkehre nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Beförderung von Personen im Linienverkehr im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz. Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Es geht um die Befriedigung der Nutzerinnen und Nutzer nach Verkehrsnachfragen. Das Verkehrsmittel wird nicht auf diejenigen nach § 1 Personenbeförderungsgesetz begrenzt, sondern umfasst auch Eisenbahnen und Schiffe, sofern sie im Linienverkehr verkehren. Auch Flugreisen werden von Absatz 1 erfasst, sofern sie im Linienverkehr erfolgen. Das umfasst sowohl die Flugreisen zwischen Städten nach einem festgelegten Flugplan als auch Urlaubsflugreisen, unabhängig davon, ob die Urlauberin oder der Urlauber eine Pauschalreise bei einem Reiseveranstalter oder nur den Urlaubsflug gebucht haben. Bei grenzüberschreitendem Personenverkehr sind die Regelungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen.

Das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Absatz 1 ist auch in allen Verkehrsmitteln möglichst einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Satz 1 zulässig. Sie sollten jedoch erst erfolgen, wenn wegen Belegung im ganzen Verkehrsmittel die Unterschreitung des Mindestabstandes notwendig wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes liegt daran begründet, dass die Kundinnen und Kunden auf die Beförderung im Linienverkehr angewiesen sind, um beispielsweise rechtzeitig zur Arbeit oder zur Schule gelangen zu können. Anderenfalls drohen Engpässe und Ansammlungen vor den Verkehrsmitteln ohne Einhaltung des Mindestabstandes, die epidemiologisch zu vermeiden sind. Auch lässt sich die Auslastung des jeweiligen Verkehrsmittels im Linienverkehr schwierig planen und eine kurzfristige Ausweitung des Angebotes kaum realisieren. Im Rahmen einer Abwägung ist ausnahmsweise die Unterschreitung des Abstandsgebotes erlaubt.

Die Regelung in Satz 2 verpflichtet die Nutzerinnen und Nutzer – im Regelfall die Passagiere – von Angeboten des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs (Bus, Bahn, Schiff, Flugzeuge, Schulbusse) und Taxen oder damit vergleichbare öffentliche Angebote in Schleswig-Holstein zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung. Dabei wird dem Umstand besonders Rechnung getragen, dass Hygieneanforderungen und Abstände in den genannten Bereichen nicht in allen Konstellationen umfassend eingehalten werden können, um Mitpassagierinnen und Mitpassagiere, Fahrpersonal oder Kontrollpersonal und anderweitiges Personal, das im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr eingesetzt wird, zu schützen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsteht dabei erst mit dem Betreten des Fahrzeugs bzw. an der geöffneten Tür desselben und gilt für die gesamte Fahrtdauer. Dies gilt auch für Passagierinnen und Passagiere in Fernzügen, Fernbussen oder Fähren, so lange sie sich auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein befinden. Die Ausnahmen gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Personen mit Beeinträchtigung sind dabei zu beachten. Im Übrigen gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Bahnhöfen gemäß § 2a Absatz 2.

Die Maskenpflicht richtet sich dabei an den Kunden- bzw. Nutzerkreis und nicht an das Fahrpersonal. Deren Schutz ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen und wird beispielsweise durch die Installation von besonderen Schutzvorrichtungen, z. B. durch Trennwände bereits heute sichergestellt.

Mit Satz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Personennah- und -fernverkehr nicht in allen Fällen die Verpflichtung notwendig ist, Mund und Nase zu bedecken. Dies gilt beispielsweise in Schiffskabinen oder in den Fahrzeugen auf Autofähren, die über den Nord-Ostsee-Kanal oder zu den Nordseeinseln fahren, sofern sie ihre Fahrzeuge oder Kabinen nicht verlassen und somit keinen Kontakt zu weiteren Personen haben.

Im Übrigen finden gemäß Satz 4 die allgemeinen hygienischen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr keine Anwendung.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 trifft Regelungen gewerblich angebotene Reiseverkehre im touristischen Bereich, die in Abgrenzung zu Absatz 1, nicht im Linienverkehr angeboten werden. Fahrten von Bürgerinnen und Bürger beispielsweise mit dem eigenen PKW zu touristischen Zwecken werden ausdrücklich nicht erfasst. Auch ist es ihr oder ihm nicht verboten zu reisen. Entscheidend für den touristischen Zweck ist die gewerbliche Zielrichtung der Anbieterin oder des Anbieters, nicht der Nutzungszweck der oder des einzelnen Reisenden. Es geht um Ausflugsfahrten im Sinne von § 48 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), wobei die Verkehrsmittel nicht auf diejenigen des Personenbeförderungsgesetzes begrenzt sind. Neben den Reisebussen sind auch Bahnen, Schiffe und Flugzeuge von Absatz 2 erfasst. Ausflugsfahrten sind demnach Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Auch Gruppenreisen zu Erholungsaufenthalten im Sinne von § 48 Absatz 2 PBefG sind nach Absatz 2 verboten. Reiseverkehre zu touristischen Zwecken sind kraft ihrer Zielrichtung Veranstaltungen mit Freizeitcharakter. Aufgrund der derzeitigen Infektionssituation werden nur Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume zugelassen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt eine Ausnahme für die Ausflugsschiffahrt unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Öffnung steht im Einklang mit der Öffnungsstrategie des Landes, Aktivitäten unter freiem Himmel zu gestatten. Weil sich die Teilnehmer auf den Ausflugsschiffen sowohl innen als auch draußen aufhalten dürfen, bedarf es insbesondere des Nachweises eines negativen Tests, jedoch nicht für Kinder unter 6 Jahren. Die Vorgaben an den Nachweis ergeben sich aus § 2 Nummer 7 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Den Nachweis über einen PCR-Test zu führen, ist gemäß § 4 Absatz 3 möglich.

**Zu § 19 (Kritische Infrastruktur)**

Die Regelung der kritischen Infrastruktur ist notwendig, weil Erlasse auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes daran anknüpfen, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Dies kann als Rechtsfolge nach sich ziehen, dass Notbetreuung für pflegebedürftige Angehörige oder für Kinder in Anspruch genommen werden kann.

Die Bereiche der kritischen Infrastrukturen sind in Absatz 2 enumerativ aufgeführt.

**Zu § 20 (Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden)****Zu Absatz 1**

Nummer 1 gibt den Gesundheitsbehörden die Möglichkeit, auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 5 bis 18 der Verordnung zuzulassen. Diese Öffnungsmöglichkeit ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Durch diese Befugnis können die Behörden unbillige Härten im Einzelfall verhindern. Mit Nummer 2 wurde eine Ausnahmemöglichkeit eingefügt für den Fall, dass Vorschriften der Verordnung der Pandemiebekämpfung entgegenstehen.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 weist deklaratorisch auf die Möglichkeit der zuständigen Behörden hin, weitergehende Maßnahmen nach § 28 IfSG zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die zuständigen örtlichen Behörden Regelungen treffen müssen, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen.

Satz 2 nennt als Beispielsfall Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus. So kann der Fall eintreten, dass es wetterbedingt zu einer großen Ansammlung von Tagestouristinnen und Tagestouristen kommt. Um der Ausbreitung eines möglichen Infektionsgeschehens vorzubeugen, kann es dann erforderlich sein, dass die zuständigen Behörden schnell steuernd eingreifen können. Einen weiteren Beispielsfall bildet die Beschränkung des Bewegungsradius bei hoher Inzidenz.

Sofern die zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen planen, haben sie gemäß Satz 3 diejenigen Regelungsinhalte, die sie zu erlassen beabsichtigen, dem Gesundheitsministerium mindestens einen Tag vor der Bekanntgabe mitzuteilen. Das Gesundheitsministerium hat dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen zweck- und verhältnismäßig sind. Es wird zudem in die Lage versetzt, rechtzeitig auf mögliche zielführendere Maßnahmen hinzuwirken.

**Zu § 20a (Modellprojekte)**

Die zuständigen Behörden können bei ausgewiesenen Projekten zum Beispiel aus den Bereichen Kultur, Sport oder Tourismus Ausnahmen zulassen. Ein Projekt kann sich auf eine Region beziehen. Im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten können in einigen ausgewählten Regionen in Schleswig-Holstein mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen. Zentrale Bedingungen dabei sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und gegebenenfalls auch zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene, eine enge Rückkopplung über das zuständige Gesundheitsamt, welches zuvor das Modellprojekt genehmigt hat, und klare Abbruchkriterien im Misserfolgfall.

**Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)**

Aufgrund § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz können in der Verordnung bußgeldbewehrte Tatbestände formuliert werden. Dies erfolgt, soweit es für eine wirksame Durchsetzung der für den Infektionsschutz wesentlichen Ver- und Gebote unerlässlich ist.

**Zu § 22 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)**

Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf wenige Wochen begrenzt. Aufgrund der mit der Verordnung verbundenen Grundrechtseingriffe ist es notwendig, dass die Einschränkungen nur so lange gelten, wie dies unbedingt erforderlich ist. Eine Geltungsdauer von wenigen Wochen für die Verordnung hat sich bewährt. Nach diesem Zeitraum lässt sich daher abschätzen, welchen Einfluss die getroffenen Maßnahmen auf die Entwicklung der Infektionszahlen haben.

**Landesverordnung  
zum Neuerlass der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen  
Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen und zur Änderung der Landesverordnung  
über Verwaltungsgebühren**

**Vom 11. Mai 2021**

Aufgrund des

1. § 28 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 und 3,
2. § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974

(GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 599), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung die folgenden Artikel 2 und 3:

**Artikel 1**  
**Landesverordnung**  
**über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen**  
**außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen**  
**– Pflanzenabfallverordnung – (PflAbfVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-0-5

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

(2) Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung oder Bewirtschaftung bewachsener Flächen auf Grundstücken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), angefallen sind.

§ 2

Zulassung im Einzelfall, Anzeigepflicht

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung durch die Erzeugerin, den Erzeuger, die Besitzerin oder den Besitzer ist im Einzelfall zulässig, wenn

1. bei Personen, die der Pflicht zur Verwertung nach § 7 Absatz 2 KrWG unterliegen, die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Absatz 4 KrWG genannten Gründen nicht zu erfüllen ist und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann,
2. bei Personen, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 KrWG unterliegen, es nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die pflanzlichen Abfälle einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und
3. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 KrWG nicht zu besorgen ist.

(2) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Absatz 1 soll nur auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sie angefallen sind.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und das Grundstück, auf dem das Verbrennen durchgeführt werden soll, sind der zuständigen Behörde mindestens fünf Werktage vor dem Verbrennen anzuzeigen.

§ 3

Allgemeine Zulassung, Anlage

(1) In der Anlage genannte pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 erfüllt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen nach § 21 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425), angefallene pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden, wenn diese einen Stammdurchmesser kleiner-gleich 30 Zentimeter aufweisen und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 erfüllt sind.

(3) In erwerbsgartenbaulichen Betrieben angefallene pflanzliche Abfälle verholzender Pflanzen (Gehölze) dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden, wenn diese einen Stammdurchmesser kleiner-gleich 30 Zentimeter aufweisen, dies aus kulturtechnischen Gründen erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 erfüllt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verbrennen pflanzlicher Abfälle entgegen § 2 Absatz 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 5

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 28 Absatz 3 Satz 1 und 2 KrWG wird auf die oberste Abfallentsorgungsbehörde übertragen.

Anl.

**Anlage** (zu § 3 Absatz 1)

## Pflanzliche Abfälle aus Pflanzen oder Pflanzenteilen mit Schadorganismen

1. Maulbeerschildlaus (*Pseudaulacaspis pentagona*) an Obst- und Ziergehölzen,
2. Eschentriebsterben (*Chalara fraxinea*) an Esche (*Fraxinus*),
3. Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*) an Buchsbaum (*Buxus*),
4. *Pseudomonas syringae* pv. *aesculi* an Rosskastanie (*Aesculus*),
5. *Cylindrocladium buxicola* an Buchsbaum (*Buxus*),
6. Erreger des Wurzelkropfes (*Rhizobium radiobacter* syn. *Agrobacterium tumefaciens*) an Obst- und Ziergehölzen,
7. Obstbaumkrebs (*Neonectria galligena*) an Kern- und Ziergehölzen,
8. Ahornschmierlaus (*Phenacoccus aceris*) an Zier- und Obstgehölzen,
9. Johannisbeergallmilbe (*Cecidophyopsis ribis*) an Zweigen von Obst- und Ziergehölzen,
10. Viruserkrankungen an Obst- und Ziergehölzen,
11. *Pseudomonas syringae* und *P. morsprunorum* an Obst- und Ziergehölzen,
12. Erreger eines Rutensterbens (*Didymella appianata*, *Fusarium avenaceum*, *Coniothyrium fuckelii*) an Himbeere,
13. Erreger von Bleiglanz (*Chondrostereum purpureum*) an Obst- und Ziergehölzen,
14. Erreger der Frucht- oder Braunfäule (*Monilinia fructigena* oder *M. laxa*) an Obstgehölzen,
15. Schadorganismen, die in pflanzenschutzrechtlichen EU-Verordnungen, EU-Richtlinien oder EU-Entscheidungen genannt sind, Schadorganismen, die als Quarantäne-Schadorganismen (quarantine pests) in der A1- und A2-Liste oder in der Alert-Liste der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) genannt sind, sowie noch nicht gelistete „neue“ Schaderreger, die unter die Bestimmungen der Artikel 29 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 fallen,
16. Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) an Zier- und Obstgehölzen,
17. Apfeltriebsucht (apple proliferation mycoplasma),
18. Birnenverfall (pear decline).

**Artikel 2****Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung<sup>1)</sup>**

Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1.14.2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 1.14.3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
3. Nach Tarifstelle 1.16 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Mai 2021

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

„1.17 Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen nach § 2 Absatz 3 der Pflanzenabfallverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 637)“  
50 bis 500“

**Artikel 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 1. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 412)<sup>2)</sup> außer Kraft.

J a n P h i l i p p A l b r e c h t  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung

<sup>1)</sup> Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

<sup>2)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-0-4

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 12. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210512\\_Hochschulen-CoronaVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210512_Hochschulen-CoronaVO.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulcoronaVO)  
Vom 12. Mai 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-62

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 11. Mai 2021 (ersatzverkündet am 11. Mai 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html)), in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 8, 10, 13, 16 und 17, Absatz 3 und Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVObI. Schl.-H. 2021 S. 2), und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 2).

§ 2

Grundsätze für den Lehrbetrieb

(1) Der Lehrbetrieb an Hochschulen findet, soweit nicht diese Verordnung Ausnahmen zulässt, in digitaler Form statt.

(2) Prüfungen in Präsenz sind zu verschieben, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn sich durch eine Verschiebung der Studienabschluss unzumutbar verzögern würde. Findet eine Prüfung in Präsenz statt, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(3) Praktische Studienformate gelten nicht als Unterricht und sind in Präsenz zulässig. Dazu zählen insbesondere praktische Studienformate in Sport, Musik, Kunst und den Gesundheitsberufen sowie

Laborpraktika und künstlerisches Arbeiten. Für diese Veranstaltungen gilt:

1. Es ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist.
2. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist. Aus besonderen räumlichen Gründen, insbesondere in Laboren oder Räumen für künstlerisches Arbeiten, kann vom Mindestabstand nach Satz 1 abgewichen werden.

Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, sind ab dem übernächsten Tag praktische Studienformate nur zulässig, wenn sie anderenfalls im Sommersemester 2021 nicht mehr nachgeholt werden können und der Studienabschluss sich dadurch unvermeidbar verzögern würde. In diesen Fällen setzt die Teilnahme an dem Studienformat ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) voraus. Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder die Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test. Das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests dürfen einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Hochschule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen. Die Vorlage eines Tests ist nicht erforderlich für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV.

(3a) In der Human- und Zahnmedizin, in der Pharmazie und in den Studiengängen zu den Gesundheitsfachberufen ist es zulässig, die Möglichkeiten der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von

nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT 31.03.2020 V1), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1) und die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) zu nutzen.

(4) Für sportpraktische Studienformate gilt:

1. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht.
2. Zuschauer haben keinen Zutritt.
3. Vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(5) Für musikpraktische Studienformate gilt:

1. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht.
2. Zuschauer haben keinen Zutritt.
3. Aktivitäten in geschlossenen Räumen mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten sind nur zulässig, wenn
  - a) es sich um Solodarbietungen oder um Musikproben handelt,
  - b) zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
  - c) sich das Hygienekonzept neben den in § 5 Absatz 1 Satz 3 genannten Punkten auch zu dem in Buchstabe b genannten Mindestabstand, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.
4. In allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(6) Lehrende sind in einem sport- oder musikpraktischen Studienformat von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen,

in allen anderen Studienformaten ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(7) Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

### § 3

#### Bibliotheken und studentische Arbeitsplätze

(1) Die Besucherzahl in Bibliotheken ist auf eine Person je zehn Quadratmeter Besuchsfläche begrenzt, hinsichtlich der 800 Quadratmeter übersteigenden Besuchsfläche auf eine Person je 20 Quadratmeter.

(2) Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 werden ab dem übernächsten Tag die Bibliotheken geschlossen. Ausnahmen gelten für:

1. die Ausleihe und Rückgabe,
2. die Anfertigung von studentischen Abschlussarbeiten,
3. die Anfertigung von Forschungsarbeiten einschließlich Dissertationen und Habilitationen durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule,
4. die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen durch Lehrende.

Der Zugang zu studentischen Arbeitsplätzen in Bibliotheken kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ermöglicht werden.

(3) Die Hochschule kann nach vorheriger Anmeldung Studierenden in besonderen Härtefällen, insbesondere um die Nutzung für das Studium notwendiger digitaler Infrastruktur zu ermöglichen, den Zugang zu studentischen Arbeitsplätzen außerhalb von Bibliotheken ermöglichen.

### § 4

#### Kontaktverbot und Abstandsgebot

(1) Für Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken auf dem Gelände der Hochschule gelten die in § 2 Absatz 4 Corona-BekämpfVO geregelten Kontaktbeschränkungen entsprechend.

(2) Auf dem Gelände der Hochschule ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.



## § 5

Besondere Anforderungen an die Hygiene,  
Hygienekonzepte der Hochschulen

(1) An jeder Hochschule existiert ein Hygienekonzept. Die Hochschule hat dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen und den Hygieneleitfaden des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beachten. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 4 Absatz 2;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft;
7. die Information über Hygienestandards.

Die Hochschule hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde hat die Hochschule das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz und arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Bei nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen, Prüfungen und der Nutzung von Bibliotheken sowie studentischen Arbeitsplätzen außerhalb von Bibliotheken der Hochschule sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben. Die Daten sind so zu erheben und aufzubewahren, dass Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen nachverfolgt werden können. Danach sind die Daten zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die Hochschule hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der Hochschule Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

(3) Personen, die dieser Verordnung oder dem Hygienekonzept der Hochschule zuwiderhandeln, kann die Hochschule ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen.

## § 6

## Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Absatz 4 zu tragen. Dies gilt nicht,

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
4. bei der Nahrungsaufnahme;
5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist.

(2) Bei Veranstaltungen und Prüfungen der Hochschule in Gebäuden außerhalb des Geländes der Hochschule gelten Absatz 1 und § 2 entsprechend.

(3) Auf dem Gelände der Hochschulen ist in den Eingangsbereichen vor den Gebäuden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Hochschulen können darüber hinaus in von ihnen zu kennzeichnenden Bereichen, in denen Personen länger und dichter zusammenkommen, das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorschreiben.

(4) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt § 2a Absatz 1a Corona-BekämpfVO entsprechend. Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BANz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

## § 7

## Mensen

(1) Für den Betrieb von Mensen und an Mensen angeschlossene Cafeterien gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV bewirtet werden, § 4 Absatz 3 Corona-BekämpfVO gilt entsprechend;
2. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
3. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;
4. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht alkoholische Getränke weder an erkennbar Betrunkene noch nach 23.00 Uhr;
5. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist;

6. Mensen sind für Gäste nur innerhalb eines Zeitraums von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet.

Gäste und dort Beschäftigte haben in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 6 eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 zu gewährleisten.

(2) Zwischen 23 Uhr und 6 Uhr darf außer Haus kein Alkohol verkauft oder ausgegeben werden. Dies gilt auch für gastronomische Lieferdienste.

(3) Für den Fall, dass eine Mensa oder eine angeschlossene Cafeteria in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelegen ist, in dem oder in der an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100

überschreitet, wird der Betrieb untersagt. Die Mensa oder eine angeschlossene Cafeteria ist zu schließen.

#### § 8

##### Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 7 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

#### § 9

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulen-Coronaverordnung vom 30. April 2021 (ersatzverkündet am 30. April 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430\\_Hochschulen-CoronoVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430_Hochschulen-CoronoVO.html) \*) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Mai 2021

Karin Prien  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-60

**Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - Hochschulen-coronaVO) vom 12. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

Seit dem Neuerlass der HochschulcoronaVO vom 30. April 2021 (landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) mit Stand vom 29. April 2021 bei 67,3) ist die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) nunmehr (Stand vom 10. Mai 2021) auf 50,8 gesunken. In sieben Kreisen und einer kreisfreien Stadt liegt die 7-Tage-Inzidenz bei unter 50, in vier Kreisen und zwei kreisfreien Städten zwischen 50 und 100 und in einer kreisfreien Stadt über 100. Die Situation in den Regionen des Landes bleibt dabei sehr heterogen. Der bundesweite Inzidenzwert ist gegenüber dem Stand vom 29. April 2021 (155) auf 119 (Stand 10. Mai 2021) gesunken. Gleichzeitig sorgen Virusvarianten weiterhin für eine Dynamik des Infektionsgeschehens. Vor dem Hintergrund des niedrigeren Infektionsgeschehens ist es möglich, weitere Lockerungsschritte einzuleiten. Darüber hinaus werden Anpassungen an die Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021) vorgenommen.

Die Vorlage eines Tests für die Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen ab einer Inzidenz von über 165 ist nicht mehr erforderlich für geimpfte oder genesene Personen nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Durch Streichung der Formulierung „für ihre Beschaffenheit“ in § 6 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass der Verweis auf § 2a Absatz 1a Corona-BekämpfVO auch den dortigen Verweis auf § 2a Absatz 1 Corona-BekämpfVO und damit auch die Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung umfasst. Dies gilt für alle Fälle, in denen nach dieser Verordnung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Darüber hinaus wird der Betrieb von Mensen und angeschlossenen Cafeterien wieder zugelassen. Voraussetzungen dafür sind zum Beispiel die Erstellung eines Hygienekonzepts und die Erhebung von Kontaktdaten. Einschränkungen gelten insbesondere hinsichtlich der Verabreichung alkoholischer Getränke und der zulässigen Öffnungszeiten. Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV bewirtet werden. Der Nachweis eines negativen Tests nach Nummer 6 in Verbindung mit Nummer 7 SchAusnahmV mittels eines Antigentests darf nicht älter als 24 Stunden sein. Auch der Nachweis aufgrund eines PCR-Test ist möglich. Es wird auf § 4 Absatz 3 Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 11. Mai 2021 (ersatzverkündet am 11. Mai 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210911\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210911_Corona-BekaempfungsVO.html)) verwiesen. Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Test. Vollständig Geimpfte (sowie 14 Tage Abstand zur letzten Impfung) und Genesene müssen nach § 7 Absatz 2 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ebenfalls keinen Nachweis über einen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis beziehungsweise der Genesenennachweis (siehe § 2 Nummer 2 bis 5 SchAusnahmV). Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich hingegen testen lassen. Die Hochschulcoronaverordnung gilt bis zum Ablauf des 30. Mai 2021.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 12. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210512\\_aufhebung\\_quarantaene-vo.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210512_aufhebung_quarantaene-vo.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Aufhebung der Corona-Quarantäneverordnung  
Vom 12. Mai 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-64

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und des § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai (BGBl. I S. 850), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Aufhebung der Corona-Quarantäneverordnung**

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. März 2021 (ersatzverkündet am 26. März 2021, unverzög-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Mai 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung

lich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 366\*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2021 (ersatzverkündet am 7. Mai 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507\\_aenderung\\_coronavo\\_quarantaenevo.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507_aenderung_coronavo_quarantaenevo.html)), wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg  
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-54

**Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Aufhebung der Corona-Quarantäneverordnung vom 12. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) des Bundes sind die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen obsolet.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 15. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210515\\_aenderung\\_bekaempfungsvvo.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210515_aenderung_bekaempfungsvvo.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung\*)  
Vom 15. Mai 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Arti-

kel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Corona- Bekämpfungsverordnung**

§ 17 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Mai 2021 (ersatzverkündet am 11. Mai 2021 auf

\*) Ändert LVO vom 11. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-63

der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html)) wird wie folgt geändert:

Der Nummer 3 werden folgende Worte angefügt:

„abweichend von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV kann dabei die zugrunde liegende Testung maximal 48 Stunden zurückliegen;“

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Mai 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren

**Begründung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

Nach § 17 Nummer 3 Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen nur solche Gäste in Hotels und andere Beherbergungsbetriebe aufgenommen werden, bei denen es sich um „getestete Personen“ im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV handelt. Nach jener Vorschrift ist eine getestete Person eine asymptomatische Person ab sechs Jahren, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. Die Anforderungen an einen Testnachweis ergeben sich aus der Definition in § 2 Nummer 7 SchAusnahmV; danach darf die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen.

Mit der Änderungsverordnung soll diese Frist – beschränkt auf den Anwendungsbereich von § 17 Nummer 3 Corona-Bekämpfungsverordnung – auf 48 Stunden verlängert werden. Denn durch das zusätzliche Erfordernis aus § 17 Nummer 3 Corona-Bekämpfungsverordnung, dass die Testung bereits vor Reiseantritt erfolgt sein muss, wäre bei längerer Anreisedauer eine Beherbergung sonst kaum möglich.

Die übrigen Anforderungen aus § 2 Nummer 6 und 7 SchAusnahmV an getestete Personen und an Testnachweise bleiben unberührt.

Soweit in § 17 Nummer 4 und 5 Corona-Bekämpfungsverordnung sowie an diversen anderen Stellen der Verordnung auf § 2 Absatz 6 SchAusnahmV – und damit mittelbar auch auf § 2 Absatz 7 SchAusnahmV – verwiesen wird, bleibt es bei der dort enthaltenen Frist von 24 Stunden.

Die Fristverlängerung betrifft nur in § 2 Nummer 6 SchAusnahmV näher bezeichneten Anti-gentests, da die entsprechende Frist für PCR-Tests gemäß § 4 Absatz 3 Corona-Bekämpfungsverordnung bereits jetzt 48 Stunden beträgt.

**Landesverordnung  
über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit  
(Freistellungsverordnung – FreiStVO)**

**Vom 18. Mai 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 864-8-16

Aufgrund des § 23 Absatz 4 und § 23a Satz 3 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 804), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

**§ 1**

**Voraussetzung für die Freistellung**

(1) Freistellung von der Arbeit nach § 23 Absatz 1 Jugendförderungsgesetz ist zu gewähren, wenn die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit eine gültige Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter besitzen und

1. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mit überwiegend schleswig-holsteinischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitwirken, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird,

2. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mit überwiegend schleswig-holsteinischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitwirken, die der örtliche oder überörtliche Jugendhilfeträger für förderungswürdig erklärt hat, oder

3. an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren

1. wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen,

2. in besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

3. bei Veranstaltungen und Fortbildungen nach Absatz 1 an denen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen, die ihre zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter erforderliche Qualifizierung bislang aus Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht abschließen konnten. Eine entsprechende Bescheinigung des Trägers, der die Maßnahme zur Qualifizierung verantwortet, ist beizufügen. Diese Regelung ist befristet bis einschließlich 13.08.2022.

(3) Die Freistellung kann im Einzelfall nur versagt werden, wenn ein unabweisbares betriebliches oder dienstliches Interesse entgegensteht.

## § 2

### Erstattung von Verdienstaussfall

(1) Der Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalls soll mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder 2 bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder bei einem anderen von ihm beauftragten Träger mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beantragt werden.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag unterschrieben mit Bestätigung des Trägers der Maßnahme rechtzeitig bis zu der in Absatz 1 genannten Frist dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dem von ihm beauftragten Träger zugeht. Anträge, die der antragsbearbeitenden Stelle nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle über den Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall abzuwarten, bevor sie oder er die Freistellung antritt. Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle ange treten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

(3) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller selbstständig tätig, wird die Höhe der Verdienstaussfallerstattung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt. Dabei werden 220 Arbeitstage im Jahr angenommen. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallerstattung beträgt 216,18 Euro pro Tag.

Absatz 1, 2, 4 und 6 gelten entsprechend.

(4) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller sowohl in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt als

auch selbstständig tätig, ist diejenige Tätigkeit mit dem höheren Anteil am Jahresgesamteinkommen für den Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall maßgeblich. Für die Höhe des Erstattungsanspruchs ist entsprechend entweder der vom Arbeitgeber zu bescheinigende Bruttoverdienstaussfall oder die Berechnung nach Absatz 3 zu Grunde zu legen.

(5) Der Erstattungsbetrag wird vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlt, wenn durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen wird, dass die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder 2 erfolgte. Der entstandene Bruttoverdienstaussfall ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Die für die Erstattung beizubringenden Unterlagen sind umgehend nach Maßnahmeende dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen, spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme. Sollten die Unterlagen später eingereicht werden, kann eine Erstattung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(6) Das Land erstattet den jeweiligen örtlichen Trägern der Jugendhilfe gemäß § 23 Absatz 2 und § 23a Jugendförderungsgesetz den durch Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe.

(7) Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe übergehen, in dessen Bezirk die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Wohnsitz haben. In diesen Fällen ist zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Einvernehmen herbeizuführen.

## § 3

### Fortzahlung von Bezügen

(1) Das Land stellt die in § 23 Absatz 1 Jugendförderungsgesetz genannten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder Entgelte für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei.

(2) Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen nach Absatz 1 verfahren.

## § 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freistellungsverordnung vom 30. September 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 469) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10.06.2026 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Mai 2021

Dr. Heiner Garg  
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 21. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210521\\_aenderungsv-corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210521_aenderungsv-corona.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung\*)  
Vom 21. Mai 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Corona- Bekämpfungsverordnung**

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Mai 2021 (ersatzverkündet am 11. Mai 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511\\_Corona-Bekaempfvvo.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-Bekaempfvvo.html)), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2021 (ersatzverkündet am 15. Mai 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210515\\_aenderung\\_bekaempfvvo.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210515_aenderung_bekaempfvvo.html)), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden folgende Worte angefügt:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Mai 2021

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

„dies gilt nicht für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben;“

2. In § 10 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Sonnenstudios“ ein Komma und die Worte „ Bibliotheken und Archive“ eingefügt.

3. Nach § 12a Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 findet § 5a Absatz 2 keine Anwendung auf die Ausbildung von Hunden außerhalb geschlossener Räume in Gruppen mit bis zu zehn Personen einschließlich der Trainerinnen und Trainer.“

4. In § 21 Absatz 1 Nummer 18 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5 Uhr“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

D r . H e i n e r G a r g  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren

\*) Ändert LVO vom 11. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-63

**Begründung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 21. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

*Soweit in der Corona-Bekämpfungsverordnung für Nutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen eine Beschränkung auf getestete Personen im Sinne von § 2 SchAusnahmV vorgesehen ist, soll dies in einigen eng begrenzten Bereichen wieder entfallen, und zwar*

- nach Artikel 1 Nummer 1 für die Bewirtung von Beherbergungsgästen in der hoteleigenen Innengastronomie, solange sie von den übrigen Gästen getrennt bewirtet werden, da Beherbergungsgäste bereits nach § 17 Nummer 3 und 4 einem Testregime unterstehen und nach § 17 Nummer 5 nur regelmäßig getestetes Personal eingesetzt werden darf,
- nach Artikel 1 Nummer 2 für Bibliotheken und Archive, da sich dort in der Regel wenige Besucher auf große Flächen verteilen, und
- nach Artikel 1 Nummer 3 für die Hundeausbildung, solange sie in Kleingruppen und an der frischen Luft stattfindet, wegen ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit.

Bei dieser Gelegenheit wird in Artikel 1 Nummer 4 ein Redaktionsversehen korrigiert.

**Landesverordnung  
über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank  
Schleswig-Holstein im Bereich der Förderung von Maßnahmen und Projekten  
aus dem Innenstadtprogramm  
Vom 21. Mai 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-18

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Programm zur Förderung der Innenstadtentwicklung und der Stadt- und Ortszentren (Innenstadtprogramm) wer-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Mai 2021

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k

Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

den Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Absatzes 2 erhoben.

(2) Die Verwaltungsgebühren sind als einmaliges Bearbeitungsentgelt für die Bewilligung der als Zuschüsse gewährten Fördermittel in Höhe von 1,5 % des Zuschusses zu erheben.

(3) Die Verwaltungsgebühr wird gleichzeitig mit dem Zuwendungsbescheid durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist mit der ersten Mittelauszahlung fällig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Landesverordnung  
zur Entfristung von Verordnungen im Justizbereich  
Vom 21. Mai 2021**

Aufgrund

1.
  - a) des § 57 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358),
  - b) des § 25 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358),
  - c) des § 61 Absatz 2 Satz 3 und § 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618),
  - d) des § 37 Absatz 3 Satz 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl. H. S. 618), ge-
  - e) ändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358),
  - e) des § 125 Absatzes 5 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), und
  - f) des § 4 Absatz 2 Satz 2 bis 5 des IT-Justizgesetzes vom 26. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 122, ber. 2018 S. 22), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162),
2.
  - a) verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz die folgenden Artikel 1, 4, 6 und 7,
  - a) des § 64a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, 4 und 5 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), und
  - b) des § 4 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes,

verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die folgenden Artikel 2, 3 und 7, und

3. des § 14 Absatz 5 des Landesrichtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 405, ber. S. 534),

verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 5 und 7:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes<sup>1)</sup>**

§ 13 der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare<sup>2)</sup>**

§ 6 der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

#### **Artikel 3**

##### **Entfristung der Gerichtsvollzieherdienst-Vergütungsverordnung<sup>3)</sup>**

Artikel 3 der Landesverordnung zur Einführung einer Vergütung im Gerichtsvollzieherdienst vom

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Mai 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

7. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 960) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der IT-Justiz-Verordnung<sup>4)</sup>**

§ 5 der IT-Justiz-Verordnung vom 8. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 24) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Vorschlagsverordnung – Richterwahlausschuss<sup>5)</sup>**

§ 7 der Vorschlagsverordnung - Richterwahlausschuss vom 20. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 399) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Geltungsdauer“ gestrichen.
2. Die Worte „und tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft“ werden gestrichen.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Vollzugsvergütungsverordnung<sup>6)</sup>**

§ 6 der Vollzugsvergütungsverordnung vom 4. Oktober 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 838) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Claus Christian Claussen  
Minister  
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

<sup>1)</sup> Ändert LVO vom 22. Oktober 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-36

<sup>2)</sup> Ändert LVO vom 24. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-40

<sup>3)</sup> Ändert LVO vom 7. Dezember 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-10

<sup>4)</sup> Ändert LVO vom 8. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-2-1

<sup>5)</sup> Ändert LVO vom 20. Mai 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5-5

<sup>6)</sup> Ändert LVO vom 4. Oktober 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-12-1



**Landesverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung\*)**

**Vom 25. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021, (GVOBl. Schl.-H. S. 248), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021, (GVOBl. Schl.-H. S. 248), wird wie folgt geändert:

Tarifstelle 9.18

„9.18. Medizinprodukte

9.18.1	Medizinproduktegesetz (MPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),	
9.18.1.1	Einstufung eines Produktes als Medizinprodukt und Klassifizierung von Medizinprodukten nach § 11 MPG	115 bis 2 000
9.18.1.2	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach §§ 25 und 30 Absatz 2 MPG	20 bis 1 000
9.18.1.3	Überwachung von Betrieben, Einrichtungen und Personen nach §§ 26 bis 28 MPG	
9.18.1.3.1	Inspektionen und Überprüfungen nach § 26 MPG Absatz 2 MPG	70 bis 2 500
9.18.1.3.2	Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln	50 bis 1 500
9.18.1.4	Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 MPG	60 bis 4 500
9.18.1.5	Maßnahmen bei unrechtmäßiger und unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung nach § 27 MPG	60 bis 2 000

9.18.1.6	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach 28 MPG	60 bis 5 000
9.18.1.7	Eine oder mehrere Bescheinigungen nach § 34 MPG	100 bis 2 000
9.18.2	Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833)	
9.18.2.1	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 14 Absatz 6 MPBetreibV	25 bis 250
9.18.2.2	Überwachungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anzeigen nach § 14 Absatz 6 MPBetreibV	50 bis 2 000
9.18.3	Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131), zuletzt geändert durch Artikel 11a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)	
9.18.3.1	Maßnahmen der zuständigen Behörde	
9.18.3.1.1	gegen Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer oder Vertreiber nach § 15 MPSV	60 bis 4 500
9.18.3.1.2	gegen Betreiber und Anwender nach § 17 MPSV	60 bis 4.500
9.18.4	Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)	
9.18.4.1	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 4 MPDG	25 bis 250
9.18.4.2	Ausstellen eines Freiverkaufszertifikate nach § 10 MDPG	
9.18.4.2.1	Freiverkaufszertifikat für ein Land für Einzelprodukte, Zubehör bzw. Komponenten von 1 bis 25 Stück	225
9.18.4.2.2	Freiverkaufszertifikat für ein Land für Einzelprodukte, Zubehör bzw. Komponenten von 26 bis 50 Stück	375

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

9.18.4.2.3	Freiverkaufszertifikat für ein Land für Einzelprodukte, Zubehör bzw. Komponenten von 51 Stück und mehr	525		9.18.5.3	Bestätigung nach Artikel 46 Absatz 9 Unterabsatz 1	nach Zeitaufwand
9.18.4.2.4	Identische Ausfertigung eines Freiverkaufszertifikats für jedes weitere Land	65		9.18.5.4	Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach Artikel 46 Absatz 9 Unterabsatz 2	nach Zeitaufwand
9.18.4.2.5	je Mehrausfertigung eines Freiverkaufszertifikats	35		9.18.5.5	Überwachungen soweit nicht von Tarifstelle 9.18.4.4 erfasst	nach Zeitaufwand
9.18.4.3	Überwachungen nach §§ 68 und 77 MPDG auch in Verbindung mit § 79 MPDG	nach Zeitaufwand		9.18.5.5.1	nach Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2	
9.18.4.3.1	je Überwachung			9.18.5.5.2	nach Artikel 72 Absatz 5	
9.18.4.3.2	Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln			9.18.5.5.3	nach Artikel 93	
9.18.4.3.3	Prüfung von Produkten			9.18.5.6	Maßnahmen der zuständigen Behörde soweit nicht von Tarifstelle 9.18.4.5 erfasst	nach Zeitaufwand
9.18.4.3.4	Prüfung von Unterlagen			9.18.5.6.1	nach Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2	
9.18.4.4	Maßnahmen der zuständigen Behörde	nach Zeitaufwand		9.18.5.6.2	nach Artikel 6	
9.18.4.4.1	zum Schutz vor Risiken nach § 74 MPDG			9.18.5.6.3	nach Artikel 10 Absatz 14	
9.18.4.4.2	zum Schutz vor Risiken nach § 76 Absatz 3 MPDG			9.18.5.6.4	nach Artikel 11 Absatz 3	
9.18.4.4.3	im Rahmen der Überwachung nach § 78 MPDG			9.18.5.6.5	nach Artikel 13 Absatz 10	
9.18.4.4.4	nach § 82 Absatz 2 MPDG			9.18.5.6.6	nach Artikel 14 Absatz 6	
9.18.5	Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 S. 1; zuletzt ber. 2019, ABl. L 334 S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 (ABl. L 130 S. 18)			9.18.5.6.7	nach Artikel 46 Absatz 7 Buchstabe e	
				9.18.5.6.8	nach Artikel 55 Absatz 2	
				9.18.5.6.9	nach Artikel 76 Absatz 1	
				9.18.5.6.10	nach Artikel 93 bis 95 und 97	
				9.18.5.7	Bewertung von Produkten gemäß Artikel 94 sofern daraus Maßnahmen nach Artikel 95 oder 97 getroffen werden	nach Zeitaufwand
				9.18.5.8	Einstufung und Klassifizierung von Medizinprodukten und ihr Zubehör sowie in Anhang XVI aufgeführten Produkte nach Artikel 51 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII	120 bis 2 000
				9.18.6	Sonstiges	
9.18.5.1	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben, Unterlagen sowie Produktprobe nach Artikel 16 Absatz 4	nach Zeitaufwand		9.18.6.1	Anforderung einer nicht fristgerecht abgegebenen Information über die Abstellung eines oder mehrerer Mängel aufgrund von Überwachungen, Prüfungen und Bewertungen sowie angeordneten Maßnahmen im Anwendungsbereich des MPG, des MPDG und der Verordnung (EU) 2017/745	51
9.18.5.2	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 31	25 bis 250				

- 9.18.6.2 Auf Antrag erteilte, nicht einfache schriftliche Auskünfte im Anwendungsbereich des MPG, des MPDG und der Verordnung (EU) 2017/745
- Anmerkungen zur Tarifstelle 9.18
1. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.
  2. Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Stunde die Stundensätze nach § 6 VerwGebVO.
  3. Die Gebühren für Überwachungen umfassen auch die Erstellung des Überwachungsberichtes einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeiten.

nach  
Zeitauf-  
wand

4. Werden Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind Gebühren nicht zu erheben, wenn Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.
5. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, Hinzuziehung von Sachverständigen und die Untersuchung von Produkten werden als Auslagen erhoben.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Mai 2021

D r . H e i n e r G a r g  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

### Landesverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsverordnung – BadeSichVO)

Vom 25. Mai 2021

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-3-2

Aufgrund des § 4 Satz 1 des Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 756), verordnet die Landesregierung:

#### § 1

Geltungsbereich, reger Badebetrieb

(1) Die nach dieser Verordnung an Badestellen zu stellenden Anforderungen gelten für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. September eines Kalenderjahres (Badesaison).

(2) Reger Badebetrieb ist in der Regel anzunehmen, wenn an einer Badestelle mit einer auf die jeweilige Badestelle bezogenen großen Anzahl an Badenden zu rechnen ist. Dies kann sich insbesondere aufgrund der Wetterlage oder im Bereich der Badestelle stattfindender Veranstaltungen ergeben.

#### § 2

Badeaufsicht

(1) Soweit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz eine Badeaufsicht vorgeschrieben ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber der Badestelle die Anzahl der einzusetzenden Aufsichtspersonen aufgrund einer Einzelfallbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen; es sind mindestens zwei Aufsichtspersonen einzusetzen. Hierbei sind insbesondere die an der Badestelle vorhandenen Gefahrenquellen, die Einsehbarkeit der Badestelle, die Frequentierung, die Länge der Laufwege sowie vorhandene Hindernisse zu berücksichtigen.

(2) Als Aufsichtsperson darf eingesetzt werden, wer aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Rettung Ertrinkender befähigt ist. Bei Ret-

Anl.

tungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern ist als Qualifikation das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber nach der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen in der Fassung vom 01. Januar 2020 (einzusehen auf [www.bfs-schwimmausbildung.de/service](http://www.bfs-schwimmausbildung.de/service)) nachzuweisen. Es sollen seit der entsprechenden Ausbildung oder Fortbildung im Rettungsschwimmen und einer entsprechenden Erste-Hilfe-Ausbildung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sein. Die Rettungsfähigkeit der eingesetzten Personen ist zudem nach den jeweiligen Vorgaben der einsetzenden Organisationen zu belegen.

### § 3

#### Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen an eingerichteten und betriebenen Badestellen

- (1) An eingerichteten und betriebenen Badestellen, an denen eine Badeaufsicht erforderlich ist, sind während des Betriebes Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, bereitzuhalten. Die Grenzen der zu beaufsichtigenden Badestellen sowie besondere Gefahrenquellen sind in der Örtlichkeit zu markieren.
- (2) An eingerichteten und betriebenen Badestellen, an denen keine Badeaufsicht erforderlich ist, ist eine Bekanntmachungstafel nach den Vorgaben der Nummer 12 Buchstaben a bis d der Anlage anzubringen. Besondere Gefahrenquellen sind in der Örtlichkeit zu markieren.
- (3) An dem Teil des Meeresstrandes, für den eine Sondernutzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz für den Badebetrieb eingeräumt

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Mai 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

worden ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Wachgebäude mit Sprechverbindung zur zuständigen Rettungsleitstelle für die Badeaufsicht vorzuhalten und zu betreiben, soweit reger Badebetrieb herrscht. Sind verschiedenen Betreiberinnen und Betreibern Sondernutzungen an unmittelbar benachbarten Teilen des Meeresstrandes eingeräumt worden, können diese ein Wachgebäude mit Sprechverbindung gemeinsam betreiben. Der Bereich der Badestelle kann in einen oder mehrere beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Bereiche eingeteilt werden. Die Einteilung ist zu dokumentieren und vor Ort durch beflaggte Masten an der Wasserkante nach Nummer 2 Buchstabe c der Anlage deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Die Beaufsichtigungspflicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz besteht in diesem Fall nur für den als beaufsichtigt gekennzeichneten Bereich der Badestelle. Es ist sicherzustellen, dass in Bezug auf die Fläche und Frequentierung der Badestelle ein angemessen großer beaufsichtigter Bereich vorhanden ist.

(4) Weitergehende Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen an eingerichteten und betriebenen Badestellen, insbesondere zur Abgrenzung von Wasserflächen für Schwimmerinnen und Schwimmer und Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer, sind im Einzelfall zu treffen, soweit dies zur Gewährleistung der Badesicherheit erforderlich ist.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung

**Anlage** (zu § 3 Absatz 1)

Verzeichnis der bereitzuhaltenden Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen:

1. Ein Beobachtungsturm oder eine vergleichbare Einrichtung, sofern es aufgrund einer Einzelfallbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist; an Badestellen nach § 3 Absatz 3 ist eine Sprechverbindung mit dem Wachgebäude vorzuhalten,
2. folgende Warnzeichen nach DIN ISO 20712, Teil 2:
  - a) ein hoher Mast mit einer Rahe sowie gut sichtbare Flaggen jeweils einmal in rot-gelb, rot und gelb;
  - b) ein Windsack in orange und eine Flagge der eingesetzten Organisation;
  - c) für jeden bewachten Badeabschnitt zur Beflaggung an der Wasserkante (Zoning) jeweils zwei Zoning-Flaggen in rot-gelb und im Falle eines angrenzenden Bereichs für Wassersportgeräte jeweils zwei Zoning-Flaggen in schwarz-weiß geviertelt auf entsprechenden Masten,
3. ein Rettungsbrett oder ein zur Rettung geeignetes Wasserfahrzeug (z. B. Rettungsboot, Jetski, Jetbike o. ä.), soweit es aufgrund einer Einzelfallbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
4. ein Wurfsack mit Rettungsleine oder andere geeignete Rettungsmittel,
5. ein Gurtretter oder eine Rettungsboje je eingesetzter Aufsichtsperson,
6. zwei Ferngläser; ein Signalhorn oder ein Megaphon mit Sirene,
7. ein Hilfsmittel zur Atemspende (z. B. Beatmungsbeutel, Oropharyngealtubus, Taschenmaske),
8. ein System zur Sauerstoffabgabe und mindestens eine 2-Liter-Flasche mit Beatmungsbeutel und Oropharyngealtubus; wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen, kann das System zur Sauerstoffabgabe auch in mehreren Abschnitten einer Badestelle eingesetzt werden,
9. ein System zur Automatischen Externen Defibrillation (AED); wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen, kann das AED auch in mehreren Abschnitten einer Badestelle eingesetzt werden,
10. ein Spineboard mit Fixierungs- und Gurtsystem,
11. mindestens ein Sanitätskoffer mit Inhalt nach DIN 13155 im Hauptwachgebäude sowie eine Sanitätstasche mit Inhalt nach DIN 13160-A; zusätzlich sind zwei Rettungsdecken vorzuhalten,
12. eine witterungsbeständige Bekanntmachungstafel, die an einem zentralen, gut einsehbaren Ort der Badestelle angebracht ist und folgende Angaben enthält:
  - a) Namen, Anschriften und Telefonnummern der zuständigen Rettungsleitstelle, des nächsten Arztes, des nächsten Krankenhauses und der nächsten Polizeidienststelle,
  - b) Angaben zu besonderen Gefahrenquellen im Bereich der Badestelle und die Art der Kennzeichnung dieser Gefahrenquellen,
  - c) Informationen über Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen und zur Rettung Ertrinkender,
  - d) Angaben zum Bestehen einer Badeaufsicht (z. B. bei Aufziehen einer rot-gelben Signalfolge) und im Fall des § 3 Absatz 2 zum Nichtbestehen einer Badeaufsicht, zu den regelmäßigen Aufsichtszeiten sowie zu den Zeichen, die eine vorübergehende Einstellung der Badeaufsicht kenntlich machen,
  - e) Angaben zum Bestehen einer Badebeschränkung für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer, Kinder und Behinderte bei Aufziehen einer gelben Signalfolge und eines vollständigen Badeverbots bei einer roten Signalfolge.

**Landesverordnung  
zur Neuregelung von Meldepflichten und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngerechts  
sowie zur Anpassung weiterer Verordnungen  
Vom 25. Mai 2021**

Aufgrund des § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit § 4 und des § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), verordnet die Landesregierung die Artikel 1 §§ 1, 2, 4 und 5, Artikel 2 §§ 2 und 3, Artikel 5 und Artikel 7;

das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung verordnet aufgrund des

1. § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 25. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) den folgenden Artikel 1 § 3,
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), den folgenden Artikel 2 § 1,
3. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), den folgenden Artikel 3,
4. § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), den folgenden Artikel 4 sowie
5. § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni

1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Düngegesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen vom 8. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 650), den folgenden Artikel 6 sowie

den folgenden Artikel 7:

**Artikel 1  
Landesverordnung  
über Meldepflichten nach dem Düngerecht  
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7820-7-4**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung trifft Regelungen für Abgeberinnen und Abgeber nach § 2 Nummer 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) und für Empfänger und Empfängerinnen nach § 2 Nummer 3 WDüngV.

§ 2

Meldepflichten für Wirtschaftsdünger

(1) Abgeberinnen und Abgeber sowie Empfängerinnen und Empfänger nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 der WDüngV haben bei der Abgabe, dem Empfang und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten (sonstige Stoffe) und soweit sie unter den Geltungsbereich nach § 1 der WDüngV fallen, unabhängig von der Art der Verwertung und der Herkunft

1. Name, Anschrift, Betriebsnummer und Betriebsart der Abgeberin oder des Abgebers sowie der Empfängerin oder des Empfängers nach § 2 Satz 1 WDüngV,
2. Datum der Abgabe oder der Übernahme,
3. Art des Wirtschaftsdüngers oder des sonstigen Stoffes,
4. den abgegebenen oder übernommenen Wirtschaftsdünger oder sonstige Stoffe in Tonnen Frischmasse und deren
  - a) Nährstoffgehalte für Stickstoff (Gesamt-N), an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) in Kilogramm pro Tonne Frischmasse,

- b) Anteil von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft am Gesamtstickstoffgehalt sowie
  - c) Anteil von Trockensubstanz an der Gesamtmasse,
5. Name und Anschrift der Beförderin oder des Beförderers sowie
6. bei importiertem Wirtschaftsdünger die in den jeweiligen Herkunftsländern gültigen identifizierenden Warendeckelungen

der zuständigen Behörde nach der Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen vom 8. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656), spätestens einen Monat nach Abschluss der Abgabe oder der Übernahme in die von der zuständigen Behörde bereitgestellte Datenbank elektronisch zu melden. Für Empfängerinnen und Empfänger, die Stoffe nach Satz 1 im eigenen Betrieb verwenden, gilt die Meldepflicht nach Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Meldungen spätestens zwei Monate nach der Übernahme zu erstellen sind.

(2) Als Betriebsnummer ist die Betriebsnummer nach § 17 Absatz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), zu verwenden. Ist eine Betriebsnummer nach Satz 1 nicht vorhanden, so hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber eine Betriebsnummer bei der nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Agrarzahlungen-Zuständigkeitenverordnung vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), zuständigen Behörde anzufordern.

### § 3

#### Datenverarbeitung

Zentrale Stelle im Sinne des § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

### Artikel 2

#### Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes (DüngeG-DVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-47

### § 1

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden die Aufgaben nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und § 6, § 13 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie der Aufgaben aufgrund von § 7 des Düngegesetzes erlassenen Verordnungen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Zur Erfüllung nach Weisung werden der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein außerdem folgende Aufgaben nach Maßgabe der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846), übertragen:

1. Maßgaben zur Ermittlung des Düngebedarfs gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 Düngeverordnung,
2. Ermittlung von Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Düngeverordnung,
3. Mitteilung der aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 Düngeverordnung zu erfragenden Daten,
4. Zulassung abweichender Verfahren und anderer Methoden nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Düngeverordnung und Herausgabe von Stickstoffbedarfswerte nach § 4 Absatz 1 Satz 5 Düngeverordnung,
5. Genehmigungen von Zu- und Abschlägen nach der Anlage 4 Tabelle 3 der Düngeverordnung sowie
6. Maßgaben für Probenahmen und Untersuchungen nach § 4 Absatz 4 Satz 3 Düngeverordnung.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein führt die nach § 4 Absatz 4 der Landesdüngeverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1078) vorgesehenen Düngeberatungen durch.

### § 2

#### Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständige Behörde gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 bis Absatz 5 Düngegesetz sowie für Anordnungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 Düngegesetz. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist, soweit in § 1 nichts anderes geregelt ist, zuständig für die Durchführung der Düngeverordnung. Es ist zuständige Behörde nach § 2 der Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656) und nach § 10 Absatz 5 der Düngeverordnung.

### § 3

#### Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zur Änderung, Aufhebung oder zum Erlass dieser Verordnung wird auf die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

### Artikel 3

#### Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung<sup>1)</sup>

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S.136), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungsnummer 1.5.5.1 werden nach der Angabe „(BGBl. I. S. 1305)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)“ angefügt.
2. Die Gliederungsnummer 1.5.5.2 wie folgt neu gefasst:  
„1.5.5.2 § 5 Nummer 1 bis 3 der Landesdüngerverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1078) und § 5 Nummer 4 der Landesdüngerverordnung (Vorlage der Teilnahme gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 der Landesdüngerverordnung)“.
3. In der Gliederungsnummer 1.5.5.3 werden nach der Angabe „(BGBl. I. S. 1062)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I. S. 846)“ angefügt.
4. Die Gliederungsnummer 1.5.5.4 wie folgt neu gefasst: „1.5.5.4 § 4 der Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656)“.
5. Nach der Gliederungsnummer 3.9.1.1 wird folgende Gliederungsnummer eingefügt: „3.9.1.2 § 5 Nummer 4 der Landesdüngerverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S.1078) – Nicht-Teilnahme bzw. nicht rechtzeitige Teilnahme an der Düngeberatung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 der Landesdüngerverordnung.“

### Artikel 4

#### Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung<sup>2)</sup>

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 15.14 wird gestrichen.
2. Die bisherige Tarifstelle 15.15 wird zu Tarifstelle 15.14.
3. Die bisherige Tarifstelle 15.15.1 wird zu Tarifstelle 15.14.1.
4. Die bisherige Tarifstelle 15.15.2 wird zu Tarifstelle 15.14.2.

### Artikel 5

#### Aufhebung der Landesverordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 7820-7-5

Die Landesverordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 18. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 126)<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 394), wird aufgehoben.

### Artikel 6

#### Aufhebung der Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 200-0-48

Die Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen vom 8. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 86)<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 650), wird aufgehoben.

### Artikel 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jan Philipp Albrecht  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

<sup>1)</sup> Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

<sup>2)</sup> Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

<sup>3)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7820-7-1

<sup>4)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-33



**Landesverordnung  
über die zuständige Stelle im Rohmilchgüterecht und zur Änderung weiterer Landesverordnungen  
Vom 25. Mai 2021**

Aufgrund des

1. § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), verordnet die Landesregierung Artikel 1 und 4;
2. § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), und
3. § 2 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 136),

verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung die folgenden Artikel 2, 3 und 4.

**Artikel 1  
Landesverordnung  
zur Bestimmung der Landesstelle nach der  
Rohmilchgüterverordnung**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-46

§ 1

Landesstelle

Landesstelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Rohmilchgüterverordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) ist die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Die Befugnis zur Bestimmung der Landesstelle nach der Rohmilchgüterverordnung, zur Änderung und Aufhebung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung wird auf die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Mai 2021

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

J a n P h i l i p p A l b r e c h t  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Artikel 2**

**Änderung der**

**Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung<sup>1)</sup>**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.10.3 einschließlich 1.10.3.1 wird gestrichen.
2. Folgende neue Gliederungsnummer 1.1.5 wird eingefügt:  
„1.1.5 Oberste für die Landwirtschaft zuständige Behörde“.
3. Folgende neue Gliederungsnummer 1.1.5.1 wird eingefügt:  
„1.1.5.1 § 38 Rohmilchgüterverordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47)“.

**Artikel 3**

**Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung<sup>2)</sup>**

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstellen 15.4, 15.4.1 und 15.4.2 werden gestrichen.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung zur Durchführung der Milch-Güterverordnung vom 11. November 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 355)<sup>3)</sup>, Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), und die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Milch-Güterverordnung vom 5. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 649)<sup>4)</sup> außer Kraft.

<sup>1)</sup> Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

<sup>2)</sup> Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

<sup>3)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-1-6

<sup>4)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-205

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen  
an die Unfallkasse Nord\*)  
Vom 27. Mai 2021**

Aufgrund § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 409), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Mai 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe  
„2021: 8.300.400 €  
2022: 8.459.800 €.“  
durch die Angabe  
„2021: 8.981.389 €  
2022: 9.862.843 €.“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren

\*) Ändert LVO vom 19. Dezember 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-5

**Landesverordnung  
zur Anerkennung von Agenturen zur Durchführung, Unterhaltung  
und dauerhaften Sicherung von Kompensationsmaßnahmen  
(Agenturanerkennungsverordnung - AgentAnerkVO)**

**Vom 31. Mai 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-32

Aufgrund des § 9 Absatz 7 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Anerkennung von Agenturen

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften als Agenturen anerkennen, die Verpflichtungen von Eingriffsverursachern nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes übernehmen. Die Anerkennung bezieht sich insbesondere auf die folgenden Aufgaben:

1. Planung, Durchführung, erforderliche Unterhaltung, dauerhafte Funktions- und Rechtssicherung sowie finanzielle Sicherung von Kompensationsmaßnahmen, einschließlich Kontrolle und Verwaltung sowie die Bereitstellung geeigneter Kompensationsflächen, auch im Auftrag Dritter,

2. Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gemäß Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung sowie hierfür geeigneter Flächen und deren Vermittlung und Vertrieb an Eingriffsverursachende und

3. Übernahme von Kompensationsverpflichtungen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes mit befreiender Wirkung.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, dass die Agenturen

1. durch Einsatz von Personal mit landschaftspflegerischer Fachhochschul- oder Hochschulbildung oder vergleichbarer Studiengänge z.B. Biologie oder Geographie, die Gewähr dafür bieten, dass die fachlichen Aufgaben und Verpflichtungen aus Absatz 1 ordnungsgemäß eingehalten werden; An Stelle einer Hochschulbildung genügt auch der Nachweis langjähriger Berufserfahrung in Naturschutz und Landschaftspflege oder in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft mit jeweils einschlägigen landschaftspflegerischen Fachkenntnissen,

2. eine, insbesondere durch Nachweis der Flächenbevorratung, für diesen Geschäftszweck, Gewähr für die dauerhafte Durchführung und Betreuung von Kompensationsmaßnahmen bieten,
3. insolvenzfest sind,
4. sich verpflichten, einmal jährlich der Fachaufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 1 Satz 1 über den Stand der Umsetzung und Betreuung der übernommenen Kompensationsmaßnahmen, der betriebenen Ökokonten und über die bevorrateten Flächen sowie über die wirtschaftliche Basis in Form eines Berichtes nach § 3 Absatz 2 Rechenschaft abzulegen,
5. im gesamten Gebiet des Landes Schleswig-Holstein Aufgaben nach § 1 übernehmen und
6. von Personen vertreten werden, die persönlich zuverlässig sind.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 1 ist im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

#### § 2

#### Übertragung von Kompensationspflichten auf Agenturen

(1) Anerkannte Agenturen können die Verpflichtung eines Eingriffsverursachers zur Leistung von Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung ganz oder teilweise gegen Entgelt dahingehend übernehmen, dass allein sie die Durchführung und Unterhaltung der Kompensation gewährleisten und für entsprechende Kontrollen durch die Zulassungsbehörde und der im Zulassungsverfahren zuständigen Naturschutzbehörde zur Verfügung stehen. Die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf Agenturen hat schriftlich und ohne Bedingungen zu erfolgen. Die Übertragung kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Übernahme von Kompensationsverpflichtungen nach Absatz 1 ist seitens der übernehmenden anerkannten Agentur bei der Fachaufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und der Zulassungsbehörde und der im Zulassungsverfahren zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

#### § 3

#### Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht über anerkannte Agenturen liegt bei der obersten Naturschutzbehörde (Fachaufsichtsbehörde). Sie ist befugt, den anerkannten Agenturen Weisungen zu erteilen.

Kiel, 31. Mai 2021

(2) Anerkannte Agenturen legen der Fachaufsichtsbehörde zum 1. Juni des folgenden Jahres einen Rechenschaftsbericht für das vergangene Kalenderjahr vor, in dem Nachweis geführt wird über

1. die Vorhaben, für die Kompensationsverpflichtungen übernommen wurden,
2. die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sowie deren finanzielle und rechtliche Sicherung,
3. die Vorhaben, für die trotz bestehender Kompensationsverpflichtung noch keine Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden, mit Begründung für die Nichtumsetzung,
4. die betriebenen Ökokonten oder sonstigen Kompensationsmaßnahmen sowie der jeweiligen Maßnahmenumsetzungen und den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen,
5. die wirtschaftliche Basis der Agentur, insbesondere die finanzielle Sicherung der erforderlichen dauerhaften Pflege, Kontrolle und Verwaltung Absicherung der notwendigen Pflege von Maßnahmen sowie die für Kompensationsmaßnahmen bevorrateten Flächen,
6. die Durchführung von Erfolgskontrollen bei den durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sowie die Ergebnisse dieser Kontrollen, insbesondere zum Zustand pflegebedürftiger Maßnahmen und zu den tatsächlich aufgewandten Maßnahmen für deren Pflege.

(3) Handelt es sich bei der Agentur um eine juristische Person des privaten Rechts, so muss der Rechenschaftsbericht von einer Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden.

#### § 4

#### Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Agentur kann durch die oberste Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 1 oder die Beachtung der Rechenschaftspflicht gemäß § 3 Absatz 2 nicht mehr vorliegen.

(2) Der Widerruf der Anerkennung lässt die Fortdauer der Verpflichtungen und ihre Erfüllung unberührt.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Jan Philipp Albrecht

Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Landesverordnung  
zum Neuerlass der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure  
für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie  
Prüfsachverständigen und der Prüfverordnung  
Vom 31. Mai 2021**

**Aufgrund**

1. des § 83 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), sowie
2. des § 83 Absatz 1 Nummer 4 der Landesbauordnung

verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

**Artikel 1**

**Landesverordnung  
über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure  
für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder  
Prüffingenieure für Brandschutz sowie  
Prüfsachverständigen (PPVO)<sup>1</sup>**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-31

**Inhaltsübersicht****Teil 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige nach Bauordnungsrecht
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger
- § 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

**Teil 2**

**Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure  
für Standsicherheit, Prüffämter für Standsicherheit,  
Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit  
Fliegender Bauten**

**Abschnitt 1**

**Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure  
für Standsicherheit**

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Prüfungsverfahren, Anerkennung, Niederlassung
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung

**Abschnitt 2**

**Prüffämter für Standsicherheit, Typenprüfung,  
Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

- § 14 Prüffämter für Standsicherheit
- § 15 Typenprüfung, Typengenehmigung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

**Teil 3**

**Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure  
für Brandschutz**

- § 16 Besondere Voraussetzungen
- § 17 Anerkennung, Gutachten, Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfungsverfahren
- § 19 Überprüfung des fachlichen Werdegangs
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt
- § 24 Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung

**Teil 4**

**Prüfsachverständige für die Prüfung  
technischer Anlagen**

- § 25 Besondere Voraussetzungen
- § 26 Fachrichtungen
- § 27 Fachgutachten
- § 28 Aufgabenerledigung

**Teil 5**

**Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau**

- § 29 Besondere Voraussetzungen
- § 30 Fachgutachten
- § 31 Beurteilung von Baugrundgutachten
- § 32 Schriftlicher Kenntnissnachweis

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 S. 36) sowie der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014, ABl. L 305 S. 115) zuletzt geändert durch Delegierter Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. L 104 S. 1).

## § 33 Aufgabenerledigung

**Teil 6****Vergütung****Abschnitt 1****Vergütung der Prüferinnen oder Prüfer für Standsicherheit und der Prüfämter für Standsicherheit**

## § 34 Allgemeines

## § 35 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

## § 36 Berechnung der Vergütung

## § 37 Höhe der Gebühren

## § 38 Gebühr nach dem Zeitaufwand

## § 39 Vergütung der Prüfämter für Standsicherheit

## § 40 Umsatzsteuer, Fälligkeit

**Abschnitt 2****Vergütung der Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz**

## § 41 Vergütung der Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz

**Abschnitt 3****Vergütung für die Prüfsachverständigen**

## § 42 Vergütung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen

## § 43 Vergütung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

**Teil 7****Ordnungswidrigkeiten**

## § 44 Ordnungswidrigkeiten

**Teil 8****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 45 Übergangsbestimmungen

## § 46 Außerkrafttreten

**Teil 1****Allgemeine Vorschriften**

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung, Tätigkeit und Vergütung der Prüfämter für Standsicherheit, der Prüferinnen oder Prüfer für Standsicherheit, Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz sowie der Prüfsachverständigen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer werden anerkannt für die Fachbereiche

1. Standsicherheit und
2. Brandschutz.

(3) Prüfsachverständige werden anerkannt für die Fachbereiche

1. technische Anlagen und
2. Erd- und Grundbau.

## § 2

Prüferinnen oder Prüfer für Standsicherheit, Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz sowie Prüfsachverständige nach Bauordnungsrecht

(1) Prüferinnen oder Prüfer für Standsicherheit sowie Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz nehmen in ihrem Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben nach der Landesbauordnung oder Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde eigenverantwortlich wahr. Sie sind keine Sachverständigen im Sinne des § 67 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO). Einer Nachprüfung des Prüfergebnisses durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf es nicht, soweit die Landesbauordnung keine andere Regelung enthält. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn oder des sonstigen nach dem Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden.

## § 3

## Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüferinnen oder Prüfer für Standsicherheit, Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz sowie Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung kann bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

## § 4

## Allgemeine Voraussetzungen

Als Prüferinnen oder Prüfer für Standsicherheit, Prüferinnen oder Prüfer

für Brandschutz sowie Prüfsachverständige können nur Personen anerkannt werden, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Land Schleswig-Holstein haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer, wenn er sich mit anderen Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieuren für Brandschutz oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,

a) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und

b) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Standsicherheit, Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann

oder

3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

## § 5

### Allgemeine Pflichten

(1) Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie

müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Standsicherheit, der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Brandschutz oder der oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Standsicherheit, Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständigen ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger, angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit können sich nur durch andere Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz können sich nur durch andere Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz, Prüfsachverständige können sich nur durch andere Prüfsachverständige desselben Fachbereichs und derselben Fachrichtung vertreten lassen. Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftplichtversichert sein. Die Anerkennungsbehörde (§ 6 Absatz 1) ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653).

(2) Ergeben sich Änderungen in den Verhältnissen der Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde (§ 6 Absatz 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Standsicherheit, Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der

Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der anerkennenden Stelle des anderen Landes. Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 13 Absatz 6 entsprechend. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(4) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige dürfen in dieser Eigenschaft nicht tätig werden, wenn sie, eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige, die oder der aus einem solchen Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.

## § 6

### Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (Anerkennungsbehörde). Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Im Antrag auf Anerkennung, der an die Anerkennungsbehörde zu richten ist, muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. die Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. je eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
4. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
5. Angaben zum Geschäftssitz oder über etwaige sonstige Niederlassungen,
6. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
7. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 3 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist

mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Anerkennungsbehörde veröffentlicht nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen mit Namen, Adresse, Fachrichtung und Dauer der Anerkennung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit, der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz sowie der Prüfsachverständigen und schreibt diese fort. Die Listen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

(5) Verlegt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, als Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger, ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat sie oder er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen neuen Geschäftssitz gründen will. Diese trägt die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz oder die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen in die von ihr geführte Liste nach Absatz 4 ein; damit erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 4 in dem Land des ursprünglichen Geschäftssitzes.

(6) Beantragt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige eine Anerkennung in Schleswig-Holstein, findet kein neues Prüfungsverfahren statt, wenn sie oder er in einem anderen Land vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen erfüllen musste.

#### § 7

##### Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz, die oder der Prüfsachverständige

1. gegenüber der anerkennenden Stelle schriftlich darauf verzichtet,
2. das 69. Lebensjahr vollendet hat,

3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
4. keinen erforderlichen Versicherungsschutz (§ 5 Absatz 1 Satz 5) mehr hat,
5. nicht mehr eigenverantwortlich oder unabhängig (§ 4 Satz 1 Nummer 3) tätig ist, insbesondere als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist, an einem in der Bauwirtschaft tätigen Unternehmen beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in einer engen wirtschaftlichen Bindung steht oder in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht, das die Unparteilichkeit ihrer oder seiner Prüftätigkeit beeinträchtigen könnte,
6. in den öffentlichen Dienst eintritt; dies gilt nicht für Prüfsachverständige, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt ist,
8. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist oder
9. in einem anderen Land als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger anerkannt wird.

(2) Unbeschadet des § 117 Landesverwaltungsgesetz kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige

1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt,
4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger einrichtet oder
5. nach ihrer oder seiner Persönlichkeit keine Gewähr mehr dafür bietet, dass sie oder er die Aufgaben einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs



für Standsicherheit, einer Prüfsachverständigen ordnungsgemäß erfüllen wird.

(3) § 116 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann nachprüfen, ob die Anerkennungs Voraussetzungen noch vorliegen.

#### § 8

Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Brandschutz, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige

Wer nicht als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Brandschutz, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Brandschutz, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

#### § 9

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein, soweit für die Anerkennung als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Brandschutz oder Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und soweit vorgesehen, die jeweilige Fachrichtung die gleichen Anerkennungs Voraussetzungen einschließlich des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs gelten. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Brandschutz oder als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Aus der Anzeige muss hervorgehen, ob und wie oft die Person bereits erfolglos in einem anderen Land die Aufnahme der Tätigkeit in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen angezeigt hat. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Brandschutz oder als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Absatz 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

### Teil 2

**Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständiger für Standsicherheit, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

#### Abschnitt 1

**Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit**

#### § 10

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau,

Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
2. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben,
3. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasste Ingenieurin oder befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
4. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung oder Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut waren, wovon mindestens fünf Jahre auf die Tätigkeit des Aufstellens von Standsicherheitsnachweisen sowie mindestens ein Jahr auf die Tätigkeit der technischen Bauleitung entfallen müssen und höchstens drei Jahre der Zeit einer technischen Bauleitung angerechnet werden dürfen,
5. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
6. durch ihre Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
7. die für eine Prüfindenieurin oder einen Prüfindenieur für Standsicherheit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 ist vor der schriftlichen Prüfung der Anerkennungsbehörde nachzuweisen.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung (§ 6 Absatz 2) sind die erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere auch

1. der Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 geforderten Voraussetzungen erfüllt; dabei sind Tragwerke mit durchschnittlichem oder höherem Schwierigkeitsgrad, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zehn Jahren Standsicherheitsnachweise angefertigt oder geprüft hat oder bei denen sie oder er als Bauleiterin oder Bauleiter tätig war, anzugeben; im Einzelnen sind Angaben zu Ort, Zeit, Bauherrschaft, Ausführungsart, den von ihr oder ihm erbrachten Leistungen und zu Personen, die von ihr oder ihm aufgestellte bautechnische Nachweise geprüft haben, zu machen,
2. eine Erklärung, dass keine Gründe nach § 7 vorliegen.

## § 11

Prüfungsverfahren, Anerkennung, Niederlassung

(1) Über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers holt die Anerkennungsbehörde ein Gutachten ein. Das Gutachten wird von dem Prüfungsausschuss erstattet. Die Anerkennungsbehörde leitet dem Prüfungsausschuss die Nachweise nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller haben ihre Kenntnisse schriftlich nachzuweisen. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen. Sie werden dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung der Bewertung zugeleitet. § 74 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(3) Antragstellerinnen oder Antragsteller, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(4) Beantragt eine Prüfindenieurin oder ein Prüfindenieur für Standsicherheit die Erweiterung der bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung, erfolgt die schriftliche Prüfung nur in diesem Fachgebiet. § 6 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend. Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens insgesamt nur zweimal wiederholt werden. Soweit eine Prüfindenieurin oder ein Prüfindenieur für zwei weitere Fachrichtungen anerkannt werden möchte, kann die Anerkennung für diese zwei Fachrichtungen in einer Prüfung erfolgen.

(5) Die Anerkennungsbehörde und der Prüfungsausschuss sind an vorangegangene Gutachten oder Bewertungen nicht gebunden.

(6) Die Anerkennung wird für einen bestimmten Ort der Niederlassung ausgesprochen. Dabei soll eine flächendeckende Versorgung des Landes mit Prüfindenieurinnen oder Prüfindenieurs für Standsicherheit gewährleistet werden.

(7) Will die Prüfindenieurin oder der Prüfindenieur für Standsicherheit den Ort der Niederlassung wechseln, bedarf es der Zustimmung der Anerkennungsbehörde.

(8) Die Anerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

## § 12

## Prüfungsausschuss

(1) Die Anerkennungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Anerkennungsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. den Leiterinnen oder Leitern der Prüfämter,
3. einem Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft,
4. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Standsicherheit als Vertreterin oder Vertreter der Vereinigung der Prüffingenieure und
5. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sachverständige Personen im Bereich der Bautechnik.

Der Prüfungsausschuss kann um zwei sachverständige Mitglieder erweitert werden. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 3 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder
  2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;
- der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder erhalten Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro je Sitzungstag. Dies gilt nicht für Mitglieder, die dem öffentlichen Dienst angehören und diese Tätigkeiten im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt Bewertungsrichtlinien.

## § 13

## Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung

(1) Die Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet, sich bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, von Nachweisen des statisch-konstruktiven Brandschutzes und des Schall- und Wärmeschutzes (bautechnische Nachweise) und bei der konstruktiven Bauüberwachung eines Prüfamtes oder einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Standsicherheit zu bedienen. Dies gilt nicht bei Standsicherheitsnachweisen für Tragwerke von sehr geringem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 1 nach Anlage 1).

(2) Die Bauaufsichtsbehörden können die Durchführung von Bauzustandsbesichtigungen einem Prüfamt

für Standsicherheit, einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Standsicherheit übertragen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Durchführung konstruktiver Bauüberwachung bei bestimmten Arten von baulichen Anlagen nur durch ein Prüfamt oder durch bestimmte Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit erfolgen dürfen.

(4) Der Prüfauftrag für den Fachbereich Standsicherheit wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt. Für die Erledigung der Prüfaufträge sind angemessene Termine zu benennen. Werden sie aus Gründen, die von der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Standsicherheit zu vertreten sind, nicht eingehalten, kann die Bauaufsichtsbehörde den Auftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern. Die Bauaufsichtsbehörden haben über die von ihnen erteilten Prüfaufträge für jedes Kalenderjahr ein Verzeichnis, geordnet nach Prüfämtern für Standsicherheit und Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren für Standsicherheit, zu führen. Das Verzeichnis ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur hinsichtlich baulicher Anlagen wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 1 bis 3 nach Anlage 1) der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu anderen Fachrichtungen, für welche die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, sind von der beauftragenden Behörde weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht oder in die Bescheinigung aufzunehmen sind.

(6) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 78 Absatz 2 LBO sicherstellen können.

(7) Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach § 5 Absatz 1 Satz 3 gleich, sofern die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer oder seiner Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der bautechnischen Nachweise am anerkannten Niederlassungsort der Prüffingeni-

eurin oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt.

(8) Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise und bescheinigen dies in einem Prüfbericht. In dem Prüfbericht ist die Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten, wie beispielsweise das Erfordernis einer Zustimmung im Einzelfall nach § 21 LBO, hinzuweisen. Liegen den bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Absatz 3 Satz 3 LBO eingeführten Technischen Baubestimmungen zugrunde, ist im Prüfbericht darzulegen, ob und aus welchen Gründen das gerechtfertigt ist. Im Prüfbericht ist anzugeben, ob eine konstruktive Überwachung der Baumaßnahme für erforderlich gehalten wird. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht der Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. Wird die konstruktive Bauüberwachung nach Absatz 1 beauftragt, sind der Bauaufsichtsbehörde die Überwachungsprotokolle vorzulegen. Verfügt die Prüfsachverständigenin oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie oder er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn im Einvernehmen mit der Prüfsachverständigenin oder dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit eine Prüfsachverständige oder ein Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(9) Die Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit überwachen, sofern ein entsprechender Auftrag erteilt ist, die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften bautechnischen Nachweise. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken.

(10) Die Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der anerkennenden Stelle vorzulegen.

(11) Die Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit können fehlende Berechnungen und Zeichnungen unmittelbar bei der Erstellerin oder dem Ersteller der Berechnungen anfordern; die Bauherrin oder der Bauherr ist hiervon zu verständigen. Sie haben zu veranlassen, dass die Bauherrin oder der Bauherr oder die Erstellerin oder der Ersteller der bautechnischen Nachweise etwaige Beanstandungen ausräumt.

(12) Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass Prüfaufträge, die vor dem Zeitpunkt des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung erteilt worden sind, über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden.

(13) Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise hat sich auf alle tragenden Teile der baulichen Anlage und auf kritische Bauzustände zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Berechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Ableitung bis in den Baugrund hinab verfolgt und die Stabilität der baulichen Anlage als Ganzes und in ihren einzelnen Teilen gesichert ist. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind zu berücksichtigen. Die Prüfung muss sich auch auf die Einzelzeichnungen schwieriger Bauteile, bei Stahlbetonbauten auf die Bewehrungszeichnungen und bei Stahl- und Holzbauten auf alle für die Standsicherheit wesentlichen Verbindungen erstrecken. Soweit für Schalungs- und Lehrgerüste ein Standsicherheitsnachweis vorgeschrieben ist, muss auch dieser geprüft werden.

## **Abschnitt 2**

### **Prüfsachverständiger für Standsicherheit, Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

#### **§ 14**

##### **Prüfsachverständiger für Standsicherheit**

(1) Prüfsachverständiger für Standsicherheit sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Bauaufsichtsbehörden oder sonstige Stellen, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit und Bautechnik wahrnehmen. Organisationen der Technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden.

(2) § 2 Absatz 1 und § 13 Absatz 7 bis 10 und 12 gelten entsprechend.

(3) Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit müssen mit geeigneten Ingenieurinnen oder Ingenieuren der Fachrichtung Bauingenieurwesen besetzt sein. Sie müssen von einer oder einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamtin oder Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einer oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. Hierfür sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfamtes nachzuweisen, dass sie oder er mindestens zehn Jahre mit der Erstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit der Prüfung bautechnischer Nachweise und mit den Aufgaben einer Bauleiterin oder eines Bauleiters bei Ingenieurbauten betraut war; davon sollen mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre auf die Tätigkeit als Bauleiterin oder Bauleiter entfallen. Von den Ingenieurinnen oder Ingenieuren ist eine mindestens dreijährige Praxis im Aufstellen oder Prüfen von bautechnischen Nachweisen nachzuweisen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde

kann Ausnahmen von den Anforderungen nach den Sätzen 3 und 4 zulassen. Für Organisationen der Technischen Überwachung, die für bestimmte Aufgaben als Prüffämter anerkannt werden, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulassen.

(4) Anerkennungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein.

#### § 15

##### Typenprüfung, Typengenehmigung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

(1) Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen in gleicher Ausführung an mehreren Stellen im Sinne des § 70 Absatz 6 Satz 2 LBO errichtet oder verwendet werden, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüffamt für Standsicherheit geprüft sein (Typenprüfung). Die Prüffämter für Standsicherheit können Prüfaufträge für Typenprüfungen auch von Dritten annehmen. Satz 1 gilt für die Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Anerkennung von Typengenehmigungen nach § 73a LBO entsprechend.

(1a) Zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Anerkennung von Typengenehmigungen nach § 73a LBO kann die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz beauftragen, die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz zu prüfen.

(2) Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen Antrag durch das Prüffamt für Standsicherheit, das die Typenprüfung vorgenommen hat, verlängert werden. Die jeweilige Verlängerung darf höchstens fünf Jahre betragen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von einem Prüffamt für Standsicherheit geprüft werden.

#### Teil 3

##### Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz

#### § 16

##### Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des feuerwehrtechnischen Dienstes abgeschlossen haben,

2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung haben,
3. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 2 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
4. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes besitzen,
5. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten besitzen,
6. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
7. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 7 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie als Beschäftigte einer öffentlichen Verwaltung in ihrem Geschäftsbereich tätig sind und für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

#### § 17

##### Anerkennung, Gutachten, Prüfungsausschuss

(1) Die Anerkennungsbehörde holt vor der Anerkennung ein schriftliches Gutachten über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers ein.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einem Prüfungsausschuss ihre oder seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachzuweisen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss. Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht oder der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm sollen angehören:

1. ein von der Architekten- und Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,
4. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und

5. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 3 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 2 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;

der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. Unbeschadet des Satzes 2 Nummer 2 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. für die Überprüfung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte nach § 19 Absatz 2, je Objekt 150 Euro;
2. für die Vorbereitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2, je Stunde (maximal 50 Stunden je schriftliche Prüfung) 50 Euro;
3. für die Bewertung der Prüfungsarbeiten nach § 20 Absatz 7, je Prüfungsarbeit 150 Euro;
4. für die Abnahme der mündlichen Prüfung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2, je Antragsteller 75 Euro.

Dies gilt nicht für Mitglieder, die dem öffentlichen Dienst angehören und diese Tätigkeiten im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen.

#### § 18

##### Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3 und 7 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsbedingungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7. Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prü-

fungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsbedingungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 19) und
2. der schriftlichen (§ 20) und der mündlichen Prüfung (§ 21).

(3) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

#### § 19

##### Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die besonderen Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Darstellung ihres oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. Bei den Vorhaben muss die Antragstellerin oder der Antragsteller die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. Die Auswahl der Vorhaben hat von der Antragstellerin oder dem Antragsteller so zu erfolgen, dass ein Zeitraum ihrer oder seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widerspiegelt wird. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über die Unterlagen der Vorhaben und gegebenenfalls Prüfberichte verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise oder Prüfberichte aus, die durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers beurteilt werden. Diese Brandschutznachweise oder Prüfberichte sind vom Prüfungsausschuss zu prüfen und zu bewerten, um die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nach § 16 Satz 1 Nummer 3 festzustellen. Kommt eine einvernehmliche Beurteilung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen

Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

#### § 20

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. abwehrender Brandschutz,
2. Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihr oder ihm die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt 360 Minuten, die in zweimal 180 Minuten mit einer dazwischenliegenden Pause von mindestens 30 Minuten aufgeteilt werden. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Antragstellerin oder der Antragsteller durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 % der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, gilt der Durchschnittswert. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 Satz 1 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, welche die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

#### § 21

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete nach § 20 Absatz 2. Sie ist vorrangig eine Verständnisprüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. Neben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission. Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
2. die Namen der Antragstellerinnen oder der Antragsteller,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
5. die Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung und
6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der Antragstellerinnen oder der Antragsteller

enthalten.

(6) Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse

und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder

2. „Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für eine Prüferin oder einen Prüfer für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann verlangen, dass die Prüfungskommission ihr oder ihm die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

#### § 22

##### Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Antragstellerin oder ein Antragsteller bei der Prüfung zu täuschen, einer anderen Antragstellerin oder einem anderen Antragsteller zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Antragstellerin oder der Antragsteller von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft in der schriftlichen Prüfung die oder der Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

#### § 23

##### Rücktritt

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 24

##### Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung

(1) Wenn die Brandschutznachweise nicht von den Bauaufsichtsbehörden selbst geprüft werden, sind diese verpflichtet, sich bei der Prüfung des Brand-

schutznachweises einer Prüferin oder eines Prüfers für Brandschutz zu bedienen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und bescheinigen dies in einem Prüfbericht; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich des abwehrenden Brandschutzes in den Brandschutznachweisen zu würdigen. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bleibt unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung bei der Prüferin oder dem Prüfer für Brandschutz eingeht. Hält die Prüferin oder der Prüfer für Brandschutz die weiteren Anforderungen der Brandschutzdienststelle nicht für erforderlich, hat sie oder er dies zu begründen und der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Prüferinnen oder Prüfer für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften und bescheinigten Brandschutznachweise.

(3) § 13 Absatz 4, 6, 7 und 8 Satz 2, 3 und 5, Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10, 11 und 12 gilt entsprechend.

#

#### Teil 4

##### Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen

#### § 25

##### Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung vom 31. Mai 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 667) werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 26, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieurin oder Ingenieur mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nummer 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Or-



ganisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach § 2 Absatz 1 Prüfverordnung keiner fachlichen Weisung unterliegen.

#### § 26

##### Fachrichtungen

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen können für Fachrichtungen entsprechend der in § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung genannten Anlagen anerkannt werden.

#### § 27

##### Fachgutachten

(1) Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

(2) Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat.

(3) Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
  - a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
  - b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik,
2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte). Die §§ 22 und 23 gelten entsprechend.

#### § 28

##### Aufgabenerledigung

Die oder der Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen bescheinigt die Übereinstimmung der technischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von § 1 und 2 der Prüfverordnung. Werden festgestellte Mängel nicht in der von der oder dem Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, hat er oder sie die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten.

#### Teil 5

##### Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

#### § 29

##### Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ein Fachgutachten eines Beirates, der bei der Bundesingenieurkammer besteht, zu erbringen. Über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 hat die Bewerberin oder der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

#### § 30

##### Fachgutachten

Das Fachgutachten beruht auf

1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 31),
2. dem schriftlichen Kenntnisnachweis (§ 32).

#### § 31

##### Beurteilung von Baugrundgutachten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Beirat (§ 29 Absatz 1 Satz 2) ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:

1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden – Bauwerk – Wechselwirkung),
2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell,
4. boden- und felsmechanische Kenngrößen.

Die Gutachten sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.

(2) Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Eignung des Bewerbers. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der bereits danach die Anforderungen des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnissnachweis zugelassen.

(3) Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen Kenntnissnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung nach Absatz 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

### § 32

#### Schriftlicher Kenntnissnachweis

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der

1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3,
2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren,
3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen,
4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds,
5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.

(2) §§ 22 und 23 gelten entsprechend.

### § 33

#### Aufgabenerledigung

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. § 13 Absatz 7 gilt entsprechend.

### Teil 6

#### Vergütung

##### Abschnitt I

#### Vergütung der Prüfmengenieurinnen oder Prüfmengenieure für Standsicherheit und der Prüfmänner für Standsicherheit

### § 34

#### Allgemeines

(1) Die Prüfmengenieurinnen und Prüfmengenieure für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Ver-

gütung nach dieser Verordnung und den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Vergütung besteht aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen (§ 36 Absatz 6).

(2) Die Gebühr bemisst sich nach § 37 und richtet sich, soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand (§ 38) zu vergüten sind, bei dem der zeitliche Prüfaufwand für den Auftrag festzuhalten ist, nach den anrechenbaren Bauwerten (§ 2 der Baugebührenverordnung vom 12. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 703), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 14. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 445) und der Bauwerksklasse (§ 35 Absatz 1).

(3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von der Prüfmengenieurin oder dem Prüfmengenieur für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet. Wird ein vorzeitig beendeter Prüfauftrag auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses innerhalb von sechs Monaten fortgesetzt, so ist die nach Absatz 1 berechnete Vergütung insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

(4) Schuldnerin oder Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat.

(5) Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig.

### § 35

#### Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

(1) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad den Bauwerksklassen nach der Anlage 1 zugeordnet. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(2) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Prüfmengenieurin oder dem Prüfmengenieur für Standsicherheit die anrechenbaren Bauwerte und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse mit. Bei der Bemessung der Vergütung sind die Richtwerte und die Stundensätze, die zum Zeitpunkt des Prüfauftrages gelten, zugrunde zu legen. Die Prüfmengenieurinnen und Prüfmengenieure für Standsicherheit können bis zur Abrechnung der Vergütung eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte und der Bauwerksklasse verlangen.

(3) Bei ausschließlicher Prüfung von Turm oder Gründung einer Windkraftanlage ist jeweils die Hälfte des anrechenbaren Bauwerts nach § 2 Absatz 3 der Baugebührenverordnung anzusetzen.

### § 36

#### Berechnung der Vergütung

(1) Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten (§ 2 der Baugebührenverordnung) und der Bauwerksklasse (§ 35

Absatz 1) nach der Gebührentafel nach Anlage 2. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Bauwerte ist die Grundgebühr durch lineare Interpolation zu ermitteln.

(2) Umfasst ein zu prüfendes Bauvorhaben mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist dann wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall-, Wärme- und statisch-konstruktiven Brandschutzes, ermäßigen sich die Gebühren nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. Leistungen nach § 37 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 fallen nicht an.

(4) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen, durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben bautechnischen Nachweise des Schall-, Wärme- und statisch-konstruktiven Brandschutzes gelten sollen, ermäßigen sich die Gebühren nach § 37 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützenszüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind. Leistungen nach § 37 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 fallen nicht an.

(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(6) Als notwendige Auslagen erhalten die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit Fahrtkosten in Höhe der Sätze der regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann eine Entschädigung in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Kilometerpauschale in Ansatz gebracht werden. Fahr- und unvermeidbare Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 38 Absatz 1) zu berechnen. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

#### § 37

##### Höhe der Gebühren

(1) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit erhalten

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach § 36 Absatz 1,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht 50 % der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus je nach dem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 von bis zu 25 % der Gebühr nach Nummer 1,
4. für die Prüfung
  - a) des Nachweises des statisch konstruktiven Brandschutzes 5 % der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch 5 % der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
  - b) des Schallschutzes 5 % der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch 5 % der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
  - c) des Wärmeschutzes 10 % der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch 10 % der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1;

wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, verdoppelt sich die Gebühr nach den Buchstaben a bis c,
5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, in der Regel eine Gebühr nach Nummer 1, 2 oder 3, vervielfacht entsprechend dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, wobei nur der Bearbeitungsmehraufwand für die Prüfung der durch die Nachträge ungültig werdenden Nachweise und Konstruktionszeichnungen zu berücksichtigen ist,
6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zu 25 % der Gebühr nach Nummer 1,
7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 1), wenn diese nur durch elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu 25 % der Gebühr nach Nummer 1.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zu 50 % der Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 7 vergütet werden.

(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag von bis zu 25 % der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 vergütet werden.

(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

#### § 38

##### Gebühr nach dem Zeitaufwand

(1) Nach Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen für bauliche Anlagen oder Bauteile, deren anrechenbare Bauwerte unter 10 000 Euro liegen, höchstens jedoch bis zu einer Gebühr auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten in Höhe von 10 000 Euro sowie Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 36 Absatz 1 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, außer in Massivbauweise, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
4. die Prüfung nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für Traggerüste und weitere Baubehelfe, soweit ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist sowie die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Bauzustände,
5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht und Bauzustandsbesichtigungen; die Gebühr darf jedoch höchstens 50 % der Gebühr nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 betragen, wobei Fahrzeiten nicht angerechnet werden,
6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in § 37 Absatz 1 bis 3 nicht aufgeführt sind.

Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,7 % des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten. In zu begründenden Ausnahmefällen ist eine Überschreitung der Höchstgebühr zulässig, wenn die Gebühr

in einem groben Missverhältnis zum nachweislich erforderlichen Aufwand steht.

(2) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz vergütet.

#### § 39

##### Vergütung der Prüfmänner für Standsicherheit

(1) Die Prüfmänner für Standsicherheit erhalten eine Vergütung entsprechend den §§ 34 bis 38 sowie nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) Für die Typenprüfung einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen und für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen (§ 15 Absatz 1 und 2) ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand (§ 38) ermittelten Gebühr zu erheben. Satz 1 gilt für die Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Anerkennung von Typengenehmigungen nach § 73a LBO entsprechend.

(3) Für die Prüfung der Gründung typengeprüfter baulicher Anlagen bei von der Typenprüfung abweichender Gründung ist die nach dem Zeitaufwand (§ 38) ermittelte Gebühr zu erheben.

(4) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand (§ 38) vergütet.

#### § 40

##### Umsatzsteuer, Fälligkeit

(1) Mit der Gebühr für die Prüfungsinieurin oder den Prüfungsinieur für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten. Die in der Gebühr enthaltene Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen, soweit sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886), unerhoben bleibt.

(2) Die Gebühr wird mit Eingang der Rechnung bei der Vergütungsschuldnerin oder dem Vergütungsschuldner (§ 34 Absatz 4) fällig. Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt werden.

### Abschnitt 2

#### Vergütung der Prüfungsinieurinnen oder Prüfungsinieure für Brandschutz

#### § 41

##### Vergütung der Prüfungsinieurinnen oder Prüfungsinieure für Brandschutz

Die Prüfungsinieurinnen oder Prüfungsinieure für Brandschutz erhalten

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr nach Anlage 2,
2. für die Prüfung von funktionalen Brandfallsteuer-matrizen eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 10 % der Gebühr nach Nummer 1,

3. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 % der Gebühr nach Nummer 1,
  4. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 150 % der Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- § 34, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, 3 und 6 Satz 1 und 2, § 37 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 und 4, § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, Satz 2 bis 5 und Absatz 2, § 39 Absatz 2 und § 40 gelten entsprechend.

### **Abschnitt III Vergütung der Prüfsachverständigen**

#### § 42

#### Vergütung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. § 34 Absatz 5, § 36 Absatz 6, § 38 Absatz 1 Satz 2 und 4 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend.

#### § 43

#### Vergütung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 42 gilt entsprechend.

### **Teil 7 Ordnungswidrigkeiten**

#### § 44

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 LBO kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 die Bezeichnung Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger für Brandschutz oder Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger führt,
  2. entgegen § 34 Absatz 5 als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit oder entgegen § 41 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 5 als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger für Brandschutz einen Nachlass gewährt,
  3. ohne Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen nach den §§ 26 oder 31 ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Anerkennungsbehörde.

### **Teil 8**

### **Übergangsbestimmungen**

#### § 45

#### Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die bisher aufgrund der Bautechnische Prüfungsverordnung vom 2. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 185) in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, als Prüfsachverständigerin oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit anerkannt waren, sind in ihrer jeweiligen Fachrichtung Prüfsachverständigerin oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach § 1 Absatz 2 Nummer 1.

(2) Behörden oder sonstige Stellen, die bisher aufgrund der Bautechnischen Prüfungsverordnung als Prüfsachverständiger für Standsicherheit anerkannt waren, sind Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach § 1 Absatz 1.

(3) Personen, die bisher aufgrund der Sachverständigenverordnung vom 23. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 434) als Sachverständige bauaufsichtlich anerkannt wurden, sind in ihren jeweiligen Fachrichtungen Prüfsachverständige nach § 1 Absatz 3 Nummer 1.

(4) Personen, die bisher aufgrund der Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau vom 15. Mai 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 85) als Sachverständige anerkannt waren oder als anerkannt galten, sind Prüfsachverständige nach § 1 Absatz 3 Nummer 2.

(5) Personen, die bisher aufgrund der Landesverordnung über die Prüfsachverständigerinnen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen in der bis zum 1. Juli 2016 geltenden Fassung als Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt waren, sind Prüfsachverständigerin oder Prüfsachverständiger für Brandschutz nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.

(6) Personen die bisher aufgrund der Landesverordnung über die Prüfsachverständigerinnen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständigerinnen oder Prüfsachverständige für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen in der bis zum in Kraft treten dieser Verordnung geltenden Fassung als Prüfsachverständige für den Fachbereich Rauchabzugsanlagen, sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, anerkannt waren, sind auch Prüfsachverständige für den Fachbereich Druckbelüftungsanlagen.

(7) Personen die bisher aufgrund der Landesverordnung über die Prüfsachverständigerinnen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständigerinnen oder Prüfsachverständige für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen in der bis zum in Kraft treten dieser Verordnung geltenden Fassung als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen anerkannt waren, sind Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen.

## § 46

## Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**Artikel 2**

**Landesverordnung  
über die Prüfung technischer Anlagen nach dem  
Bauordnungsrecht  
(Prüfverordnung - PrüfVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-32

## Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Prüfungen

§ 3 Bestehende Anlagen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Außerkräfttreten

## § 1

## Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen in

1. Verkaufsstätten im Sinne des § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.536),
2. Versammlungsstätten im Sinne des § 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245), geändert durch Verordnung vom 16. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 395),
3. Krankenhäusern und Pflegeheimen,
4. Beherbergungsstätten im Sinne des § 1 Beherbergungsstättenverordnung vom 11. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 175),
5. Hochhäusern im Sinne des § 51 Absatz 2 Nummer 1 Landesbauordnung,
6. Mittel- und Großgaragen im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 2 und 3 der Garagenverordnung vom 22. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 203),
7. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
8. stationären Einrichtungen im Sinne des § 7 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 17. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),
9. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 51 Absatz 1 Nummer 23 Landesbauordnung angeordnet worden ist,

wenn die technischen Anlagen bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

## § 2

## Prüfungen

(1) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschloß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen, sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen selbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen (einschließlich der Sicherheitsbeleuchtungen).

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind

1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen sowie
3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
4. wiederkehrend mindestens alle drei Jahre durchführen zu lassen.

(3) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu beauftragen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(4) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 3 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel innerhalb der von der oder dem Prüfsachverständigen festgelegten Frist zu beseitigen.

## § 3

## Bestehende Anlagen

Bei bestehenden technischen Anlagen ist die Frist nach § 2 Absatz 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen. Ist eine Prüfung nach § 2 bisher nicht vorgenommen worden, ist die erste Prüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

**§ 4****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Absatz 1 Nummer 1 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.

**§ 5****Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Mai 2021

**D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k**  
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Artikel 3****Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über die Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen vom 12. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 703)\*), außer Kraft.

---

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-26

## **Anlage 1**

(zu § 35 Absatz 1 Satz 1 PPVO)

### **Bauwerksklassen**

#### **Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

#### **Bauwerksklasse 2**

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten, wie

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stütz- und Baugrubenwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

#### **Bauwerksklasse 3**

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen, wie

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,



- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden bzw. aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;

#### **Bauwerksklasse 4**

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,

- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

### **Bauwerksklasse 5**

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten, wie

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragswerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,

- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

**Anlage 2**

(zu § 34 Absatz 1 und § 41 PPVO)

Anrechenbare Bauwerte in Euro	Grundgebühr (in Euro) <sup>1</sup>					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brand- schutz- nachweis
	Bauwerksklasse					
	1	2	3	4	5	
10 000	97	145	193	241	302	- <sup>2</sup>
15 000	134	200	267	334	418	- <sup>2)</sup>
20 000	168	252	336	420	527	- <sup>2)</sup>
25 000	201	301	402	502	629	- <sup>2)</sup>
30 000	232	349	465	581	728	- <sup>2)</sup>
35 000	263	394	526	657	824	- <sup>2)</sup>
40 000	293	439	585	731	917	- <sup>2)</sup>
45 000	322	482	643	804	1 007	- <sup>2)</sup>
50 000	350	525	699	874	1 096	- <sup>2)</sup>
75 000	484	726	1 046	1 209	1 516	- <sup>2)</sup>
100 000	609	913	1 218	1 522	1 908	- <sup>2)</sup>
150 000	842	1 263	1 684	2 105	2 639	- <sup>2)</sup>
200 000	1 060	1 590	2 120	2 650	3 322	<sup>2)</sup>
250 000	1 268	1 901	2 535	3 168	3 971	746
300 000	1 466	2 200	2 933	3 666	4 594	863
350 000	1 659	2 488	3 317	4 147	5 198	976
400 000	1 846	2 769	3 692	4 614	5 783	1086
450 000	2 028	3 042	4 056	5 070	6 355	1193
500 000	2 207	3 310	4 413	5 517	6 914	1298
1 000 000	3 841	5 762	7 684	9 604	12 037	2261
1 500 000	5 313	7 973	10 628	13 286	16 650	3127
2 000 000	6 688	10 034	13 378	16 724	20 960	3936
3 500 000	10 465	15 701	20 934	26 163	32 792	6159
5 000 000	13 920	20 885	27 845	34 810	43 625	8 193

<sup>1</sup> In der Gebühr ist die Umsatzsteuer enthalten<sup>2</sup> Vergütung nach Zeitaufwand

Anrechenbare Bauwerte in Euro	Grundgebühr (in Euro) <sup>1</sup>					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brand- schutz- nachweis
	Bauwerksklasse					
1	2	3	4	5		
7 500 000	19 253	28 883	38 520	48 143	60 345	11 332
10 000 000	24 250	36 360	48 480	60 600	75 950	14 264
15 000 000	33 525	50 295	67 050	83 820	105 045	19 729
20 000 000	42 220	63 300	84 420	105 520	132 240	24 835
25 000 000	50 425	75 675	100 900	126 125	158 075	29 689
Bei anrechenbaren Bauwerten über 25 000 000 Euro errechnet sich die Gebühr aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Bauwerte, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Faktoren:						
	2,017	3,027	4,036	5,045	6,323	1,188

**Verkündungen im Nachrichtenblatt Hochschule des Ministeriums  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. HS MBWK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. HS MBWK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung - Corona-HEVO) Vom 21. April 2021 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-32	3/2021 Unverzügliche Bekanntmachung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 LVwG und § 95 Absatz 1 HSG.  Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 21. April 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210421_HeVO.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210421_HeVO.html</a> erfolgt.  Gleichzeitig trat die Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 auf der Internetseite <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html</a> ) außer Kraft.	24	21. April 2021
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Vom 29. April 2021 Ändert LVO vom 4. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-4	3/2021	28	6. Mai 2021



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 44,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

10,60 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

---

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter [http://  
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt